



Société Générale Effekten GmbH
Frankfurt am Main
(Emittentin)

Basisprospekt

vom 09. September 2020

über

Teilkapitalschutz- und Kapitalschutz-Zertifikate

Unter der unbedingten und unwiderruflichen Garantie der

Société Générale
Paris
(Anbieterin und Garantin)

Dieser Basisprospekt ist mit Ablauf des 09. September 2021 nicht mehr gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nach Ablauf der Gültigkeit dieses Basisprospekts nicht mehr fort.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS	5
1.1.	Überblick über die Emittentin	5
1.2.	Überblick über die Garantin.....	5
1.3.	Überblick über die Wertpapiere.....	5
1.4.	Überblick über den Vertrieb und den Handel.....	6
2.	RISIKOFAKTOREN	7
2.1.	Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Emittentin	8
2.2.	Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Garantin	8
2.3.	Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben	9
2.3.1.	Risiken, die unmittelbar mit der Struktur der Wertpapiere verbunden sind	9
a)	Mindestbetrag bei Teilkapitalschutz-Zertifikaten	9
b)	Möglicher moderater Verlust bei Kapitalschutz-Zertifikaten.....	9
c)	Begrenzte Wertsteigerung bei Zertifikaten mit der Variante "Capped" (mit Höchstbetrag).....	9
d)	Unterproportionale Teilnahme am Wertzuwachs des Basiswerts bei Zertifikaten mit der Variante "mit Partizipationsfaktor"	9
2.3.2.	Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren	9
a)	Wertminderung des Wertpapiers durch Wechselkursveränderungen	9
b)	Emissions- und Auszahlungswährung sind unterschiedlich.....	10
2.3.3.	Risiken, die sich aus dem Basiswert ergeben, auf den sich die Wertpapiere beziehen	10
a)	Risiko von Wertschwankungen des Basiswerts	10
b)	Risiken im Zusammenhang mit Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert	11
c)	Risiken im Zusammenhang mit Indizes als Basiswert	12
d)	Risiken im Zusammenhang mit Edelmetallen als Basiswert.....	14
e)	Risiken im Zusammenhang mit Futures-Kontrakten als Basiswert.....	15
f)	Risiken im Zusammenhang mit Wechselkursen als Basiswert.....	16
2.3.4.	Risiken im Zusammenhang mit der Handelbarkeit und der Preisbildung der Wertpapiere	17
a)	Marktpreisrisiko	17
b)	Liquiditätsrisiko	17
c)	Bestimmung der Preise der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken bei der Preisbildung	17
d)	Risiken aus möglichen Interessenkonflikten	18
2.3.5.	Risiken aus der Besteuerung der Wertpapiere bzw. des Basiswerts.....	19
a)	Risiken aus der Besteuerung der Wertpapiere	19
b)	Risiken im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer (FATCA)	19
c)	Risiken im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer (Section 871(m))	20
2.3.6.	Risiken, die sich aus Störungsereignissen ergeben können.....	20
a)	Anpassungen.....	20
b)	Kündungsrisiko	21
c)	Wiederanlagerisiko	21
3.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN	22
3.1.	Form und Veröffentlichung	22
3.2.	Billigung und Notifizierung	22
3.3.	Verantwortliche Personen.....	23
3.4.	Endgültige Bedingungen für Wertpapiere.....	23
3.5.	Erhöhung des Emissionsvolumens von Wertpapieren	23
3.6.	Angaben von Seiten Dritter.....	23
3.7.	Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen	24
3.7.1.	Emittentin	24
3.7.2.	Garantin	26
3.8.	Einsehbare Unterlagen	28
3.9.	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospektes	28
4.	BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN.....	30
5.	BESCHREIBUNG DER GARANTIE.....	31

5.1.	Art und Anwendungsbereich der Garantie über die Wertpapiere	31
5.2.	Angaben über die Garantin	32
6.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN.....	33
6.1.	Angaben über die Wertpapiere	33
6.1.1.	Allgemeines	33
a)	Art und Gattung der Wertpapiere	33
b)	Form der Wertpapiere / Übertragbarkeit	33
c)	Status der Wertpapiere	34
d)	Garantie	34
e)	Begrenzter Rückgriff	34
f)	Ausübung der Bail-in-Befugnis der Maßgeblichen Abwicklungsbehörde auf Verpflichtungen der Société Générale	34
g)	Zahlungen unter den Wertpapieren	35
h)	Berechnungsstelle	36
i)	Zahlstelle	36
j)	Angaben zur Benchmark-Verordnung in Bezug auf die Zulassung des Administrators	36
6.1.2.	Laufzeit und Kündigung	36
6.1.3.	Beschreibung der Rechte aus den Wertpapieren	36
6.2.	Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind	36
6.2.1.	Weitere Transaktionen	36
6.2.2.	Geschäftliche Beziehungen	37
6.2.3.	Informationen bezogen auf den Basiswert	37
6.2.4.	Preisstellung	37
6.3.	Gründe für das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erlöse.....	38
6.4.	Angabe der Beschlüsse bezüglich der Wertpapiere	38
6.5.	Abhängigkeit der steuerlichen Behandlung etwaiger Erträge aus den Wertpapieren 38	38
6.6.	Angaben über den Basiswert	38
6.6.1.	Allgemeine Beschreibung des Basiswerts	39
6.6.2.	Marktstörung in Bezug auf den Basiswert	39
6.6.3.	Anpassungen der Emissionsbedingungen auf Grund von Ereignissen, die den Basiswert betreffen	39
6.7.	Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Wertpapiere	39
6.7.1.	Angebote von Wertpapieren	39
6.7.2.	Potenzielle Investoren, Anlegerkategorien	40
6.7.3.	Ausgabepreis der Wertpapiere, Preisbildung	40
a)	Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis)	40
b)	Sonstige Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer möglicherweise in Rechnung gestellt werden	40
6.7.4.	Lieferung der Wertpapiere	41
6.8.	Zulassung der Wertpapiere zum Handel und Handelsregeln.....	41
6.8.1.	Zulassung der Wertpapiere zum Handel	41
6.8.2.	Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel	41
6.9.	Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere	42
6.10.	Rating der Wertpapiere	42
7.	BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE	43
7.1.	Allgemeine Informationen zu den Zertifikaten	43
7.1.1.	Einfluss des Basiswerts auf die Wertentwicklung der Zertifikate	43
7.1.2.	Referenzpreis und Kurs des Basiswerts	43
7.1.3.	Barriere-Ereignis	43
7.1.4.	Anpassungen, Außerordentliche Kündigung	44
7.1.5.	Währungsumrechnungen	44
7.2.	Detaillierte Informationen zu den Zertifikaten	45
7.2.1.	Ausstattung	45
7.2.2.	Einlösung am Fälligkeitstag	45
a)	Allgemein	45
b)	Einlösung der Zertifikate	45

	7.2.3. Preisbildung der Zertifikate	46
8.	VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	47
8.1	Einleitung.....	47
8.2	Europäischer Wirtschaftsraum.....	47
8.3	Vereinigtes Königreich	48
8.4	Vereinigte Staaten von Amerika	48
9.	EMISSIONSBEDINGUNGEN	50
9.1.	SET 1	50
9.2.	SET 2	85
10.	FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	98

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

Im Rahmen des Programms kann die Société Générale Effekten GmbH (die "**Emittentin**") in ihrem eigenen Ermessen die in diesem Basisprospekt beschriebenen Teilkapitalschutz-Zertifikate (die "**Teilkapitalschutz-Zertifikate**") und Kapitalschutz-Zertifikate (die "**Kapitalschutz-Zertifikate**") (zusammen die "**Teilkapitalschutz- und Kapitalschutz-Zertifikate**" oder die "**(Teil-)Kapitalschutz-Zertifikate**" oder jeweils die "**Wertpapiere**" oder die "**Zertifikate**") öffentlich anbieten und/oder an einem regulierten Markt zulassen.

Allgemeine Informationen zu diesem Basisprospekt finden sich in Abschnitt 3.

1.1. Überblick über die Emittentin

Die Emittentin ist eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit eingetragenem Sitz in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Die Geschäftsadresse lautet: Neue Mainzer Straße 46–50, 60311 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Die Emittentin ist ein 100%iges Tochterunternehmen der Société Générale Frankfurt, Bundesrepublik Deutschland, welche eine Zweigniederlassung der Société Générale Paris, Frankreich, ist.

Die Rechtsträgerkennung (LEI) der Emittentin lautet 529900W18LQJJN6SJ336.

Weitere Informationen zu der Emittentin finden sich insbesondere in Abschnitt 4. Spezifische Risiken in Bezug auf die Emittentin finden sich in Abschnitt 2.1.

1.2. Überblick über die Garantin

Die Wertpapiere werden unbedingt und unwiderruflich durch die Société Générale Paris, Frankreich (die "**Garantin**") gemäß der zum 09. September 2020 abgegebenen Garantie (die "**Garantie**") garantiert. Die Garantin ist eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*) nach französischem Recht und besitzt den Status einer Bank. Der satzungsmäßige Sitz der Garantin ist 29 boulevard Haussmann, 75009 Paris, Frankreich, und der Verwaltungssitz ist 7 cours Valmy, 92972 Paris-La Défense, Frankreich.

Die Rechtsträgerkennung (LEI) der Garantin lautet O2RNE8IBXP4R0TD8PU41.

Weitere Informationen zu der Garantin finden sich insbesondere in Abschnitt 5.2. Spezifische Risiken in Bezug auf die Garantin finden sich in Abschnitt 2.2.

Weitere Informationen zu der Garantie finden sich in Abschnitt 5.1.

1.3. Überblick über die Wertpapiere

Die Wertpapiere sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Wertpapiere gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin bei Fälligkeit die Zahlung eines Rückzahlungsbetrages zu verlangen. Hierbei hängt die Rückzahlung bzw. der Eintritt bestimmter Ereignisse maßgeblich von einem Basiswert ab, auf den sich die Wertpapiere beziehen. Als Basiswerte kommen nach Maßgabe dieses Programms die folgenden Werte in Betracht: Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, Edelmetalle, Futures-Kontrakte und Wechselkurse.

Die Wertpapiere unterscheiden sich in ihrer Ausgestaltung und Funktionsweise. Hierbei lässt das Programm unter diesem Basisprospekt die folgenden Produkttypen zu:

1. (Teil-)Kapitalschutz-Zertifikate classic
2. (Teil-)Kapitalschutz-Zertifikate mit Partizipationsfaktor

3. Capped (Teil-)Kapitalschutz-Zertifikate

4. Capped (Teil-)Kapitalschutz-Zertifikate mit Partizipationsfaktor

Die Wertpapiere sind teilweise oder vollständig kapitalgeschützt: Auch wenn jeder Produkttyp Besonderheiten in seiner Struktur aufweist, so hat der Anleger bei Fälligkeit Anspruch auf einen in den Emissionsbedingungen festgelegten Mindestbetrag. Bei Teilkapitalschutz-Zertifikaten entspricht dieser Mindestbetrag einem Prozentsatz des Nominalbetrags der Zertifikate, der kleiner ist als 100%, d.h. der Nominalbetrag unterliegt in Höhe dieses Prozentsatzes - also teilweise - einem Kapitalschutz. Bei Kapitalschutz-Zertifikaten entspricht der Mindestbetrag dem Nominalbetrag der Zertifikate, d.h. in diesem Fall unterliegt der Nominalbetrag einem vollständigen Kapitalschutz. Trotz des teilweise oder vollständigen Kapitalschutzes ist in bestimmten Fällen jedoch auch ein **Totalverlust** möglich (s. hierzu Abschnitt "2. Risikofaktoren").

Falls ein Barriere-Ereignis nicht eintritt, erhält der Anleger einen Rückzahlungsbetrag, der in seiner Höhe je nach Ausstattung des Wertpapiers vom Referenzpreis des Basiswerts an dem in den Emissionsbedingungen festgelegten finalen Bewertungstag abhängt (ggf. begrenzt durch einen Höchstbetrag).

Ein Barriere-Ereignis gilt als eingetreten, wenn an dem in den Emissionsbedingungen festgelegten Bewertungstag der jeweilige Referenzpreis des Basiswerts gleich oder unter einer vorher festgelegten Schwelle notiert.

Die auf ein Wertpapier im Einzelfall anwendbaren Bedingungen werden von der Emittentin in den endgültigen Bedingungen der Wertpapiere festgelegt (die "**Endgültigen Bedingungen**").

Weitere Informationen zu den Wertpapieren befinden sich in Abschnitt 6 und, speziell zu ihrer Funktionsweise, in Abschnitt 7. Spezifische Risiken in Bezug auf die Wertpapiere befinden sich in Abschnitt 2.3.

Eine Anlage in diese Wertpapiere ist für Anleger nur geeignet, wenn sie mit der Art dieser Wertpapiere vertraut sind. Interessierte Anleger sollten alle Risiken kennen, die mit dem Kauf der Wertpapiere verbunden sind. Anleger sollten also über ausreichende Kenntnisse und/oder Erfahrungen mit den Wertpapieren, ihrer Funktionsweise sowie der Abhängigkeit vom Basiswert verfügen.

1.4. Überblick über den Vertrieb und den Handel

Die von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere übernimmt die Anbieterin Société Générale ("**Anbieterin**") auf Grundlage einer generellen Übernahmevereinbarung. Die Anbieterin wird die Wertpapiere potenziellen Anlegern anbieten.

Für die Wertpapiere kann die Zulassung zum Handel an einer (europäischen) Börse eines EU-Mitgliedsstaates (d.h. an einem geregelten Markt) oder einem gleichwertigen Drittlandmarkt (im Sinne des Art. 25 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II)) und/oder Handelssystem beantragt werden. Die Wertpapiere können jedoch auch angeboten werden, ohne dass sie an einer (europäischen) Börse oder einem gleichwertigen Drittlandmarkt und/oder Handelssystem zum Handel zugelassen werden.

Weitere Informationen über das Angebot finden sich insbesondere in Abschnitt 6.7; weitere Informationen zum Handel der Wertpapiere finden sich in Abschnitt 6.8.

2. RISIKOFAKTOREN

Der nachfolgende Abschnitt ist in Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Emittentin (Abschnitt 2.1.), Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Garantin (Abschnitt 2.2.) und Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben (Abschnitt 2.3.), unterteilt. In jedem dieser Abschnitte sind die Risikofaktoren in Kategorien und Unterkategorien aufgeführt.

Die Emittentin hat hierbei jedes Risiko unter Berücksichtigung der negativen Auswirkungen und der Wahrscheinlichkeit des Eintretens bewertet und diese Bewertung als Maßstab für die Wesentlichkeit der Risiken herangezogen.

Die beiden wesentlichsten Risiken für jede Kategorie sind durch einen **grau unterlegten Rahmen** besonders hervorgehoben. Die im Weiteren in einer Kategorie aufgeführten Risikofaktoren sind nicht nach ihrer Wesentlichkeit aufgeführt.

Der Maßstab für die Wesentlichkeit der Risiken in Bezug auf die Emittentin sowie der Garantin sind in den in diesen Basisprospekt einbezogenen Registrierungsformularen der Emittentin und der Garantin entsprechend ausgeführt. Für die mit dem Wertpapier verbundenen Risiken hängt die Wesentlichkeit maßgeblich von den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Parametern ab. Beispiele für solche Parameter sind der Basiswert, der Basispreis, der Barriere-Level, der Cap usw. Diese Parameter bestimmen sowohl die Höhe der Eintrittswahrscheinlichkeit eines bestimmten Ereignisses und das damit verbundene Risiko sowie den Umfang der Auswirkungen auf das Wertpapier bei Eintritt des Risikos. Die Emittentin trifft hierzu im Folgenden jeweils eine Aussage, welche die Eintrittswahrscheinlichkeit ins Verhältnis zu möglichen Auswirkungen setzt. Die Eintrittswahrscheinlichkeit wird dabei in den einzelnen Risikofaktoren ins Verhältnis zum jeweiligen Risikoereignis gesetzt (z.B. je größer ... desto wahrscheinlicher). Die Auswirkungen des Eintritts des beschriebenen Risikos wird so dann von der Emittentin bewertet, indem beispielsweise ein möglicher Teilverlust bzw. sonstiger Verlust des vom Anleger eingesetzten Kapitalbetrages oder ein Verfall des Wertpapiers beschrieben wird.

Die nachstehend beschriebenen Risiken können einzeln oder auch zusammen auftreten. Sie können sich in ihren Auswirkungen wechselseitig verstärken.

Wichtiger Hinweis: Der für den Kauf bezahlte "**Kapitalbetrag**" (Kaufpreis) schließt hier und im Folgenden alle sonstigen mit dem Kauf verbundenen Kosten ein.

2.1. Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Emittentin

Die Risiken, die in Bezug auf die Emittentin bestehen, werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieses Basisprospekts (siehe Abschnitt "3.7 Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen", "3.7.1 Emittentin", Registrierungsformular). Die Risiken können die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern zu erfüllen.

2.2. Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Garantin

Die Risiken, die in Bezug auf die Garantin und Anbieterin bestehen, werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieses Basisprospekts (siehe Abschnitt "3.7 Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen", "3.7.2 Garantin", Registrierungsformular). Die Risiken können die Fähigkeit der Garantin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aus der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern zu erfüllen.

2.3. Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben

2.3.1. Risiken, die unmittelbar mit der Struktur der Wertpapiere verbunden sind

In diesem Abschnitt werden die spezifischen Risiken dargestellt, die mit dem Kauf der Wertpapiere verbunden sind.

Der Kauf der unter diesem Basisprospekt ausgegebenen Zertifikate ist für den Anleger **mit erheblichen Risiken** verbunden, denn **die Höhe des Rückzahlungsbetrages bei Fälligkeit steht nicht fest**. Die Höhe des Rückzahlungsbetrages wird wesentlich durch den Kurs des Basiswerts bestimmt. Der bei Fälligkeit oder durch den Verkauf eines Wertpapiers erzielte Erlös kann daher geringer sein als der für den Kauf des Wertpapiers bezahlte Kaufbetrag.

a) Mindestbetrag bei Teilkapitalschutz-Zertifikaten

Liegt der Referenzpreis des Basiswerts am **finalen Bewertungstag** unter dem Barriere-Level bzw. entspricht diesem, so erhält der Wertpapierinhaber nur den Mindestbetrag. Dieser Mindestbetrag ist bei Teilkapitalschutz-Zertifikaten geringer als der Nominalbetrag der Zertifikate. Liegt der Mindestbetrag unter dem Kapitalbetrag, zu dem der Wertpapierinhaber die Zertifikate erworben hat, so erleidet der Anleger einen Verlust. Der Verlust ist abhängig vom Teilkapitalschutz der Zertifikate. Je **geringer** der Teilkapitalschutz, desto **größer** ist der Verlust.

b) Möglicher moderater Verlust bei Kapitalschutz-Zertifikaten

Auch wenn der Wertpapierinhaber den Mindestbetrag erhält, der in diesem Fall dem Nominalbetrag der Zertifikate entspricht, so erleidet der Anleger einen Verlust, wenn der Nominalbetrag der Zertifikate unter dem Kapitalbetrag liegt, zu dem der Anleger die Zertifikate erworben hat. Je **höher** der Erwerbspreis gegenüber dem Nominalbetrag, desto **größer** ist der Verlust.

c) Begrenzte Wertsteigerung bei Zertifikaten mit der Variante "Capped" (mit Höchstbetrag)

Zertifikate mit der Variante "Capped" sehen, sofern kein Barriere-Ereignis eintritt, die Zahlung eines Höchstbetrages vor, das heißt, der Rückzahlungsbetrag ist auf den Höchstbetrag begrenzt. Je **weiter** die Wertentwicklung des Basiswerts am finalen Bewertungstag über der Schwelle liegt, bei der der Höchstbetrag zur Auszahlung kommt, desto **größer** ist die Begrenzung gegenüber einer Direktanlage in den Basiswert.

d) Unterproportionale Teilnahme am Wertzuwachs des Basiswerts bei Zertifikaten mit der Variante "mit Partizipationsfaktor"

Bei Zertifikaten mit der Variante "mit Partizipationsfaktor" nimmt der Anleger, sofern kein Barriere-Ereignis eintritt, prozentual in Höhe des Partizipationsfaktors an einer Wertsteigerung des Basiswerts (Referenzpreis des Basiswerts zu Beginn der Laufzeit gegenüber dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag) teil. Liegt der Partizipationsfaktor unter 100%, so entspricht die Teilnahme am Wertzuwachs des Basiswerts nur diesem Prozentsatz. Je **geringer** der Partizipationsfaktor, desto **geringer** die Teilnahme am Wertzuwachs des Basiswerts.

2.3.2. Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren

a) Wertminderung des Wertpapiers durch Wechselkursveränderungen

Wechselkurse von Währungen werden durch Angebot und Nachfrage auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt. Wechselkurse sind volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt. U. a. können sogar devisenrechtliche Kontrollen und Einschränkungen bestehen. Wechselkurse unterliegen deshalb erheblichen Schwankungen. Wertpapierinhaber tragen gegebenenfalls das Risiko, dass ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt den Wert der Wertpapiere mindern und das Verlustrisiko erhöhen. Dies kann zu **Verlusten** beim Anleger führen.

b) Emissions- und Auszahlungswährung sind unterschiedlich

Zudem können Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehen, wenn die nach den jeweiligen Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge (Rückzahlungsbetrag) in einer anderen Währung ("**Fremdwährung**") als der Emissionswährung ausgedrückt sind. In diesem Fall müssen diese Beträge in die Emissionswährung umgerechnet werden. So kann eine ungünstige Wertentwicklung der Fremdwährung gegenüber der Emissionswährung eine positive Wertentwicklung des Basiswertes aufheben. Ergebnis: Obwohl der Preis des Basiswertes gestiegen ist, sinkt der Wert des Wertpapiers auf Grund einer ungünstigen Entwicklung am Devisenmarkt. Je negativer sich das Währungsverhältnis entwickelt, desto größer ist der Verlust des Anlegers (unter der Annahme, dass der Basiswert sich im Wert nicht verändert). Dies kann zu Verlusten beim Anleger führen.

2.3.3. Risiken, die sich aus dem Basiswert ergeben, auf den sich die Wertpapiere beziehen

Die Kursentwicklung der Wertpapiere hängt in hohem Maße von der erwarteten und tatsächlichen Wertentwicklung des Basiswerts ab.

Mit der Bezugnahme auf einen Basiswert sind Risiken verbunden, die sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken können. Insbesondere basiert die Auswahl des Basiswerts durch die Emittentin nicht auf ihren Einschätzungen bezüglich der zukünftigen Wertentwicklung des ausgewählten Basiswerts.

a) Risiko von Wertschwankungen des Basiswerts

aa) Abhängigkeit der Zahlungen unter dem Wertpapier vom Basiswert

Wertpapierinhaber sind von den Wertschwankungen des Basiswerts abhängig. Diese können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Wenn Anleger ein Wertpapier mit einem Basiswert kaufen, tragen sie als Wertpapierinhaber auch die mit dem Basiswert verbundenen Risiken. Insbesondere tragen sie das Risiko von Wertschwankungen des Basiswerts. Die Wertschwankungen des Basiswerts hängen dabei von einer Vielzahl von Faktoren ab: Kapitalmaßnahmen oder betriebswirtschaftliche Ereignisse beim Basiswert (z.B. Verschlechterung des Unternehmensergebnisses einer Aktiengesellschaft), volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulationen. Es ist deshalb nicht möglich, zuverlässige Aussagen über die künftige Wertentwicklung des Basiswerts der Wertpapiere zu treffen. Insbesondere stellt die Wertentwicklung eines Basiswerts in der Vergangenheit keine Garantie für dessen zukünftige Wertentwicklung dar. Die Auswahl eines Basiswerts beruht auch nicht auf den Erwartungen oder Einschätzungen der Emittentin bezüglich der zukünftigen Wertentwicklung des ausgewählten Basiswerts. Wertpapierinhaber können deshalb nicht vorhersehen, welche Rückzahlung sie in der Zukunft für die Wertpapiere erwarten können. Wenn der Wert des Basiswerts gefallen ist, können einem Wertpapierinhaber bei der Rückzahlung der Wertpapiere **erhebliche Verluste** (bis hin zu einem **Totalverlust**) entstehen.

bb) Abhängigkeit des Werts des Wertpapiers vom Basiswert (bei Verkauf)

Das Gleiche gilt beim Verkauf der Wertpapiere. In diesem Fall ist der Wert des Basiswerts zum Zeitpunkt des Verkaufs der Wertpapiere entscheidend. Ist der Wert des Basiswerts zwischen Kauf und Verkauf gefallen, so entsteht den Wertpapierinhabern möglicherweise ein erheblicher Verlust. Ist der Basiswert bei Verkauf des Wertpapiers wertlos, entsteht den Wertpapierinhabern ein **erheblicher Verlust** (bis hin zu einem **Totalverlust**).

cc) Negative Wertschwankungen und begrenzte Informationen über den Basiswert

Informationen über den Basiswert können gegebenenfalls nicht oder nur in begrenztem Ausmaß öffentlich verfügbar sein. Daher haben Wertpapierinhaber möglicherweise keinen oder nur begrenzten Zugang zu detaillierten Informationen über den jeweiligen Basiswert. Dies kann für den aktuellen Kurs des Basiswerts und die vergangene und zukünftige Wertentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilität gelten. Im Gegensatz dazu kann die Emittentin oder der mit ihr verbundenen Unternehmen Zugang zu nicht öffentlichen Informationen haben. Wertpapierinhaber tragen also das Risiko, dass sie der Emittentin oder der mit ihr verbundenen Unternehmen gegenüber einen Informationsnachteil haben.

Ein solches Informationsdefizit des Anlegers kann sich negativ auswirken, da negative Entwicklungen vom Anleger zu spät oder überhaupt nicht antizipiert werden können. Je weniger Informationen ein Anleger über einen Basiswert hat, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich dieses Risiko einstellen kann. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrags führen.

b) Risiken im Zusammenhang mit Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert

aa) Abhängigkeit vom Aktienkurs des Unternehmens

Investieren Anleger in Wertpapiere mit einer Aktie als Basiswert, tragen sie ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diese Aktie.

Hierzu gehören die Risiken, die sich aus den Schwankungen des Aktienkurses des Unternehmens ergeben. Dies beinhaltet das Risiko, dass das Unternehmen zahlungsunfähig wird und über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren bzw. vergleichbares Verfahren bei einem Unternehmen im Ausland eröffnet wird. In allen Fällen besteht für Wertpapierinhaber das Risiko, dass die betreffende Aktie als Basiswert ihres Wertpapiers **wertlos** wird und sich damit die in Abschnitt 2.3.1 dargelegten Risiken, die mit der Struktur des Wertpapiers verbunden sind, entsprechend realisieren. Die Wertpapierinhaber erleiden demnach einen **Totalverlust**.

bb) Geringe Rechtssicherheit im Land des Geschäftssitzes des Unternehmens

Zusätzliche Risiken bestehen bei Aktien von Unternehmen mit einem Geschäftssitz oder einer Betriebstätigkeit in Ländern mit geringer Rechtssicherheit. Dabei kann das Risiko z.B. in der Durchführung von nicht vorhersehbaren Regierungsmaßnahmen oder in einer Verstaatlichung bestehen. Dies kann zu einem Gesamt- oder Teilverlust des Wertes der Aktie führen. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrags führen.

cc) Keine Berücksichtigung von Dividenden und Ausschüttungen

Im Gegensatz zu einer Direktinvestition in Aktien erhalten Anleger in die Wertpapiere mit einer Aktie als Basiswert keine Dividenden oder andere Ausschüttungen. Gezahlte oder erwartete Ausschüttungen einer Aktie als Basiswert (wie z.B. Dividenden) müssen nicht im Preis der Wertpapiere berücksichtigt werden. Demnach trägt ein Anleger in die Wertpapiere das Risiko, dass je stärker sich der Erfolg eines Unternehmens in Dividenden oder Ausschüttungen zeigt, die Wertpapiere mit Aktien dieses Unternehmens als Basiswert diesen Unternehmenserfolg nicht oder nur unzureichend abbilden.

dd) Volatilität und Illiquidität von Aktien

Aktien von Unternehmen mit einer niedrigen bis mittleren Marktkapitalisierung unterliegen möglicherweise höheren Risiken als Aktien von größeren Unternehmen. Die Risiken bestehen dabei insbesondere in Hinblick auf die Volatilität der Aktien und einer möglichen Insolvenz der Unternehmen. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein. Diese Volatilität und Illiquidität kann sich negativ auf den Aktienkurs auswirken, und somit können die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.3.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten.

ee) Anpassungsmaßnahmen bei Aktien

Wertpapiere mit einer Aktie als Basiswert unterliegen darüber hinaus Anpassungsmaßnahmen, die sich aufgrund von Ereignissen in Bezug auf das die Aktien ausgehende Unternehmen ergeben können. Solche Anpassungsmaßnahmen werden im Falle von Kapitalmaßnahmen (z.B. Kapitalerhöhungen) des betroffenen Unternehmens erforderlich. Dabei ist es nicht ausgeschlossen, dass sich eine Anpassungsmaßnahme später als unzutreffend oder für die Wertpapierinhaber als unvorteilhaft erweist. Es kann auch sein, dass ein Wertpapierinhaber durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter als vor einer solchen Anpassungsmaßnahme gestellt wird. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.3.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können.

ff) *Aktien in der Form von Hinterlegungsscheinen (aktienvertretende Wertpapiere)*

Wenn der Basiswert aus Hinterlegungsscheinen anstelle von Aktien (z.B. Amerikanische Hinterlegungsscheine (*American Depositary Receipts*) ("**ADRs**") oder Globalhinterlegungsscheine (*Global Depositary Receipts*) ("**GDRs**"), zusammen "**Hinterlegungsscheine**") besteht, können zusätzliche Risiken auftreten. Jeder Hinterlegungsschein repräsentiert eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil einer Aktie einer ausländischen Gesellschaft. Bei den Hinterlegungsscheinen ist die Depotbank, welche auch als Ausgabestelle der Hinterlegungsscheine fungiert, die rechtmäßige Eigentümerin der zugrunde liegenden Aktien.

Im Falle einer Insolvenz der Depotbank und/ oder der Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens in Bezug auf diese können die entsprechenden zugrunde liegenden Aktien Verfügungsbeschränkungen unterliegen und/oder im Zusammenhang mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Dies bedeutet, dass der Hinterlegungsschein als Basiswert entwertet wird und das unter diesem Basisprospekt ausgegebene Wertpapier mit einem Hinterlegungsschein als Basiswert wertlos werden kann. In einem solchen Szenario besteht für den Anleger ein Totalverlustrisiko.

c) **Risiken im Zusammenhang mit Indizes als Basiswert**

aa) *Abhängigkeit von Wertschwankungen des Index*

Investieren Anleger in Wertpapiere mit einem Index als Basiswert, tragen sie ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diesen Index bzw. wie bei einer Direktanlage in die Bestandteile des betreffenden Index.

Der Wert eines Index wird auf Grundlage des Wertes seiner Bestandteile berechnet. Veränderungen der Preise der Indexbestandteile, der Indexzusammensetzung sowie andere Faktoren mit Auswirkung auf die Indexbestandteile beeinflussen den Indexstand. Veränderungen des Indexstandes wirken sich wiederum unmittelbar auf den Wert der Wertpapiere aus. Deshalb tragen Wertpapierinhaber das Risiko, dass Veränderungen des Indexstandes den Ertrag einer Anlage in diesen Wertpapieren negativ beeinflussen. Schwankungen des Werts eines Indexbestandteils können durch Schwankungen des Werts anderer Indexbestandteile verstärkt werden. Dadurch kann ein Sinken des Indexstandes ausgelöst oder verstärkt werden. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.3.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

bb) *Einstellung des Index*

Ein als Basiswert eingesetzter Index steht möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung. Der Wertpapierinhaber trägt deshalb das Risiko, dass der Index unter Umständen eingestellt, ausgetauscht oder vom Emittenten selbst weiterberechnet wird. In diesen oder anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Fällen können die Wertpapiere von der Emittentin gegebenenfalls gekündigt werden. In diesen Fällen kann der Rückzahlungsbetrag geringer als das eingesetzte Kapital ausfallen und sich ein **Verlustrisiko** für die Anleger realisieren.

cc) *Konzentrationsrisiko*

Der als Basiswert verwendete Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind Wertpapierinhaber einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Indexbestandteile eines Index allein aus Aktien aus einem bestimmten Land bestehen. Im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land kann sich diese Entwicklung nachteilig auf den Indexstand auswirken. Davon ist dann auch der Wert der Wertpapiere betroffen, die sich auf den Index beziehen. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Index aus Aktien von Unternehmen derselben Branche zusammensetzt. Hier wirken sich ungünstige wirtschaftliche Entwicklungen der Branche in der Regel auch negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.3.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit

eintreten können. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrags führen.

dd) Kein Einfluss der Emittentin auf den Index

Die Emittentin hat keinen Einfluss auf den Index, der als Basiswert der von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere fungiert. Der Index wird vom jeweiligen Index-Administrator unabhängig von den Wertpapieren zusammengestellt und berechnet. Die Emittentin hat mithin keinen Einfluss auf die Methode der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index. Sie wirkt auch nicht an den Entscheidungen über eine Veränderung des Index oder die Einstellung seiner Berechnung mit. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass die angewendeten Berechnungsmethoden in Bezug auf den Index vom Index-Administrator in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die die Zahlung an den Wertpapierinhaber (negativ) beeinflussen. Zudem kann die Emittentin Anpassungen gemäß den Emissionsbedingungen vornehmen bzw. die Wertpapiere gegebenenfalls außerordentlich kündigen. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass die beschriebenen Maßnahmen den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen und die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.3.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrags führen.

ee) Im Index enthaltenes Währungsrisiko

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass Indexbestandteile gegebenenfalls in unterschiedlichen Währungen gehandelt werden und damit unterschiedlichen Währungseinflüssen unterliegen. Dies ist insbesondere bei länder- bzw. branchenübergreifenden Indizes der Fall. Außerdem kann es vorkommen, dass Indexbestandteile zunächst von einer Währung in die für die Berechnung des Index maßgebliche Währung umgerechnet werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Index in EUR berechnet wird, dessen Indexbestandteile aber aus Aktien bestehen, die in EUR, in Schweizer Franken und US-Dollar gehandelt werden. In diesen Fällen sind die Wertpapierinhaber verschiedenen Währungs- und Wechselkursrisiken ausgesetzt. Eine ungünstige Entwicklung der Wechselkurse einer Währung kann sich dabei ungünstig auf den Indexbestandteil auswirken, der in dieser Währung gehandelt wird. Damit kann sich die negative Entwicklung dieses Wechselkurses negativ auf den als Basiswert verwendeten Index auswirken. Der Wertpapierinhaber trägt damit das Risiko, dass durch einen geringeren Indexstand die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.3.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrags führen.

ff) Nachteilige Auswirkungen von Gebühren auf den Indexstand

Indexkonzepte für die Indexberechnung können vorsehen, dass für die Indexberechnung oder bei Änderungen der Indexzusammensetzung Gebühren für den Index-Administrator anfallen. Solche Gebühren sind regelmäßig dann vorgesehen, wenn die Funktion der Emittentin und des Index-Administrators von demselben Unternehmen ausgeübt wird. Außerdem handelt es sich meist um Indizes, die vom Emittenten konzipiert wurden und die eine vom Emittenten entwickelte Investmentstrategie abbilden. Sie dienen dann in der Regel als Basiswert für eine oder eine begrenzte Anzahl von Wertpapieremissionen.

Derartige Gebühren reduzieren den Stand des als Basiswert verwendeten Index. Wertpapierinhaber tragen also das Risiko solcher negativen Auswirkungen auf die Kursentwicklung des betreffenden Wertpapiers. Folglich besteht eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.3.1 aufgezeigten Risiken eintreten. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrags führen.

gg) Risiken wegen einer nicht fortlaufend aktualisierten Veröffentlichung der Zusammensetzung des Index

Die Zusammensetzung des Index wird für einige Indizes nicht vollständig oder nur mit zeitlicher Verzögerung auf einer Internetseite veröffentlicht. Dann wird die Zusammensetzung des Index auf der

Internetseite nicht der Indexzusammensetzung entsprechen, auf deren Grundlage der Index-Administrator den als Basiswert verwendeten Index berechnet. Die Verzögerung kann erheblich sein und eventuell mehrere Monate dauern. Dies kann dazu führen, dass die Berechnung des Index für die Wertpapierinhaber nicht vollständig transparent ist. Die Wertpapierinhaber tragen damit das folgende Risiko: Der auf der Grundlage des veröffentlichten Index ermittelte Wert der Wertpapiere kann vom tatsächlichen und taggenauen Wert des Index abweichen. Folglich kann der bei einem Verkauf der Wertpapiere erzielte Erlös vom tatsächlichen Wert der Wertpapiere abweichen. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

hh) Risiken Im Zusammenhang mit neuen oder nicht anerkannten Indizes

Bei einem nicht allgemein anerkannten Index oder auch bei einem Index, der nur als Basiswert für ein bestimmtes Wertpapier dient, ist zu beachten: Es besteht möglicherweise eine geringere Transparenz in Bezug auf die Zusammensetzung und Berechnung des Index als bei allgemein anerkannten und etablierten Indizes. Unter Umständen sind auch weniger sonstige Informationen über den Index verfügbar. Außerdem können bei der Zusammensetzung eines solchen Indexes subjektive Kriterien ein erheblich größeres Gewicht haben. Dies kann zu höheren Wertschwankungen des Indexstandes führen. Das in Abschnitt 2.3.3 c) aa) aufgeführte Risiko der "Abhängigkeit von Wertschwankungen des Index" mit einer höheren Wahrscheinlichkeit verwirklichen. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

d) Risiken im Zusammenhang mit Edelmetallen als Basiswert

aa) Abhängigkeit von Wertschwankungen des Edelmetalls

Investieren Anleger in Wertpapiere mit einem Edelmetall als Basiswert, tragen sie ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in dieses Edelmetall.

Die Wertentwicklung von auf Edelmetalle (z.B. Gold, Silber) bezogenen Wertpapieren hängt von der Kursentwicklung des jeweiligen Edelmetalls ab. Die Kursentwicklung eines Edelmetalls kann zum Beispiel von folgenden Faktoren beeinflusst werden: Angebot und Nachfrage, Spekulationen, Produktionsengpässe, Lieferschwierigkeiten, wenige Marktteilnehmer, politische Unruhen, Wirtschaftskrisen, politische Risiken (Exportbeschränkungen, Krieg, Terror), ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturkatastrophen. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.3.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

bb) Volatilität und Illiquidität

Kurse von Edelmetallen unterliegen größeren Schwankungen, und Edelmetallmärkte können eine geringere Liquidität aufweisen als z.B. Aktienmärkte. Angebots- und Nachfrageveränderungen können sich daher stärker auf Preis und Volatilität auswirken. Märkte für Edelmetalle zeichnen sich u.a. auch dadurch aus, dass dort nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind. Dies verstärkt das Risiko, dass es zu Spekulationen und Preisverzerrungen kommt. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.3.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

cc) Kursindikationen als relevante Preise für Edelmetalle

Für die Feststellung des Eintritts eines Barriere-Ereignisses werden bei Wertpapieren, die sich auf Edelmetalle als Basiswert beziehen, auch Kursindikationen herangezogen. Diese Kursindikationen werden von namhaften, am internationalen Spot Market für Edelmetalle handelnden Banken auf speziellen Reuters-Seiten veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Kursindikationen unterliegt dabei keiner Kontrolle oder Aufsicht durch ein staatliches oder international tätiges Kontrollorgan. Der Wertpapierinhaber trägt also bei Wertpapieren mit Edelmetall als Basiswert das Risiko, dass ein Barriere-Ereignis bereits aufgrund einer solchen Kursindikation eintreten kann. Die mit einem Barriere-Ereignis verbundenen Risiken sind bereits oben unter 2.3.1 dargestellt. Sollten sich solche Risiken

realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrags führen.

dd) Politische Risiken

Edelmetalle werden häufig in Schwellenländern (*Emerging Markets*) gewonnen und von Industrienationen nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industriestaaten. Schwellenländern sind eher den Risiken schneller politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern. Dies wiederum kann die Preise von Edelmetallen negativ beeinflussen. Insbesondere kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Edelmetalle verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Edelmetallen verhängen. Dies kann sich direkt oder indirekt negativ auf den Preis des als Basiswert verwendeten Edelmetalls auswirken. Dadurch kann dann auch der Wert der Wertpapiere negativ beeinflusst werden und die in Abschnitt 2.3.1 aufgezeigten Risiken können mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

e) Risiken im Zusammenhang mit Futures-Kontrakten als Basiswert

aa) Abhängigkeit von Wertschwankungen des dem Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Referenzwerts

Investieren Anleger in Wertpapiere mit einem Futures-Kontrakt als Basiswert, tragen sie ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diesen Futures-Kontrakt.

Der Wert des Futures-Kontrakts hängt üblicherweise unmittelbar vom Preis des dem Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Referenzwertes ab. Als Referenzwerte können insbesondere Waren (sog. Warenterminkontrakte), Indizes oder Anleihen dienen. Einzelne Risiken mit Blick auf die Referenzwerte sind im Folgenden erwähnt:

Im Fall von Warentermingeschäften als Basiswert können sich spezifische mit den entsprechenden Waren (z.B. Öl, Gas, Aluminium, Kaffee, Orangensaft, Kupfer oder Uran) verbundenen Risiken ergeben, die sich vielfach mit den in Abschnitt e) zu Edelmetallen dargestellten Risiken decken. Bei Agrarrohstoffe als Waren kann es Jahreszeit bedingt zu zyklische Angebots- und Nachfragemuster kommen, die zu starken Preisschwankungen führen können. Ungünstige Wetterbedingungen und Naturkatastrophen können langfristig negative Auswirkungen auf die Lieferung spezifischer Rohstoffe für das ganze Jahr haben. Eine Versorgungskrise dieser Art kann zu starken und unkalkulierbaren Preisschwankungen führen.

Im Fall von Futures-Kontrakten auf Indizes können die in Abschnitt 2.3.3 c) zu Indizes aufgeführten Risiken eintreten und negativ den Kurs des Futures-Kontraktes als Basiswert eines Wertpapiers beeinflussen.

Im Fall von Futures-Kontrakten auf Anleihen trägt der Anleger das Insolvenzrisiko des Emittenten der den Futures-Kontrakten jeweils zugrunde liegenden Anleihe(n). Falls der Emittent einer einem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Anleihe seinen Verpflichtungen aus der Anleihe nicht nachkommt, führt dies zu einem Preisverlust für den Futures-Kontrakt.

Eine Verwirklichung der mit diesen Referenzwerten verbundenen Risiken kann sich negativ auf den Preis des Futures-Kontrakts auswirken. Dadurch kann der Wert der Wertpapiere negativ beeinflusst werden und die in Abschnitt 2.3.1 aufgezeigten Risiken können sich mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

bb) Verfalltermine und Roll-Over

Da Futures-Kontrakte jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, können die Emissionsbedingungen vorsehen, dass (insbesondere bei Wertpapieren mit längerer Laufzeit) zu einem in den Emissionsbedingungen bestimmten Zeitpunkt den Futures-Kontrakt, der in den Emissionsbedingungen

als Basiswert vorgesehen ist, durch einen Futures-Kontrakt ersetzt wird, der außer einem später liegenden Verfalltermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Futures-Kontrakt (sog. "**Roll-Over**"). Durch diesen Austausch besteht das Risiko, dass bestimmte Parameter der Emissionsbedingungen geändert bzw. unter bestimmten Umständen die Wertpapiere gekündigt werden können. Dies kann zu Verlusten bis hin zum **Totalverlust** des eingesetzten Kapitals bei Anlegern führen.

cc) Preisfestsetzung und Tick Size

Die Preisfeststellung von Futures-Kontrakten an der Terminbörse kann in Einheiten (z.B. Währungen, Indexpunkte, Prozentpunkte) oder in Bruchteilen von Dezimalzahlen erfolgen. Darüber hinaus sollten Anleger beachten, dass die sogenannte "tick-size" (die Mindestpreisschwankung) des Future-Kontrakts Auswirkungen auf das Eintreten eines Barriere-Ereignisses haben kann. Die tick-size könnte durch die Terminbörse unterschiedlich definiert werden (z.B. EUR 5,00 im Falle des FTSE MIB Futures-Kontrakt oder 0,5/32 im Falle des 10-jährigen U.S. Treasury Note Futures-Kontrakt). Eine Preisänderung um eine tick-size an der Terminbörse kann daher zu einem Barriere-Ereignis führen, wenn die Differenz zwischen dem Preis des Basiswerts und der betreffenden Barriere innerhalb des Bereichs der tick-size liegt. Der Anleger erleidet in diesem Fall einen **Totalverlust**.

dd) Futures-Preis kann wesentlich vom Kassapreis des dem Future-Kontrakt zugrunde liegenden Werts abweichen

Im Handel mit Futures-Kontrakten können sich aufgrund der Eigenheiten des Terminhandels Marktphasen ergeben, in denen (entgegen der Erwartung des Anlegers) **keine** hohe Korrelation zwischen der Preisentwicklung des Futures-Kontraktes und der Kassakursentwicklung des dem Futures-Kontrakts zugrunde liegenden Wertes besteht. Es können überdies Marktphasen auftreten, in denen das Preisverhalten des Futures-Kontraktes am Terminmarkt mit dem Preisverhalten des Wertes am Kassamarkt **unkorreliert** ist. Es besteht daher das Risiko, dass sich der Preis des Futures-Kontraktes (entgegen der Erwartung des Anlegers) nicht so entwickelt wie der Kassakurs des dem Futures-Kontraktes zugrunde liegenden Wertes. Sofern sich der Preis des Futures-Kontrakts dadurch negativ entwickelt, können die in Abschnitt 2.3.1 aufgezeigten Risiken eintreten. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

f) Risiken im Zusammenhang mit Wechselkursen als Basiswert

Investieren Anleger in Wertpapiere mit einem Wechselkurs als Basiswert, tragen sie ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diesen Wechselkurs.

Für die Feststellung des Eintritts eines Barriere-Ereignisses werden bei Wertpapieren, die sich auf Wechselkurse als Basiswert beziehen, auf die am internationalen Interbank Spot Market festgestellten Kurse abgestellt. Ein Barriere-Ereignis (mit den in 2.3.1 dargestellten Risiken) kann folglich zu jeder Zeit während des weltweiten Handels an diesen Märkten eintreten.

Wechselkurse leiten sich aus dem Angebot und der Nachfrage nach Währungen an den internationalen Devisenmärkten her, die verschiedenen Wirtschaftsfaktoren unterliegen, wie z.B. der Inflationsrate des jeweiligen Landes, Zinsdifferenzen zum Ausland, der Einschätzung der jeweiligen Konjunktur-entwicklung, der weltpolitischen Situation, der Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere, der Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung und von Regierungen und Zentralbanken ergriffenen Maßnahmen (z.B. Wechselkontrollen und -beschränkungen). Neben diesen abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren relevant sein, die kaum einschätzbar sind, so zum Beispiel Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes oder andere Spekulationen. Auch solche Komponenten psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben. Diese Faktoren können sich entsprechend in den Wechselkursen widerspiegeln und sich damit negativ auf den Wert der Wertpapiere mit Wechselkursen als Basiswert auswirken. Folglich können die in Abschnitt 2.3.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Dies kann zu einem **Totalverlust** für den Anleger führen.

2.3.4. Risiken im Zusammenhang mit der Handelbarkeit und der Preisbildung der Wertpapiere

a) Marktpreisrisiko

Während der Laufzeit der Wertpapiere kann der Preis der Wertpapiere erheblich schwanken. Dies gilt insbesondere für die unter dem Basisprospekt ausgegebenen Wertpapiere, da deren Preis nicht nur von der Kreditwürdigkeit der Emittentin, sondern im Wesentlichen vom Wert des Basiswerts und der Ausgestaltung des Wertpapiers abhängt (siehe hierzu insbesondere die in Abschnitt 2.3.1 und 2.3.2 dargestellten Risiken). Dies kann dazu führen, dass der Wert der Wertpapiere unter den Kapitalbetrag fällt, den Anleger für den Kauf der Wertpapiere bezahlt haben.

Sollten Wertpapierinhaber ihre Wertpapiere vor Fälligkeit verkaufen, müssen sie damit rechnen, dass der jeweils erzielte Verkaufserlös erheblich unter dem Kapitalbetrag liegen kann, den Wertpapierinhaber für den Kauf der Wertpapiere bezahlt haben.

Da die Wertentwicklung der Wertpapiere aufgrund ihrer Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts und der Ausgestaltung des Wertpapiers zum Zeitpunkt ihres Kaufs nicht feststeht, haben Anleger etwaige **Wertverluste** während der Laufzeit zu tragen. Je negativer sich der Wert der Wertpapiere entwickelt, desto größer ist der Verlust des Anlegers.

b) Liquiditätsrisiko

Anleger tragen das Risiko, dass es aufgrund der strukturierten Komponente der Wertpapiere und ihrer Abhängigkeit vom Basiswert keinen liquiden Markt für den Handel mit den Wertpapieren gibt. Das bedeutet, dass sie die Wertpapiere nicht zu einer von ihnen bestimmten Zeit verkaufen können bzw. gezwungen sind, zu einem späteren Zeitpunkt zu möglicherweise schlechteren Preisen zu verkaufen.

Eine Börsennotierung der Wertpapiere kann zu keinem Zeitpunkt zugesichert werden. Sollte eine Börsennotierung nicht bestehen, sind der Kauf und der Verkauf der Wertpapiere erheblich erschwert oder faktisch unmöglich. Aber selbst im Falle einer Börsennotierung können sich aufgrund der derivativen Struktur der Wertpapiere niedrige Umsätze an der betreffenden Börse ergeben; der Verkauf der Wertpapiere zu einem günstigen Preis kann sich erschweren und im Ergebnis ein illiquider Markt für die Wertpapiere herausbilden.

Sind Anleger gezwungen, in einem illiquiden Markt die Wertpapiere zu verkaufen, so besteht das Risiko, einen geringen Wert für diese zu Erlösen und einen entsprechenden **Verlust** zu erleiden. Je illiquider der Markt, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass die aufgerufenen Preise nicht den eigentlichen Wert der Wertpapiere reflektieren.

c) Bestimmung der Preise der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken bei der Preisbildung

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sie die Wertpapiere nicht zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs verkaufen können, da es sich bei den Wertpapieren um strukturierte Wertpapiere handelt und aufgrund dessen die Preisbildung im Sekundärmarkt sich im Vergleich zu einfachen Anleihen unterscheidet.

So stellt die Société Générale (der "Market-Maker") unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere ("Market-Making"). Market-Maker kann auch ein mit der Société Générale verbundenes Unternehmen oder eine andere Finanzinstitution sein. Der Market-Maker garantiert allerdings nicht, dass die von ihm genannten Kurse angemessen sind. Ebenso wenig garantiert der Market-Maker, dass während der gesamten Laufzeit jederzeit Kurse für die Wertpapiere verfügbar sind.

Auch kann der Market-Maker nach seinem Ermessen jederzeit die Methodik ändern, nach der er die gestellten Preise festsetzt. So kann der Market-Maker beispielsweise seine Kalkulationsmodelle ändern und/oder die Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen vergrößern oder verringern. Außerdem kann bei Marktstörungen oder technischen Problemen die Verfügbarkeit des benutzten elektronischen Handelssystems eingeschränkt oder eingestellt werden. Bei außergewöhnlichen Marktbedingungen oder bei extremen Preisschwankungen an den Wertpapiermärkten stellt der Market-Maker regelmäßig keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse. Wertpapierinhaber tragen also das Risiko, dass ihnen unter

bestimmten Bedingungen kein Preis für ihr Wertpapier genannt wird. Das bedeutet, dass Wertpapierinhaber nicht in jeder Situation ihr Wertpapier im Markt zu einem angemessenen Preis veräußern können.

Die vom Market-Maker gestellten Kurse können daher erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker jederzeit die Methode abändern, nach der er die gestellten Kurse festsetzt. So kann er beispielsweise die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Die Öffnungszeiten eines Marktes für die Wertpapiere unterscheiden sich oftmals von den Öffnungszeiten des Marktes für den jeweiligen Basiswert. Dann muss der Market-Maker den Preis des Basiswerts möglicherweise schätzen, um den Preis des entsprechenden Wertpapiers bestimmen zu können. Diese Schätzungen können sich als falsch erweisen und sich für die Wertpapierinhaber ungünstig auswirken.

Anleger sollten zudem beachten: Das in den Endgültigen Bedingungen genannte Emissionsvolumen der Wertpapiere lässt keinen Rückschluss auf das Volumen der tatsächlich begebenen oder ausstehenden Wertpapiere zu. Daher können aus dem genannten Emissionsvolumen keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Rahmen eines möglichen Handels gezogen werden.

Aufgrund der besonderen Struktur der Wertpapiere und der sich daraus ergebenden komplexen Preisbildung ist ein Anleger im Falle eines Verkaufs der Wertpapiere in hohem Maße vom durch den Market-Maker gebildeten Preis abhängig. In all den in diesem Abschnitt dargestellten Fällen kann es zu einem **Verlust** auf Seiten des Anlegers kommen.

d) Risiken aus möglichen Interessenkonflikten

aa) Weitere Transaktionen

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber nicht berücksichtigen oder ihnen widersprechen. Dies kann im Zusammenhang mit der Durchführung weiterer Transaktionen, Geschäftsbeziehungen mit dem Emittenten des Basiswerts oder der Ausübung anderer Funktionen erfolgen.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen-, Kreditderivate- und Rohstoffmärkten tätig. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die Wertpapiere abschließen. Weiterhin kann die Emittentin Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen Basiswert abschließen. Dies gilt insbesondere für den Abschluss von sogenannten Absicherungsgeschäften in Bezug auf die Wertpapiere, insbesondere der Absicherung des sich für die Emittentin ergebenden Risikos aus der derivativen Komponente der Wertpapiere (d.h. der Abhängigkeit der Wertpapiere vom Basiswert). Solche Geschäfte bzw. Absicherungsgeschäfte können sich negativ auf die Wertentwicklung des Basiswerts auswirken. Sie können sich auch negativ auf den Wert und/oder die Handelbarkeit der Wertpapiere auswirken. Dabei kann die Emittentin wirtschaftliche Interessen verfolgen, die den Anlegerinteressen widersprechen.

Der Wert der Wertpapiere kann ferner durch die Auflösung eines Teils oder aller dieser Geschäfte bzw. Absicherungsgeschäfte beeinträchtigt werden.

Die Emittentin kann Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter kaufen und verkaufen sowie weitere Wertpapiere emittieren. Diese Geschäfte können den Wert der Wertpapiere mindern. Die Einführung weiterer, konkurrierender Produkte auf dem Markt kann den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen. Aufgrund der Wertminderung der Wertpapiere kann der Anleger bei Veräußerung der Wertpapiere möglicherweise einen **Verlust** erleiden. Je größer die Wertminderung der Wertpapiere ist, desto größer ist der Verlust des Anlegers.

bb) Geschäftliche Beziehungen

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können in einer Geschäftsbeziehung zum Emittenten des Basiswerts stehen. Eine solche Geschäftsbeziehung kann beispielsweise durch

Beratungs- und Handelsaktivitäten gekennzeichnet sein. Die Emittentin kann dabei Maßnahmen ergreifen, die sie für angemessen hält, um ihre eigenen Interessen aus dieser Geschäftsbeziehung zu wahren. Dabei muss die Emittentin die Auswirkungen auf die Wertpapiere und auf die Wertpapierinhaber nicht berücksichtigen.

Die Emittentin kann Transaktionen durchführen und Geschäfte eingehen oder an diesen beteiligt sein, welche den Wert des Basiswerts beeinflussen. Da der Wert der Wertpapiere wesentlich von den Wertschwankungen des Basiswerts abhängt, können solche Geschäftsbeziehungen zum Emittenten des Basiswerts den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen und der Anleger kann einen **Verlust** erleiden. Je größer die Wertminderung der Wertpapiere ist, desto größer ist der Verlust des Anlegers.

cc) Informationen bezogen auf den Basiswert

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können über den Basiswert wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den Wertpapierinhabern derartige Informationen offenzulegen. Aufgrund der spezifischen Abhängigkeit der Wertpapiere von der Wertentwicklung des Basiswerts können Wertpapierinhaber daher gegebenenfalls infolge fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen über den Basiswert Fehlentscheidungen in Bezug auf die Wertpapiere treffen, die bis zu einem Totalverlust des bezahlten Kapitalertrags führen können. Je größer die Wertminderung des Basiswertes ist, desto größer ist der Verlust des Anlegers.

2.3.5. Risiken aus der Besteuerung der Wertpapiere bzw. des Basiswerts

a) Risiken aus der Besteuerung der Wertpapiere

Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und/oder den Marktpreis der Wertpapiere auswirken. So kann sich die spezifische steuerliche Beurteilung der Wertpapiere gegenüber ihrer Beurteilung zum Zeitpunkt des Kaufs der Wertpapiere ändern. Dies gilt gerade mit Blick auf derivative Wertpapiere und deren steuerliche Behandlung. Wertpapierinhaber tragen deshalb das Risiko, dass sie möglicherweise die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere falsch beurteilen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass sich die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere zum Nachteil der Wertpapierinhaber verändert.

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sich die spezifische steuerliche Beurteilung der Wertpapiere ändert. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken und der Anleger kann einen entsprechenden **Verlust** erleiden. Je stärker dieser negative Effekt ist, desto größer ist möglicherweise der Verlust.

b) Risiken im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer (FATCA)

Die Umsetzung der US-Steuervorschriften für Auslandskonten (FATCA) kann zu folgendem Ergebnis führen: Auf Zahlungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren werden US-Quellensteuern erhoben. Die Steuern werden möglicherweise in Höhe von 30% von allen Zahlungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren abgezogen. FATCA muss dabei auf die gesamte Zahlungskette angewandt werden. Die Zahlungskette besteht bei den hier vorliegenden Wertpapieren aus folgenden Zahlungen: Zahlungen von der Emittentin an das Clearingsystem, vom Clearingsystem an die Zahlstellen, von den Zahlstellen an die Depotbanken und von den Depotbanken an den jeweiligen Wertpapierinhaber.

Auch wenn es unwahrscheinlich ist, dass von Zahlungen der Emittentin an das Clearingsystem Steuern einbehalten werden, so kann dies mit Blick auf die weiteren im Einzelfall erforderlichen Zahlungen nicht ausgeschlossen werden.

Es müssen also eventuell von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren US-Quellensteuern in Abhängigkeit der beteiligten Personen an der jeweiligen spezifischen Zahlungskette abgezogen werden. In diesem Fall werden Wertpapierinhaber für diesen Abzug keine Zahlung erhalten, die den Abzug **ausgleicht**. Weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder eine sonstige Person sind zu einer solchen Ausgleichszahlung an die Wertpapier-

inhaber verpflichtet. Daher erhalten Wertpapierinhaber eventuell geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet.

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten Steuern einbehalten werden, die zu Verlusten für Anleger in die Wertpapiere führen können. Je größer dieser Einbehalt, desto größer ist möglicherweise dieser Verlust.

c) Risiken im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer (Section 871(m))

Section 871(m) des US-Bundessteuergesetzes und die dazugehörigen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten wie den hier vorliegenden Wertpapieren vor, dass Steuern einbehalten werden. Das bedeutet: Die Emittentin oder die Zahlstelle zieht eine Steuer vom Rückzahlungsbetrag oder den Zinsen ab. Anschließend wird der so einbehaltene Betrag der US-Steuerbehörde überwiesen. Die Steuer wird auf alle Zahlungen an Wertpapierinhaber erhoben, die durch Zahlungen von Dividenden aus US-Quellen ausgelöst oder bestimmt werden. Der Begriff "Zahlung" ist dabei weit gefasst. Er umfasst auch alle sonstigen Leistungen der Emittentin an die Wertpapierinhaber, die durch Dividenden aus US-Quellen ausgelöst oder bestimmt werden.

Sofern Zahlungen unter den Wertpapieren durch Dividenden aus US-Quellen ausgelöst werden, kann sich dieses Risiko spezifisch mit Blick auf die Wertpapiere realisieren.

Dies gilt insbesondere für Wertpapiere mit einer US-Aktie oder einem US-Index als **Basiswert**. Für diese gilt nach den US-Vorschriften Folgendes: Alle Zahlungen oder als Zahlung angesehenen Leistungen der Emittentin im Zusammenhang mit Wertpapieren werden als Äquivalente zu Dividenden ("**Dividenden-äquivalente**") behandelt. Die Zahlungen oder die als Zahlung angesehenen Leistungen unterliegen der US-Quellensteuer von 30%. Der Steuersatz kann niedriger sein, wenn das anwendbare Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) einen niedrigeren Steuersatz vorsieht.

Damit unterliegen möglicherweise alle Wertpapiere unter diesem Basisprospekt der US-Quellenbesteuerung, wenn der Basiswert eine US-Aktie oder ein US-Index ist.

Wichtig: Ein Einbehalt kann selbst in den folgenden Situationen erforderlich sein: Nach den Emissionsbedingungen wird gar keine Zahlung geleistet, die durch die Zahlung einer Dividende aus einer US-Quelle ausgelöst oder bestimmt wird. Das Gleiche gilt selbst in den Fällen, in denen bei der Zahlung einer Dividende aus einer US-Quelle oder einer sonstigen Ausschüttung keine Anpassung der Emissionsbedingungen vorgenommen wird.

Auch für **US-Quellensteuer nach Section 871(m)** gilt: Es müssen möglicherweise von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren US-Quellensteuern abgezogen werden. In diesem Fall werden Wertpapierinhaber für diesen Abzug keine Zahlung erhalten, die den Abzug ausgleicht. Denn weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder eine sonstige Person sind zu einer solchen Ausgleichszahlung an die Wertpapierinhaber verpflichtet. Daher erhalten Wertpapierinhaber eventuell geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet.

Im schlimmsten Fall werden die unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen hierdurch auf null verringert. Es kann sogar sein, dass die zu zahlende Steuer den Betrag übersteigt, den Wertpapierinhaber von der Emittentin der Wertpapiere erhalten hätten. Dann müssen Wertpapierinhaber möglicherweise Steuern zahlen, obwohl sie von der Emittentin keine Zahlung erhalten haben. Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass Zahlungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren der US-Quellensteuer nach Section 871(m) des US-Bundessteuergesetzes unterliegen können und es daher zu **Verlusten** bei den Anlegern kommen kann.

2.3.6. Risiken, die sich aus Störungsereignissen ergeben können

a) Anpassungen

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass die Wertpapiere angepasst werden.

In den Emissionsbedingungen sind bestimmte Ereignisse festgelegt, bei deren Eintritt die Emissionsbedingungen angepasst werden können.

Solche sog. außergewöhnlichen Ereignisse bzw. Anpassungsereignisse ergeben sich insbesondere mit Blick auf Ereignisse, welche spezifisch den Basiswert der Wertpapiere betreffen. Hierbei sind beispielsweise die folgenden Ereignisse zu nennen: Die Einstellung der Notierung des Basiswerts, der Wegfall des Basiswertes oder der Wegfall der Möglichkeit für die Emittentin, die erforderlichen Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den Basiswert zu tätigen. Aber auch mit Blick auf das Wertpapier selbst kann es zu Anpassungsmaßnahmen kommen, wie z.B. bei Gesetzesänderungen oder Steuerereignissen, die sich negativ auf das Wertpapier auswirken. Im Fall einer Anpassung der Emissionsbedingungen werden die Wertpapiere zwar fortgeführt, es besteht jedoch das Risiko, dass sich eine Anpassungsmaßnahme im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend erweist. Dadurch kann der Wertpapierinhaber wirtschaftlich schlechter gestellt werden, als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand. Durch diese Maßnahmen kann es zu einem **Verlust** beim Anleger kommen. Je negativer sich die Anpassungen auswirken, desto höher ist der mögliche Verlust für den Anleger.

b) Kündigungsrisiko

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass die Wertpapiere gekündigt werden.

Eine solche außerordentliche Kündigung kann sich insbesondere dann ergeben, wenn eine Anpassung der Emissionsbedingungen in Folge eines außergewöhnlichen Ereignisses in Bezug auf den Basiswert nicht sachgerecht ist (siehe zu diesem Risiko die Ausführung im obigen Abschnitt a). Dieses Risiko ergibt sich insbesondere aus der derivativen Struktur der Wertpapiere und der Abhängigkeit der Wertpapiere vom jeweiligen Basiswert.

Im Fall einer Kündigung der Wertpapiere ist der außerordentliche Kündigungsbetrag unter Umständen sehr niedrig. Er ist möglicherweise niedriger als der Betrag, den der Wertpapierinhaber erhalten hätte, wenn keine außerordentliche Kündigung der Wertpapiere erfolgt wäre. Der Wertpapierinhaber erleidet dann einen Verlust, wenn der außerordentliche Kündigungsbetrag unter dem für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitalbetrag liegt. Auch ein **Totalverlust** ist möglich. Je schlechter die Wertentwicklung des Wertpapiers, desto größer ist das Risiko eines Verlusts des Anlegers im Falle einer Kündigung des Wertpapiers.

c) Wiederanlagerisiko

Zudem trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass das Wertpapier zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt und daher vorzeitig zurückgezahlt wird (sog. Wiederanlagerisiko). Dieses Risiko ergibt sich als Folge des in Abschnitt b) dargestellten Kündigungsrisikos. Sofern der Wertpapierinhaber zu diesem Zeitpunkt einen weiteren Kursanstieg der Wertpapiere erwartet, können diese Erwartungen aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden. Zudem kann der im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung von der Emittentin zu zahlende Betrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen im Vergleich zum Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere wieder angelegt werden. Damit kann die insgesamt zu erzielende Rendite deutlich unter der erwarteten Rendite der gekündigten Wertpapiere liegen. Der Anleger erleidet daher möglicherweise einen **Verlust** bei der Wiederanlage des unter den Wertpapieren ausgezahlten Betrags. Je ungünstiger die Konditionen einer Wiederanlage, desto größer ist dieser Verlust.

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

3.1. Form und Veröffentlichung

Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 8 der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung (die "**Prospekt-Verordnung**") dar (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**").

Für die Wertpapiere werden jeweils endgültige Angebotsbedingungen ("**Endgültigen Bedingungen**") erstellt. Diese enthalten die Informationen, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausgabe von Wertpapieren unter diesem Basisprospekt festgelegt werden können.

Dieser Basisprospekt muss zusammen mit

- dem Registrierungsformular der Emittentin vom 20. Dezember 2019 (das "**Registrierungsformular**"), dessen Informationen per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden,
- etwaigen Nachträgen zu diesem Basisprospekt und dem vorgenannten Registrierungsformular,
- allen anderen Dokumenten, deren Informationen per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden (siehe "3.7 Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen" in diesem Abschnitt des Basisprospekts), sowie
- den jeweiligen im Zusammenhang mit den Wertpapieren erstellten Endgültigen Bedingungen

gelesen werden.

Der Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge sowie die jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden bei der Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46–50, 60311 Frankfurt am Main in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Sie können zudem auf der Internetseite (www.warrants.com; der Prospekt und die Nachträge unter Service / Prospekte; die Endgültigen Bedingungen nach Eingabe der entsprechenden ISIN oder WKN und dann unter Downloads) abgerufen werden.

3.2. Billigung und Notifizierung

Potenzielle Investoren sollten beachten, dass

- a) dieser Basisprospekt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") als zuständige Behörde gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde;
- b) die BaFin diesen Basisprospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt;
- c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospektes sind, und nicht als eine Befürwortung der Emittentin und der Garantin, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden sollte und
- d) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

Die Geschäftsadresse der BaFin (Wertpapieraufsicht) lautet: Marie-Curie-Str. 24–28, 60439 Frankfurt, Bundesrepublik Deutschland (Telefonnummer: +49 (0)228 4108 0).

Der Basisprospekt wurde an die zuständige Behörde der Republik Österreich und des Großherzogtums Luxemburg notifiziert.

Dieser Prospekt wurde am 09. September 2020 gebilligt und ist mit Ablauf des 09. September 2021 nicht mehr gültig. In diesem Zeitraum wird die Emittentin in Übereinstimmung mit Artikel 23 Absatz 1 bzw. 2 der Prospekt-Verordnung unverzüglich einen Nachtrag zu diesem Basisprospekt veröffentlichen, sollten in Bezug auf die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben wichtige neue Umstände eintreten oder wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten festgestellt werden. **Die Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht mehr, wenn der Prospekt ungültig geworden ist.**

3.3. Verantwortliche Personen

Die Société Générale Effekten GmbH als Emittentin (mit eingetragenem Sitz in Frankfurt am Main) und die Société Générale als Anbieterin und Garantin (mit eingetragenem Sitz in Paris, Frankreich), übernehmen nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der Prospekt-Verordnung die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts. Sie erklären, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig sind und keine Angaben aufgenommen sind, die die Aussage des Basisprospekts verändern können.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf und dem Angebot der Wertpapiere ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt enthalten sind. Für diese Informationen oder Erklärungen von Dritten, die nicht im Basisprospekt enthalten sind, lehnen die Emittentin und die Anbieterin und Garantin jegliche Haftung ab. Weder dieser Basisprospekt noch sonstige im Zusammenhang mit den Wertpapieren zur Verfügung gestellte Informationen sollten als Empfehlung der Emittentin oder der Anbieterin und Garantin zum Kauf der Wertpapiere angesehen werden.

Die im Basisprospekt enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum des Basisprospekts und können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein. Wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf in diesem Basisprospekt enthaltene Angaben wird die Emittentin nach Artikel 23 Absatz 1 bzw. 2 der Prospekt-Verordnung veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in einem Nachtrag zu diesem Basisprospekt.

3.4. Endgültige Bedingungen für Wertpapiere

Für Wertpapiere, die erstmalig unter diesem Basisprospekt öffentlich angeboten und/oder zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt zugelassen werden, werden die Endgültigen Bedingungen unter Verwendung des Formulars der Endgültigen Bedingungen (siehe Abschnitt "10. Formular für die endgültigen Bedingungen") erstellt. Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die entsprechend vervollständigten Emissionsbedingungen (siehe Abschnitt "9. Emissionsbedingungen") unter Auslassung der für diese Wertpapiere nicht relevanten Bedingungen und Ausfüllen der Platzhalter bzw. Ersetzen der Bedingungen mit dem entsprechenden Inhalt.

3.5. Erhöhung des Emissionsvolumens von Wertpapieren

Im Falle der Erhöhung des Emissionsvolumens von Wertpapieren werden die weiteren Wertpapiere, wie im vorhergehenden Absatz beschrieben, unter Verwendung des Formulars der Endgültigen Bedingungen und der Emissionsbedingungen dieses Basisprospektes dokumentiert. Die Wertpapiere bilden mit den mit gleicher Ausstattung gegebenen Wertpapieren wirtschaftlich eine Einheit.

3.6. Angaben von Seiten Dritter

Die Emittentin bestätigt, dass die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen inkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Darüber hinaus wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen im Hinblick auf Angaben zu dem Basiswert gegebenenfalls auf Internetseiten Dritter verwiesen. Diese Internetseiten können dann als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts gegebenenfalls wiederum auf Internetseiten verweisen, deren Inhalte als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts sowie als Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts herangezogen werden können. Die Emittentin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf diesen Internetseiten Dritter dargestellt werden. Die Angaben auf diesen Internetseiten Dritter sind nicht Bestandteil dieses Basisprospekts, sofern diese Angaben nicht durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden.

3.7. Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen

3.7.1. Emittentin

Die folgenden Dokumente wurden veröffentlicht. Die Informationen gelten jeweils als ein Teil dieses Basisprospekts, der nach Artikel 19 (1) a (Registrierungsformular) bzw. (1) d (Finanzinformationen) der Prospekt-Verordnung einbezogen wurde. Die Informationen aus dem Registrierungsformular zu den Risiken werden auf Seite 8 einbezogen. Die weiteren Informationen aus dem Registrierungsformular sowie die Finanzinformation werden auf Seite 30 einbezogen.

Dokument	Seite
Registrierungsformular	
Registrierungsformular vom 20. Dezember 2019 der Société Générale Effekten GmbH, gebilligt von der BaFin	
I. Mit der Société Générale Effekten GmbH verbundene Risikofaktoren	S. 3 – S. 8
IV. Abschlussprüfer	S. 11
V. Angaben über die Emittentin	
1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung	S. 12
2. Geschäftsübersicht	S. 12
3. Organisationsstruktur	S. 14
4. Geschäftsführung und Vertretung	S. 15
5. Wesentliche Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren	S. 15
6. Finanzielle Informationen über die Emittentin	S. 16
7. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage des SGE-Konzerns	S. 16
8. Trendinformationen	S. 16
9. Wesentliche Verschlechterung in den Aussichten der Emittentin	S. 17
10. Wesentliche Änderung der Finanz- und Ertragslage des SGE-Konzerns	S. 17
11. Wesentliche Verträge	S. 17
Erster Nachtrag vom 12. Juni 2020 zum Registrierungsformular der Société Générale Effekten GmbH vom 20. Dezember 2019, gebilligt von der BaFin	
Änderungen im folgenden Unterabschnitt von Abschnitt "I. Mit der Société Générale Effekten GmbH verbundene Risikofaktoren"	
f. Risiken im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (COVID-19)	S. 2 - 3
Änderungen im Abschnitt "IV. Abschlussprüfer"	S. 3
Änderungen in den folgenden Unterabschnitten von Abschnitt "V. Angaben über die Emittentin"	
4. Geschäftsführung und Vertretung	S. 3 - 4
6. Finanzielle Informationen über die Emittentin	S. 4
7. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage des SGE-Konzerns	S. 4 - 5

8. Trendinformationen 9. Wesentliche Verschlechterung in den Aussichten der Emittentin 10. Wesentliche Änderungen in der Finanz- und Ertragslage des SG-Konzerns	S. 5 - 6 S. 6 S. 6
Finanzinformationen	
Konzernlagebericht und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2018	
Konzernlagebericht (mit Ausnahme des Abschnitts "I. Voraussichtliche Entwicklung des Konzerns (Prognosebericht)" auf den Seiten Anlage 1.1/11 bis S. Anlage 1.1/13) Konzernabschluss Konzerngewinn- und Verlustrechnung Konzerngesamtergebnisrechnung Konzernbilanz Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung Konzern-Kapitalflussrechnung Konzernanhang Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	S. Anlage 1.1/1 bis S. Anlage 1.1/25 S. 4 und S. 5 des Konzernabschlusses S. 5 des Konzernabschlusses S. 6 und 7 des Konzernabschlusses S. 8 des Konzernabschlusses S. 9 und S. 10 des Konzernabschlusses S. 11 bis S. 93 des Konzernabschlusses S. 1 bis S. 7 des Bestätigungsvermerks
Konzernlagebericht und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2019	
Konzernlagebericht (mit Ausnahme des Abschnitts "I. Voraussichtliche Entwicklung des Konzerns (Prognosebericht)" auf S. 12 bis S. 15) Konzernabschluss Konzerngewinn- und Verlustrechnung Konzerngesamtergebnisrechnung Konzernbilanz Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung Konzern-Kapitalflussrechnung Konzernanhang Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	S. 1 - 28 des Konzernlageberichts S. 4 des Konzernabschlusses S. 5 des Konzernabschlusses S. 6 und 7 des Konzernabschlusses S. 8 des Konzernabschlusses S. 9 und 10 des Konzernabschlusses S. 11 bis 97 des Konzernabschlusses S. Anlage 2/1 bis S. Anlage 2/7

Die vorstehenden Dokumente können unter folgenden Links eingesehen werden:

[Registrierungsformular](#)

[Nachtrag zum Registrierungsformular](#)

[Konzernabschluss 2018](#)

[Konzernabschluss 2019](#)

Diejenigen Informationen, die aus den vorstehenden Dokumenten nicht per Verweis einbezogen werden, sind bereits an anderer Stelle in diesem Basisprospekt enthalten oder für den Anleger nicht relevant.

3.7.2. Garantien

Die folgenden Dokumente wurden veröffentlicht. Die Informationen gelten jeweils als ein Teil dieses Basisprospekts, der nach Artikel 19 (1) a) der Prospekt-Verordnung einbezogen wurde: Die Informationen aus dem Registrierungsformular Société Générale zu den Risiken werden auf Seite 8 einbezogen. Die weiteren Informationen aus dem Registrierungsformular Société Générale sowie die Informationen aus den weiteren Dokumenten werden auf Seite 32 einbezogen.

Dokument	Seite
Risikofaktoren und Beschreibung Société Générale	
Registrierungsformular Société Générale	
Registration Document dated 17 June 2020 of Société Générale, gebilligt von der BaFin	
I. Risk Factors related to Société Générale	3 - 19
IV. Information related to Société Générale	
1. Information about Société Générale	22
2. Business Overview and Organisational Structure	22
3. Statutory Auditors	23
4. Administrative, Management and Supervisory Bodies of Société Générale	23
5. Basis of Statements regarding the Competitive Position of Société Générale Group	23
6. Legal and Arbitration Proceedings	24
7. Documents Available	24
8. Financial Information on Société Générale	24
9. Audit of the Financial Information	25
10. Significant Change in the financial position of Société Générale Group	25
11. Trend Information	25
12. Recent Events particular to the Issuer	27
13. Material Changes in the Prospects of Société Générale	27
14. Significant Changes in the Financial Performance of Société Générale Group	27
15. Credit Ratings	28
First Supplement dated 03 August 2020 to the Registration Document dated 17 June 2020 of Société Générale, gebilligt von der BaFin	
Amendments in the following sub-sections of section "IV. Information related to Société Générale"	
7. Documents Available	2
8. Financial Information on Société Générale	2
9. Audit of the Financial Information	2 - 3
10. Significant Change in the financial position of Société Générale Group	3
14. Significant Changes in the Financial Performance of Société Générale Group	3
Einheitliches Registrierungsformular Société Générale 2020 - AMF	
Universal Registration Document dated 12 March 2020, hinterlegt bei der AMF	
Simplified Ownership Structure at 31 December 2019	30 - 31
New Important Products or Services	49 - 55
Group Debt Policy (except for the information set out in footnote "**")	60 - 62
Board of Director's Report on Corporate Governance (except for the cross-reference on page 70 to the internal rules of the Board of	70 - 101

Directors as set out on page 557 and following of the Universal Registration Document Société Générale 2020 and the Statement on the corporate governance regime on page 71 of the Universal Registration Document 2020)	
First Amendment dated 7 May 2020 to the Universal Registration Document dated 12 May 2020, hinterlegt bei der AMF	
3.7 Litigation	35 - 37
Finanzinformationen	
Registrierungsformular Société Générale 2019 - AMF	
Englische Übersetzung des <i>Registration Document dated 11 April 2019</i> , hinterlegt bei der AMF Consolidated financial statements of Société Générale Group as at 31 December 2018 Consolidated financial statements Notes to the consolidated financial statements Statutory Auditors' report on the consolidated financial statements Société Générale management report	F-300 - F306 F-307 - F-463 F-464 - F-468 F-469 - F-475
Einheitliches Registrierungsformular Société Générale 2020 - AMF	
Universal Registration Document dated 12 March 2020, hinterlegt bei der AMF Consolidated financial statements of the Société Générale Group as at 31 December 2019 Consolidated financial statements Notes to the consolidated financial statements Statutory Auditors' report on financial statements Société Générale management report	310 - 315 316 - 535 536 - 540 474 - 476
Zwischenbericht der Société Générale Group zum 30. Juni 2020	
<i>Interim financial statements of Société Générale Group as at June 30 2020</i> Consolidated balance sheet Consolidated income statement Statement of net income and unrealised or deferred gains and losses Changes in shareholder's equity Cashflow statement Notes to the consolidated financial statements	1 – 2 3 4 5 6 7 – 90

Die vorstehenden Dokumente können unter folgenden Links eingesehen werden:

[*Registration Document Société Générale*](#)

[*First Supplement to the Registration Document Société Générale*](#)

[*Registration Document Société Générale 2019 - AMF*](#)

[*Universal Registration Document Société Générale 2020 - AMF*](#)

[*First Amendment to the Universal Registration Document Société Générale 2020 - AMF*](#)

[*Zwischenbericht der Société Générale Group zum 30. Juni 2020*](#)

Diejenigen Informationen, die aus den vorstehenden Dokumenten nicht per Verweis einbezogen werden, sind bereits an anderer Stelle in diesem Basisprospekt enthalten oder für den Anleger nicht relevant.

3.8. Einsehbare Unterlagen

Während eines Zeitraums von zwölf Monaten ab dem Tag der Billigung dieses Basisprospektes sind Kopien der folgenden Dokumente während der üblichen Geschäftszeiten an allen Werktagen (ausschließlich Samstage und gesetzliche Feiertage) in gedruckter Form bei der Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46–50, 60311 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich:

- eine Kopie des Gesellschaftsvertrags der Emittentin und
- Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2018 und 2019

Die vorstehenden Dokumente können auf der Internetseite www.warrants.com (hier unter (i) Legal Documents / Registration Forms / **Gesellschaftsvertrag der Société Générale Effekten GmbH** sowie (ii) Legal Documents / Annual Reports / **Jahresabschlüsse**) eingesehen werden.

3.9. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospektes

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob die Emittentin eine individuelle oder generelle Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospektes (12 Monate nach Billigung des Basisprospekts, d.h. bis einschließlich 09. September 2021 (**"Gültigkeitsende"**)) erteilt.

Sofern die Emittentin eine individuelle Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts erteilt, erteilt die Emittentin den in den Endgültigen Bedingungen namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren ihre individuelle Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen. Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Sofern die Emittentin eine generelle Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts erteilt, erteilt die Emittentin allen Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren ihre generelle Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen. Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Im Falle einer Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts dürfen Finanzintermediäre diesen Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen in dem in den Endgültigen Bedingungen genannten Mitgliedsstaat (Bundesrepublik Deutschland und/oder Republik Österreich und/oder Großherzogtum Luxemburg) verwenden.

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere kann durch Finanzintermediäre bis zum Gültigkeitsende erfolgen (Angebotsfrist).

Die Zustimmung steht unter der Bedingung, dass

- jeder Finanzintermediär bei der Verwendung des Prospekts sicherstellt, dass er alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und die Wertpapiere nur im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen anbietet; und
- die Zustimmung zur Verwendung des Prospektes nicht widerrufen wurde.

Weitere Bedingungen sind nicht vorhanden.

Falls ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

4. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

Die Beschreibung und die Finanzinformationen der Emittentin für die Zwecke dieses Basisprospektes werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieses Basisprospekts (siehe Abschnitt "3.7 Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen", "3.7.1 Emittentin").

5. BESCHREIBUNG DER GARANTIE

5.1. Art und Anwendungsbereich der Garantie über die Wertpapiere

Die Garantin garantiert gegenüber jedem Wertpapierinhaber unwiderruflich und unbedingt, falls die Emittentin aus irgendeinem Grund eine durch sie an die Wertpapiergläubiger in Bezug auf ein Wertpapier zahlbare Summe bzw. zahlbaren Betrag (einschließlich etwaiger Agien oder anderer Beträge, gleich welcher Art, oder zusätzlicher Beträge, die unter den Wertpapieren zahlbar werden) nicht zahlt, dass die Garantin, sobald diese Zahlungen unter einem der vorgenannten Wertpapiere fällig werden, den von der Emittentin an die Wertpapierinhaber zahlbaren Betrag auf Verlangen an die Wertpapierinhaber zahlen wird, als ob diese Zahlung durch die Emittentin in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen der Wertpapiere erfolgt wäre.

Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie in den Emissionsbedingungen (Produktspezifische Bedingungen) definiert) ihre Bail-in-Befugnis (wie in den Emissionsbedingungen (Produktspezifische Bedingungen) definiert) auf vorrangige unbesicherte Verbindlichkeiten der Garantin ausübt, was zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser unbesicherten Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, und/oder Zinsen auf diese unbesicherten Verbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser unbesicherten Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, oder Zinsen auf diese unbesicherten Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Bail-in-Befugnis, dann entspricht die Zahlung oder Lieferung der Verbindlichkeiten durch die Garantin unter der vorliegenden Garantie den Beträgen oder der Lieferung, die fällig wären, wenn die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere wäre.

Diese Garantie stellt eine gesonderte Verbindlichkeit dar und ist unabhängig von der Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Wertpapieren. Sinn und Zweck dieser Garantie ist es sicherzustellen, dass die Wertpapierinhaber unter allen Umständen und ungeachtet der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, Beweggründe und Erwägungen, aus denen eine Zahlung durch die Emittentin unterbleiben mag, Kapital und Zinsen und alle anderen gemäß den Emissionsbedingungen der maßgeblichen Wertpapiere zahlbaren Beträge zu den Fälligkeitsterminen in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Emissionsbedingungen erhalten.

Alle Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere oder im Rahmen der Garantie erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren gleich welcher Art, die von oder im Auftrag einer Steuerjurisdiktion auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder veranlagt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. Im Fall eines erforderlichen Abzugs oder Einhalts von Beträgen für oder im Auftrag einer Steuerjurisdiktion zahlt die Emittentin bzw. die Garantin (außer unter bestimmten Umständen) im weitest möglichen gesetzlich zulässigen Umfang alle zusätzlichen Beträge, die erforderlich sind, damit jeder Wertpapierinhaber nach Abzug oder Einbehalt der betreffenden Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlichen Gebühren den jeweils fälligen und zahlbaren Betrag in voller Höhe erhält, wie in den Emissionsbedingungen näher beschrieben. Steuerjurisdiktion in diesem Zusammenhang bezeichnet alle zur Erhebung von Steuern ermächtigten Gebietskörperschaften oder Behörden von Deutschland (im Fall von Zahlungen durch die Société Générale Effekten GmbH) oder Frankreich und alle zur Erhebung von Steuern ermächtigten Gebietskörperschaften oder Behörden von Frankreich (im Fall von Zahlungen durch die Société Générale).

Die Verbindlichkeiten der Garantin unter dieser Garantie behalten so lange uneingeschränkt ihre Gültigkeit, bis alle Beträge unter den Wertpapieren vollständig gezahlt wurden. Jegliche Änderungen dieser Garantie, die den Interessen der Wertpapierinhaber entgegenstehen, gelten nur für Wertpapiere, die nach dem Tag, an dem diese Änderungen vorgenommen wurden, begeben werden. Zudem sind diese Verbindlichkeiten der Garantin ergänzend zu, und nicht anstelle von, den Wertpapieren oder anderen Garantien oder Freistellungen, die zum jeweiligen Zeitpunkt zugunsten eines Wertpapierinhabers bestehen, gleich ob es Wertpapiere, Garantien oder Freistellungen der Garantin oder anderweitige sind. Die Garantin verzichtet unwiderruflich auf alle Mitteilungen und Forderungen jedweder Art.

Die Verpflichtungen der Garantin aus dieser Garantie stellen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Garantin dar und werden als sog. senior preferred Verbindlichkeiten gemäß Artikel L. 613-30-3 französischen Währungs- und Finanzgesetzes ("*Code monétaire et financier*") eingestuft. Solche Verbindlichkeiten sind gleichrangig und im Rang untereinander gleich und:

- (i) gleichrangig mit allen anderen unmittelbaren, unbedingten, unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Garantin, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes am 11. Dezember 2016 ausstanden;
- (ii) gleichrangig mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unmittelbaren, unbedingten, unbesicherten und senior preferred Verpflichtungen (wie in Artikel L. 613-30-3-I-3° des französischen Währungs- und Finanzgesetzes vorgesehen) der Garantin, die nach dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes am 11. Dezember 2016 begeben wurden;
- (iii) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Verbindlichkeiten der Garantin, denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend ein Vorrang einzuräumen ist; und
- (iv) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen und künftigen sog. senior non-preferred Verbindlichkeiten (wie in Artikel L. 613-30-3-I-4° des französischen Währungs- und Finanzgesetzes vorgesehen) der Garantin.

Die Garantin ist berechtigt, beim Amtsgericht in Frankfurt am Main Kapital- und Zinsbeträge zu hinterlegen, die von den Wertpapierinhabern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Maßgeblichen Tag beansprucht worden sind, auch wenn solche Wertpapierinhaber sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhaber gegen die Emittentin. Maßgeblicher Tag in diesem Zusammenhang bezeichnet den Tag, an dem die jeweilige Zahlung erstmals fällig wird, oder, wenn die zahlbaren Beträge nicht an oder vor diesem Fälligkeitstag in voller Höhe bei der Berechnungsstelle eingegangen sind, den Tag, an dem diese Beträge in voller Höhe eingegangen sind und eine diesbezügliche Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß den Emissionsbedingungen erfolgt ist.

Diese Garantie unterliegt deutschem Recht und wird nach diesem ausgelegt.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Die Garantin ernennt hiermit Société Générale, Niederlassung Frankfurt als ihren Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland hinsichtlich aller Verfahren und verpflichtet sich, eine andere Person als Zustellungsbevollmächtigten zu diesem Zweck zu ernennen, sollte Société Générale, Niederlassung Frankfurt nicht mehr als Zustellungsbevollmächtigter agieren.

Soweit gesetzlich zulässig, ist das Landgericht Frankfurt am Main ausschließlich zuständig für jedwede Klage oder andere Rechtsverfahren, die sich aufgrund dieser oder im Zusammenhang mit dieser Garantie ergeben.

09. September 2020 Société Générale

5.2. Angaben über die Garantin

Die Beschreibung und die Finanzinformationen der Garantin für die Zwecke dieses Basisprospektes werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieses Basisprospekts (siehe Abschnitt "3.7 Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen", "3.7.2 Garantin").

6. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

6.1. Angaben über die Wertpapiere

6.1.1. Allgemeines

a) Art und Gattung der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB.

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich übertragbar.

Die Wertpapiere können in verschiedenen Varianten ausgestaltet sein. Eine Erläuterung der Funktionsweise der verschiedenen Varianten findet sich in Abschnitt "7. Beschreibung der Wertpapiere" dieses Basisprospekts. Dort wird insbesondere beschrieben, wie der Wert der Wertpapiere durch den Wert des Basiswerts beeinflusst wird.

Die Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere bzw. die weiteren Angaben zu den einzelnen Emissionen können erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden. Sie werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben und veröffentlicht.

Es handelt sich dabei z. B. um die folgenden Angaben:

- *International Security Identification Number* (ISIN) bzw. Wertpapierkennnummer (WKN),
- Emissionstag (Valutatag),
- Emissionsvolumen,
- Fälligkeitstag,
- Emissionswährung und
- Basiswert

Ein Formular für die Endgültigen Bedingungen findet sich in Abschnitt "10: Formular für die endgültigen Bedingungen" dieses Basisprospekts.

b) Form der Wertpapiere / Übertragbarkeit

Die Wertpapiere sind in einer Inhabersammelurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Sofern in den Endgültigen Bedingungen angegeben, können die Wertpapiere dabei anfänglich durch eine vorläufige Inhabersammelurkunde (die "**Vorläufige Globalurkunde**") verbrieft sein. Diese wird dann ab dem angegebenen Austauschzeitpunkt nach Vorlage von Bescheinigungen über Nicht-U.S.-Eigentum gegen eine Dauer-Inhabersammelurkunde (die "**Permanente Globalurkunde**") ausgetauscht. Vorläufige Globalurkunde und Permanente Globalurkunde werden im Folgenden als die "**Globalurkunde**" bezeichnet.

Die Globalurkunde wird bei

- Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland

oder bei
- Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
(jeweils das "**Clearingsystem**")

als Verwahrstelle hinterlegt. Die Emittentin hat das Recht, ein anderes Clearingsystem zu bestimmen. Bei welchem Clearingsystem die Globalurkunde hinterlegt wird, ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den anwendbaren Bestimmungen des Clearingsystems frei übertragbar.

Effektive Stücke der Wertpapiere werden **nicht** ausgegeben.

c) Status der Wertpapiere

Die Wertpapiere begründen direkte, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Wertpapiere sind mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, einschließlich Einlagenverbindlichkeiten, gleichrangig. Dies gilt nicht für Verbindlichkeiten,

- (i) die aufgrund vertraglicher Vereinbarung zwischen der Emittentin und dem relevanten Drittgläubiger über einen vertraglichen Vor- bzw. Nachrang verfügen. Ein Nachrang kann insbesondere im Rahmen sogenannter Nachranganleihen der Emittentin, nachrangiger Darlehen oder Genussrechte vereinbart sein, denen aufgrund vertraglicher Vereinbarung ein niedriger Rang im Insolvenzverfahren zugewiesen wird, und
- (ii) die aufgrund gesetzlicher Vorschriften über einen Vor- bzw. Nachrang verfügen. Die Emittentin hat auf diese gesetzlichen Vorschriften keinen Einfluss.

d) Garantie

Zahlungs- und gegebenenfalls Lieferverpflichtungen der Emittentin unter den Emissionsbedingungen sind durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie der Société Générale, Paris, Frankreich, garantiert.

e) Begrenzter Rückgriff

Die Emittentin hat darüber hinaus mit der Garantin Sicherungsgeschäfte in Bezug auf die Wertpapiere abgeschlossen. Das jeweilige Sicherungsgeschäft soll die Höhe der etwaigen geschuldeten Zahlungen unter den Wertpapieren absichern. Die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren sind auf die finanziellen Mittel begrenzt, welche die Garantin im Rahmen der Sicherungsgeschäfte bereitstellt (Begrenzter Rückgriff). Die Rechte der Wertpapierinhaber aus der Garantie werden durch den Begrenzten Rückgriff jedoch nicht berührt und die Verpflichtungen der Garantin aus der Garantie nicht eingeschränkt; dementsprechend ist jeder Wertpapierinhaber weiterhin berechtigt, gerichtliche oder sonstige Verfahren gegen die Garantin anzustrengen oder anderweitig Ansprüche gegen die Garantin geltend zu machen, um im Rahmen der Garantie geschuldete Verpflichtungen, insbesondere auch in Bezug auf säumige Zahlungen, durchzusetzen.

f) Ausübung der Bail-in-Befugnis der Maßgeblichen Abwicklungsbehörde auf Verpflichtungen der Société Générale

Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Bail-in-Befugnis (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen im Sinne des Artikel L 613-30-3-I-3 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (*Code monétaire et financier*) der Garantin ausübt, welche nachrangig zu den Verbindlichkeiten der Garantin sind, die von gesetzlich bevorzugten Ausnahmen gemäß Artikel L 613-30-3-I 1° und 2° des französischen Währungs- und Finanzgesetzes profitieren und bei denen es sich nicht um Verpflichtungen im Sinne des Artikels L 613-30-3-I-4 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes handelt, und diese Ausübung der Bail-in-Befugnis zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, und/oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Bail-in-Befugnis, dann werden die Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden

wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Bail-in-Befugnis betroffen worden wären, und ist die Emittentin berechtigt, anstelle der Zahlung durch die Emittentin die Wertpapierinhaber aufzufordern, die Zahlung der fälligen Beträge aus den Wertpapieren, insgesamt oder teilweise, nach der Herabschreibung und/oder Lieferung von Aktien oder anderer Wertpapiere oder anderer Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person im Anschluss an eine unter dem vorstehenden Abschnitt (i) genannte Umwandlung direkt von der Garantin unter der Garantie für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu verlangen.

Wenn und soweit die Emittentin die Wertpapierinhaber dazu auffordert, die Zahlung und/oder Lieferung direkt von der Garantin unter der Garantie für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu verlangen, so gelten die Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Wertpapieren als erloschen. **"Bail-in-Befugnis"** bezeichnet die gemäß Gesetzen, Verordnungen, Regeln oder Vorschriften in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen, die für die Garantin (oder deren Rechtsnachfolger) in Frankreich anwendbar sind, von Zeit zu Zeit bestehende gesetzliche Befugnis zur Entwertung, Herabschreibung oder Umwandlung, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, solche Gesetze, Verordnungen, Regeln oder Vorschriften, die im Rahmen einer Richtlinie der Europäischen Union oder einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Investmentfirmen umgesetzt, verabschiedet oder beschlossen wurden und/oder im Rahmen eines französischen Abwicklungssystems unter dem französischen Währungs- und Finanzgesetz, oder anderer geltender Gesetzen oder Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung oder anderweitiger Gesetze und Verordnungen, gemäß denen Verbindlichkeiten einer Bank, eines Bankkonzerns, Kreditinstituts oder Investmentunternehmens oder einer der jeweiligen Tochtergesellschaften herabgeschrieben, entwertet und/oder in Aktien oder andere Wertpapiere oder Verbindlichkeiten des Schuldners oder einer anderen Person umgewandelt werden kann.

Die **"Maßgebliche Abwicklungsbehörde"** ist eine Behörde, die zur Ausübung der Bail-in-Befugnis berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Kapitalbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (im Umfang des von der Ausübung der Bail-in-Befugnis betroffenen Anteils der Wertpapiere) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert.

Die vorstehend beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Kapitalbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Kapitalbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

g) Zahlungen unter den Wertpapieren

Zahlungen von Beträgen an die Wertpapierinhaber erfolgt am maßgeblichen Fälligkeitstag über das in den Endgültigen Bedingungen angegebene Clearingsystem.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückzahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearingsystem von ihrer Pflicht unter den Emissionsbedingungen befreit.

h) Berechnungsstelle

Sämtliche Berechnungen unter den Wertpapieren werden gemäß den Emissionsbedingungen von der Berechnungsstelle vorgenommen.

i) Zahlstelle

Sämtliche Zahlungen unter den Wertpapieren werden gemäß den Emissionsbedingungen von der Zahlstelle vorgenommen.

j) Angaben zur Benchmark-Verordnung in Bezug auf die Zulassung des Administrators

Beträge, die unter diesen Wertpapieren zahlbar sind, können unter Bezug auf eine oder mehrere "Referenzwerte" (auch jeweils als "**Benchmark**" bezeichnet) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**") berechnet werden. In den Endgültigen Bedingungen wird dargelegt, ob die "Benchmark" von einem Administrator bereitgestellt wird, der in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("**ESMA**") gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks ("**Benchmark-Register**") eingetragen ist. Ist der Administrator ("**Benchmark-Administrator**") in das Benchmark-Register eingetragen, wird zusätzlich der Name des Benchmark-Administrators in den Endgültigen Bedingungen aufgeführt. In den Endgültigen Bedingungen wird außerdem dargelegt, ob weitere "Benchmarks" von einem Benchmark-Administrator bereitgestellt werden, der in dem Benchmark-Register eingetragen ist. Ist dies der Fall, wird zusätzlich der Name des jeweiligen Benchmark-Administrators in den Endgültigen Bedingungen aufgeführt.

6.1.2. Laufzeit und Kündigung

Die Laufzeit der Zertifikate ist begrenzt und endet am Fälligkeitstag. Dieser wird bei Ausgabe der Wertpapiere in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Wertpapiere können von der Emittentin nach den Emissionsbedingungen (z.B. bei Eintritt bestimmter außerordentlicher Ereignisse) außerordentlich gekündigt werden.

6.1.3. Beschreibung der Rechte aus den Wertpapieren

Eine Beschreibung der Rechte der Wertpapierinhaber unter den einzelnen Produkttypen der Wertpapiere findet sich in Abschnitt "7: Beschreibung der Wertpapiere" dieses Basisprospekts.

6.2. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind

6.2.1. Weitere Transaktionen

Die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen-, Kreditderivate- und Rohstoffmärkten tätig. Sie können daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die Wertpapiere abschließen. Weiterhin kann die Emittentin oder die mit ihr verbundenen Unternehmen Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen Basiswert abschließen. Dabei kann die Emittentin oder die mit ihr verbundenen Unternehmen beim Abschluss dieser Geschäfte handeln, als ob die Wertpapiere nicht ausgegeben wären.

Weiterhin kann die Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen Basiswert abschließen. Solche Geschäfte können sich negativ auf die Wertentwicklung des Basiswerts auswirken. Dabei kann die Emittentin oder die mit ihr verbundenen Unternehmen wirtschaftliche Interessen verfolgen, die den Anlegerinteressen widersprechen.

Dazu gehören auch Geschäfte der Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen, die ihre Verpflichtungen unter den Wertpapieren absichern. Der Wert der Wertpapiere kann ferner durch die Auflösung eines Teils oder aller dieser Absicherungsgeschäfte beeinträchtigt werden.

Die Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen können Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter kaufen und verkaufen sowie weitere Wertpapiere emittieren.

6.2.2. Geschäftliche Beziehungen

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können in einer Geschäftsbeziehung zum Emittenten des Basiswerts stehen. Eine solche Geschäftsbeziehung kann beispielsweise durch

- eine Kreditvergabe,
- Verwahraktivitäten,
- Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Management von Risiken oder
- Beratungs- und Handelsaktivitäten

gekennzeichnet sein. Dies kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

In Bezug auf die Wertpapiere bedeutet das Folgendes: Die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen können Maßnahmen ergreifen, die sie für angemessen hält, um ihre eigenen Interessen aus dieser Geschäftsbeziehung zu wahren. Dabei muss die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen die Auswirkungen auf die Wertpapiere und auf die Wertpapierinhaber nicht berücksichtigen.

Die Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen können Transaktionen durchführen und Geschäfte eingehen oder an diesen beteiligt sein, welche den Wert des Basiswerts beeinflussen. Solche Geschäftsbeziehungen zum Emittenten des Basiswerts können den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen. Dies kann zu einem Interessenkonflikt auf Seiten der Emittentin führen.

6.2.3. Informationen bezogen auf den Basiswert

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können über den Basiswert wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den Wertpapierinhabern derartige Informationen offenzulegen. Interessierte Anleger sind daher bei der Analyse des jeweiligen Basiswerts von öffentlich verfügbaren Informationen abhängig.

6.2.4. Preisstellung

Die Société Générale bzw. ein mit ihr verbundenes Unternehmen, kann für die Wertpapiere als Market-Maker ("**Market-Maker**") auftreten.

Der Market-Maker ist dafür zuständig, die Preise der Wertpapiere zu stellen ("**Market Making**"). Die Preise kommen dann nicht unmittelbar durch Angebot und Nachfrage zustande. Dadurch unterscheidet sich die Preisbildung für die Wertpapiere vom Börsenhandel, bei dem die Preise auf Angebot und Nachfrage beruhen.

Die Société Générale oder ihre verbundenen Unternehmen können außerdem für den Basiswert als Market-Maker tätig werden.

Das Market Making kann den Preis des Basiswerts und damit auch den Wert der Wertpapiere maßgeblich beeinflussen. Die vom Market-Maker gestellten Preise werden nicht immer den Preisen entsprechen, die sich bei einem liquiden Börsenhandel gebildet hätten. Vom Market-Maker im Sekundärmarkt gestellte Geld- und Briefkurse werden auf Grundlage des fairen Wertes (*fair value*) der Wertpapiere festgelegt. Der faire Wert hängt unter anderem vom Wert des Basiswerts ab.

Der Market-Maker setzt die Spanne zwischen den Geld- und Briefkursen fest. Der Geldkurs ist der Kurs, zu dem der Market-Maker die Wertpapiere ankauft. Der Briefkurs ist der Kurs, zu dem der Market-Maker die Wertpapiere verkauft. Die Spanne ist sowohl von Angebot und Nachfrage für die Wertpapiere als

auch von bestimmten Ertragsgesichtspunkten abhängig. Einige Kosten werden bei der Preisstellung für die Wertpapiere über die Laufzeit der Wertpapiere abgezogen. Dies geschieht allerdings nicht immer gleichmäßig über die Laufzeit verteilt. Kosten können bereits zu einem frühen Zeitpunkt, den der Market-Maker festlegt, vollständig vom fairen Wert der Wertpapiere abgezogen werden. Die vom Market-Maker gestellten Kurse können daher erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker jederzeit die Methode abändern, nach der er die gestellten Kurse festsetzt. So kann er beispielsweise die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Die Funktion als Market-Maker bzw. das Market-Making sowohl für die Wertpapiere wie auch ggf. für den Basiswert stellt keine Verpflichtung der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern dar. Die Emittentin kann daher das Market-Making in beiden Fällen jederzeit einstellen.

6.3. Gründe für das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erlöse

Das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erlöse dienen ausschließlich der Gewinnerzielung im Rahmen der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Emittentin. Die geschätzten Gesamtkosten für die jeweilige Emission/das Angebot der Wertpapiere und die geschätzten Nettoerlöse werden in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Auszahlungsbeträge werden unter Bezugnahme auf einen in den Emissionsbedingungen definierten Preis eines Basiswerts berechnet, allerdings ist die Emittentin den Anlegern gegenüber nicht verpflichtet, den Erlös aus der Ausgabe der Wertpapiere in den Basiswert zu investieren. Wertpapierinhaber haben keine Eigentumsrechte an den Basiswerten oder ihren Bestandteilen. Die Emittentin ist in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe der Wertpapiere frei.

6.4. Angabe der Beschlüsse bezüglich der Wertpapiere

Die Ausgabe der Wertpapiere erfolgt jeweils im Rahmen der üblichen und satzungsmäßigen Geschäftstätigkeit der Emittentin und bedarf keiner internen Beschlüsse.

6.5. Abhängigkeit der steuerlichen Behandlung etwaiger Erträge aus den Wertpapieren

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin können sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbezahlung von Steuern an der Quelle. **Interessierten Anleger wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.**

6.6. Angaben über den Basiswert

Der Kurs, Stand oder Preis des jeweiligen Basiswerts der Wertpapiere ist der Faktor, der den Wert der Wertpapiere hauptsächlich beeinflusst.

Grundsätzlich partizipieren Wertpapierinhaber dabei während der Laufzeit der Wertpapiere sowohl an positiven als auch an negativen Kursentwicklungen des jeweiligen Basiswerts.

Insbesondere die Höhe des Rückzahlungsbetrags der Wertpapiere hängt vom Kurs, Stand oder Preis des Basiswerts am maßgeblichen Bewertungstag ab.

6.6.1. Allgemeine Beschreibung des Basiswerts

Die in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere können sich auf die Wertentwicklung von Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren, Indizes, Edelmetallen, Rohstoffen, Futures-Kontrakten oder Wechselkursen beziehen, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Dabei beziehen sich die Wertpapiere, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, auf einen einzelnen Basiswert, also beispielsweise eine einzelne Aktie oder einen einzelnen Index, oder auf einen Korb gleicher Basiswerte, also beispielsweise zwei oder mehrere Aktien oder mehrere Indizes.

Der Basiswert wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Auch die Quellen für weiterführende Informationen, einschließlich der Angabe, ob diese Informationen kostenfrei eingeholt werden können oder nicht, sind den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

Die Emittentin beabsichtigt nicht, nach der Ausgabe der Wertpapiere weitere Informationen über den Basiswert bzw. die Basiswerte zur Verfügung zu stellen.

6.6.2. Marktstörung in Bezug auf den Basiswert

Aussetzungen oder Einschränkungen des Handels oder andere Störungen in Bezug auf den Basiswert (wie sie jeweils in Bezug auf einen Basiswert in den Endgültigen Bedingungen näher beschrieben sind; jeweils eine "**Marktstörung**") können den Kurs des Basiswerts beeinflussen. Dadurch kann eine Marktstörung auch Auswirkungen auf die Ermittlung der Höhe des Rückzahlungsbetrags haben. Eine Marktstörung liegt beispielsweise vor, wenn an einem Bewertungstag der Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden kann. Die Folge einer solchen Marktstörung kann beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den betroffenen Basiswert sein. Die konkret auf einen Basiswert bei Eintritt einer Marktstörung anwendbaren Korrekturvorschriften sind in den Emissionsbedingungen festgelegt.

6.6.3. Anpassungen der Emissionsbedingungen auf Grund von Ereignissen, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse können wesentliche Auswirkungen auf die Feststellung des in den Emissionsbedingungen definierten Kurses des Basiswerts haben.

Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen,
- die endgültige Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts,
- die Einstellung der Berechnung oder Veröffentlichung eines Index oder
- sonstige Ereignisse, die die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen. Dazu gehören Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird u.ä. (jeweils ein "**Anpassungsereignis**").

Im Falle des Eintritts eines Anpassungsereignisses finden die in den Emissionsbedingungen vorgesehene Anpassungsregelungen Anwendung. Die Definitionen der Anpassungsereignisse sind in den Emissionsbedingungen festgelegt.

6.7. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Wertpapiere

6.7.1. Angebote von Wertpapieren

Die von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere übernimmt die Anbieterin Société Générale (Rechts-trägerkennung (LEI): O2RNE8IBXP4R0TD8PU41; Telefonnummer: +33 (0)1 42 14 20 00; Sitz: Paris, Frankreich) ("**Anbieterin**") auf Grundlage einer generellen Übernahmevereinbarung vom 15. Januar 2015. Die Anbieterin wird die Wertpapiere potenziellen Anlegern anbieten.

Der jeweilige Verkaufsbeginn der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben und veröffentlicht.

Die Endgültigen Bedingungen enthalten Informationen darüber, ob die Wertpapiere öffentlich angeboten werden. Die Einzelheiten des Angebots und Verkaufs, insbesondere der jeweilige Valutatag, der Angebotsbeginn, das betreffende Angebots- bzw. Emissionsvolumen sowie der Ausgabepreis einer Emission unter dem Prospekt wird in den betreffenden Endgültigen Bedingungen angegeben. Das Angebot von Wertpapieren unter diesem Basisprospekt endet mit Ablauf der Gültigkeit dieses Basisprospekts.

Im Falle eines Angebots der Wertpapiere während einer Zeichnungsfrist, deren Dauer den zugehörigen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen ist, werden die zum Ende der Zeichnungsfrist zu bestimmenden Einzelheiten der Emission (z.B. Emissionsvolumen) von der Emittentin unverzüglich nach Ende der Zeichnungsfrist auf der Internetseite www.warrants.com veröffentlicht. Es kann zudem vorgesehen werden, dass die Wertpapiere nach Ablauf der Zeichnungsfrist von der Emittentin weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt.

6.7.2. Potenzielle Investoren, Anlegerkategorien

Die Wertpapiere können Privatanlegern, institutionellen Anleger und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten werden. Dabei sind die in Abschnitt "8: Verkaufsbeschränkungen" dieses Basisprospekts dargestellten Beschränkungen zu beachten.

Angebotsländer für ein öffentliches Angebot der Wertpapiere können die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Österreich und das Großherzogtum Luxemburg sein.

6.7.3. Ausgabepreis der Wertpapiere, Preisbildung

a) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis)

Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier wird in der Regel in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Der anfängliche Ausgabepreis ist dabei der Preis, zu dem die Wertpapiere erstmalig öffentlich angeboten werden. Danach wird der Verkaufspreis der Wertpapiere fortlaufend festgelegt.

Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Société Générale. Sie können neben einem Ausgabeaufschlag und einer Platzierungsprovision auch eine für Anleger nicht erkennbare, erwartete Marge beinhalten. Diese Marge wird von der Société Générale eingenommen. In dieser Marge können grundsätzlich Kosten enthalten sein, die der Société Générale entstanden sind oder noch entstehen. Enthaltene Kosten können insbesondere die Kosten für die Strukturierung der Wertpapiere, für die Risikoabsicherung und für den Vertrieb der Wertpapiere sein. Die Endgültigen Bedingungen geben, soweit der Emittentin bekannt, die Höhe der in dem anfänglichen Ausgabepreis der Wertpapiere enthaltenen Kosten der Emittentin an.

Vertragspartner der Käufer der von der Emittentin emittierten Wertpapiere erhalten möglicherweise Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere. Es kann auch sein, dass diese Vertragspartner den möglicherweise erhobenen Ausgabeaufschlag erhalten. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten.

b) Sonstige Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer möglicherweise in Rechnung gestellt werden

Außer den vorgenannten Ausgabepreisen, Zeichnungspreisen bzw. den Verkaufspreisen werden dem Käufer von der Emittentin bzw. Anbieterin keine weiteren Kosten berechnet. Sonstige Kosten und Steuern, die möglicherweise bei Direktbanken, bei der Hausbank oder der jeweiligen Wertpapierbörse berechnet werden, sind dort zu erfragen.

6.7.4. Lieferung der Wertpapiere

Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt an dem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Valutatag durch Hinterlegung bei dem Clearingsystem. Beim Kauf der Wertpapiere nach Valuta erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen.

Die Wertpapiere werden nicht als effektive Stücke geliefert.

6.8. Zulassung der Wertpapiere zum Handel und Handelsregeln

Für Wertpapiere unter diesem Basisprospekt kann die Zulassung zum Handel an einer (europäischen) Börse eines EU-Mitgliedsstaates (d.h. an einem geregelten Markt) oder einem gleichwertigen Drittlandsmarkt (im Sinne des Art. 25 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II)) und/oder Handelssystem beantragt werden.

Die Wertpapiere können jedoch auch angeboten werden, ohne dass sie an einer (europäischen) Börse oder einem gleichwertigen Drittlandsmarkt und/oder Handelssystem zum Handel zugelassen werden.

6.8.1. Zulassung der Wertpapiere zum Handel

Wenn ein Antrag auf Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einer (europäischen) Börse oder einem gleichwertigen Drittlandsmarkt und/oder Handelssystem gestellt wird bzw. gestellt werden soll, werden die Endgültigen Bedingungen dies bekannt geben. Außerdem werden die Endgültigen Bedingungen den ersten Termin angeben, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind bzw. voraussichtlich zugelassen werden.

Außerdem werden die Endgültigen Bedingungen alle Märkte bzw. gleichwertigen Drittlandsmärkte angeben, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie bereits zum Handel zugelassen sind.

Wenn – möglicherweise sogar zusätzlich – ein Antrag auf Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einer anderen (europäischen) Börse, einem gleichwertigen Drittlandsmarkt und/oder Handelssystem gestellt wird bzw. gestellt werden soll, wird dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben; die Endgültigen Bedingungen enthalten in diesem Fall auch die Bezeichnung der jeweiligen Börse, des jeweiligen anderen Markts und/oder des jeweiligen anderen Handelssystems und, falls bekannt, der Zeitpunkt, zu denen die Wertpapiere dort zum Handel einbezogen wurden bzw. voraussichtlich einbezogen werden.

Die Wertpapiere können an folgenden geregelten Märkten zum Handel zugelassen werden:

- Börse Frankfurt
 - Marktsegment Zertifikate Standard
 - Marktsegment Zertifikate Premium
- Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart
 - innerhalb des EUWAX Marktsegments
 - außerhalb des EUWAX Marktsegments

Selbst wenn die Anbieterin einen solchen Antrag auf Zulassung stellt, gibt es keine Garantie, dass diesem Antrag stattgegeben wird. Es gibt auch keine Garantie, dass ein aktiver Handel in den Wertpapieren stattfindet oder entstehen wird. Es besteht keine Verpflichtung der Emittentin, die Zulassung der Wertpapiere zum Handel während der Laufzeit der Wertpapiere aufrechtzuerhalten.

6.8.2. Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel

Wenn die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter nach den jeweiligen Endgültigen Bedingungen für die Wertpapiere als sogenannter Market-Maker auftreten kann, wird dieser in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze unter gewöhnlichen Marktbedingungen

während der üblichen Handelszeiten der Wertpapiere in der Regel Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufskurse) mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen Wertpapier zur Verfügung zu stellen. Sofern die Emittentin Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie eine Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

6.9. Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere

Die Emittentin beabsichtigt nicht, nach Ausgabe der Wertpapiere Informationen über die Wertpapiere zu veröffentlichen. Dies gilt dann nicht, wenn die Emissionsbedingungen für bestimmte Fälle ausdrücklich die Veröffentlichung einer Mitteilung vorsehen. Dies ist z.B. bei Anpassungsmaßnahmen der Fall. In diesen Fällen erfolgt eine Veröffentlichung auf der bzw. den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Internetseite(n) oder einer entsprechenden Nachfolgesite.

Wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf in diesem Basisprospekt enthaltene Angaben wird die Emittentin veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in einem Nachtrag zu diesem Basisprospekt nach Artikel 23 der Prospekt-Verordnung.

6.10. Rating der Wertpapiere

Die in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere werden nicht geratet.

7. BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE

Dieser Abschnitt enthält eine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere, die unter diesem Basisprospekt begeben werden können.

Die Funktionsweise der möglichen Wertpapiere unterscheidet sich je nach Typ bzw. je nach Variante der Wertpapiere. Allen Wertpapieren ist gleich, dass eine Rückzahlung nur durch Barmittel erfolgt. In der folgenden Übersicht sind Teilkapitalschutz-Zertifikate und Kapitalschutz-Zertifikate der Einfachheit halber zusammengefasst, da sich die Strukturen - bis auf den jeweiligen Anteil des Kapitalschutzes - entsprechen:

1.	(Teil-)Kapitalschutz-Zertifikate classic
2.	(Teil-)Kapitalschutz-Zertifikate mit Partizipation
3.	Capped (Teil-)Kapitalschutz-Zertifikate
4.	Capped (Teil-)Kapitalschutz-Zertifikate mit Partizipation

7.1. Allgemeine Informationen zu den Zertifikaten

In den nachstehenden Beschreibungen der Wertpapiere sind gegebenenfalls mehrere Varianten von Zertifikaten zusammengefasst. Die relevanten Ausstattungsmerkmale der Zertifikate ergeben sich aus den in den Endgültigen Bedingungen dargestellten Emissionsbedingungen.

7.1.1. Einfluss des Basiswerts auf die Wertentwicklung der Zertifikate

Die Zertifikate sind an einen Basiswert gekoppelt, d.h. Anleger können wirtschaftlich an der positiven Entwicklung des Basiswerts teilnehmen (ggf. begrenzt durch einen Höchstbetrag bzw. eingeschränkt durch einen Partizipationsfaktor). Basiswert kann sein: eine Aktie bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier, ein Index, ein Edelmetall, ein Futures-Kontrakt oder ein Wechselkurs. Um welchen Basiswert es sich jeweils handelt, ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Kurs der Wertpapiere während der Laufzeit hängt von der Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts ab. In der Regel steigt der Kurs der Wertpapiere, wenn der Wert des Basiswerts steigt. Dagegen fällt der Kurs der Wertpapiere in der Regel, wenn der Wert des Basiswerts fällt.

Die Wertentwicklung der Wertpapiere ist in Fällen, wo die Wertpapiere einen Höchstbetrag vorsehen (Variante "Capped"), durch den Höchstbetrag begrenzt.

Allerdings haben noch eine Reihe andere Faktoren Einfluss auf den Kurs der Zertifikate (siehe dazu im Einzelnen 7.2.2 unten).

Die Einlösung der Wertpapiere am Fälligkeitstag kann nur durch Zahlung eines Geldbetrages erfolgen.

7.1.2. Referenzpreis und Kurs des Basiswerts

Der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag ist für die Bestimmung der Höhe der Zahlungen an die Wertpapierinhaber von entscheidender Bedeutung. Welcher Kurs des betreffenden Basiswerts als Referenzpreis gilt, wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Diese sehen z.B. vor, dass der relevante Referenzpreis durch Feststellung des Schlusskurses einer Aktie an einer in den Emissionsbedingungen festgelegten Börse bestimmt wird.

7.1.3. Barriere-Ereignis

Die Einlösung der Wertpapiere wird dadurch bestimmt, ob ein Barriere-Ereignis eingetreten ist. Dies ist der Fall, wenn am finalen Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts unterhalb des Barriere-Levels liegt oder diesem entspricht, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Barriere-Level wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Auch die für die Feststellung eines Barriere-Ereignisses maßgeblichen Kurse des Basiswerts sind dort definiert. Es kann sich dabei z.B. um jeden aufgerufenen Kurs einer Aktie an einer Wertpapierbörse am Bewertungstag handeln; oder jeder von einem Indexsponsor genannte Indexkurs am Bewertungstag ist zu beachten. Anders als beim Referenzpreis am finalen Bewertungstag sind in diesem Fall für den Eintritt eines Barriere-Ereignisses also viele Kurse des Basiswerts von Bedeutung. In jedem Fall sollte sich der Wertpapierinhaber in den Wertpapierbedingungen vergewissern, welche Kurse den Eintritt eines Barriere-Ereignisses auslösen können.

7.1.4. Anpassungen, Außerordentliche Kündigung

In den Emissionsbedingungen aller Wertpapiere sind bestimmte Anpassungsereignisse festgelegt, bei deren Eintritt die Emissionsbedingungen angepasst werden können. Anpassungen der Emissionsbedingungen erfolgen durch die Emittentin in der Weise, dass der Wertpapierinhaber wirtschaftlich so wie vor dem Anpassungsereignis gestellt wird. Die Anpassungsereignisse sind von der Art des Basiswerts abhängig.

Anpassungsereignisse sind beispielsweise: die Einstellung der Notierung oder der Wegfall des Basiswerts, Gesetzesänderungen oder Steuerereignisse. Ein weiteres Anpassungsereignis kann darin bestehen, dass für die Emittentin die Möglichkeiten wegfallen, die erforderlichen Absicherungsgeschäfte zu tätigen.

Ist eine Anpassung der Emissionsbedingungen nicht möglich, wird das Wertpapier zum Außerordentlichen Kündigungsbetrag gekündigt. Eine Anpassung wäre beispielsweise nicht möglich, wenn die Kursnotierung eines Edelmetalls ersatzlos aufgehoben würde.

Bei sogenannten Kündigungsereignissen ist die Emittentin zudem berechtigt, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen und zu dem nach den Emissionsbedingungen bestimmten Kündigungsbetrag zurückzuzahlen. Die Kündigungsereignisse werden in den jeweiligen Emissionsbedingungen festgelegt. Zur Ausübung solcher außerordentlichen Kündigungsrechte kommt es zum Beispiel in folgenden Fällen: Es treten Veränderungen des maßgeblichen Basiswerts der Wertpapiere ein, die eine wirtschaftlich sinnvolle Anpassung der Emissionsbedingungen aus Sicht der Emittentin unmöglich machen.

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung verlieren die Wertpapierinhaber bis auf ihren Anspruch auf Zahlung des nach den Emissionsbedingungen bestimmten Kündigungsbetrages ihre Rechte aus den Wertpapieren vollständig. Es besteht sogar das Risiko, dass der ausgezahlte Kündigungsbetrag gleich null (0) ist. In diesem Fall entsteht den Wertpapierinhabern ein Totalverlust des für den Kauf der Wertpapiere aufgewendeten Kapitalbetrags. Als Beispiel sei folgender Fall genannt: Das Unternehmen, dessen Aktien den Basiswert des jeweiligen Wertpapiers darstellen, wird zahlungsunfähig. Die Aktie wird deshalb wertlos. Eine Anpassung der Emissionsbedingungen kommt in diesem Fall nicht in Frage. Die Emittentin wird das Wertpapier daher in diesem Fall außerordentlich kündigen. Den Wertpapierinhabern entsteht ein Totalverlust.

7.1.5. Währungsumrechnungen

In den Emissionsbedingungen der Wertpapiere können Regelungen zur Währungsumrechnung enthalten sein. Zum Beispiel können die in den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge zunächst nicht in der Emissionswährung, sondern in einer Fremdwährung ausgedrückt sein. In diesem Fall werden die Beträge dann in die Emissionswährung umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt zu dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Maßgeblichen Umrechnungskurs an einem Bewertungstag. Entsprechendes gilt auch für alle anderen nach den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträgen, die zunächst in Fremdwährung ausgedrückt sind (sog. non-quanto).

Es besteht allerdings auch die Möglichkeit, dass die Emissionsbedingungen eine Umrechnung 1:1 (z.B. EUR 1,00 / USD 1,00) vorsehen (sog. quanto). In diesem Fall ist der Wechselkurs Emissionswährung / Fremdwährung am finalen Bewertungstag **nicht** maßgeblich.

7.2. Detaillierte Informationen zu den Zertifikaten

7.2.1. Ausstattung

Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst. Vor dem Fälligkeitstag kann der Wertpapierinhaber die Zertifikate, um ihren wirtschaftlichen Wert zu realisieren, nur verkaufen.

Die Einlösung bzw. der Verkaufswert der Zertifikate hängt von der Wertentwicklung eines Basiswerts ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden. Als Ausgleich für die Übernahme der Risiken sehen die Wertpapierbedingungen vor, dass der Wertpapierinhaber immer mindestens den Mindestbetrag erhält, wenn kein Barriere-Ereignis eintritt.

7.2.2. Einlösung am Fälligkeitstag

a) Allgemein

Was der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag erhält, hängt vom Referenzpreis des Basiswerts an dem in den Emissionsbedingungen festgelegten finalen Bewertungstag ab. Es spielt eine wichtige Rolle, ob ein Barriere-Ereignis eingetreten ist oder nicht. Bei Zertifikaten mit stichtagsbezogener Barriere-Beobachtung tritt ein Barriere-Ereignis ein, wenn der Preis/Kurs des Basiswerts am finalen Bewertungstag auf bzw. unter dem festgelegten Barriere-Level liegt.

Der Barriere-Level sowie weitere Variablen der Zertifikate werden in der Regel in Abhängigkeit vom Preis des Basiswerts zu Beginn der Laufzeit der Zertifikate festgelegt. Bei Zertifikaten mit einem "Best Entry-Level" legt die Emittentin den Barriere-Level anhand von Kursbeobachtungen an bestimmten Tagen oder während eines bestimmten Zeitraums fest. Der "Best Entry-Level" ist, je nach Ausstattung der Zertifikate, der niedrigste Referenzpreis bzw. Kurs des Basiswerts an diesen Tagen bzw. während dieses Zeitraums, so dass der Barriere-Level bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts über diese Tage bzw. diesen Zeitraum hinweg niedriger liegt, als wenn der Barriere-Level bereits zu Beginn der Laufzeit festgelegt worden wäre. Da der Basiswert im Zertifikat also mit einem niedrigeren Stand startet, als er direkt zu Beginn der Laufzeit gehabt hatte, wirkt sich eine mögliche negative Entwicklung des Basiswerts - betrachtet vom Beginn bis zum Ende der Laufzeit - nicht im gleichen Maße negativ auf die Rückzahlung aus. Je höher die Volatilität des Basiswerts bei Festlegung des Best Entry-Levels, desto größer ist dieser Effekt.

Der Stichtag für die Barriere-Beobachtung und die für den Eintritt eines Barriere-Ereignisses maßgeblichen Preise/Kurse des Basiswerts sowie für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages notwendigen Informationen zum Basispreis bzw. ggf. zum Best Entry-Level werden in den Wertpapierbedingungen in Kapitel 9.2 dieses Basisprospekts festgelegt.

b) Einlösung der Zertifikate

Unter den nachstehend beschriebenen Szenarien werden die Zertifikate wie folgt eingelöst:

1. (Teil-)Kapitalschutz-Zertifikate classic

Ein Barriere-Ereignis gilt als eingetreten, wenn der Kurs/Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag unter dem Barriere-Level liegt bzw. diesem entspricht.

- A. Ein Barriere-Ereignis ist nicht eingetreten. Der Wertpapierinhaber erhält einen Rückzahlungsbetrag, der mindestens dem Mindestbetrag entspricht und mittels Multiplikation des Nominalbetrags mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis berechnet wird.
- B. Ein Barriere-Ereignis ist eingetreten. Der Wertpapierinhaber erhält den Mindestbetrag.

2. (Teil-)Kapitalschutz-Zertifikate mit Partizipation

Ein Barriere-Ereignis gilt als eingetreten, wenn der Kurs/Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag unter dem Barriere-Level liegt bzw. diesem entspricht.

- A. Ein Barriere-Ereignis ist nicht eingetreten. Der Wertpapierinhaber erhält einen Rückzahlungsbetrag, der mindestens dem Mindestbetrag entspricht und mittels Multiplikation des Nominalbetrags mit der Summe aus 100% und der Performance berechnet wird. Die Performance wird dabei mit dem Partizipationsfaktor multipliziert.

Die Performance entspricht der Differenz zwischen (i) dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis und (ii) 100%.

- B. Ein Barriere-Ereignis ist eingetreten. Der Wertpapierinhaber erhält den Mindestbetrag.

3. Capped (Teil-)Kapitalschutz-Zertifikate

Ein Barriere-Ereignis gilt als eingetreten, wenn der Kurs/Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag unter dem Barriere-Level liegt bzw. diesem entspricht.

- A. Ein Barriere-Ereignis ist nicht eingetreten. Der Wertpapierinhaber erhält den Höchstbetrag.

- B. Ein Barriere-Ereignis ist eingetreten. Der Wertpapierinhaber erhält den Mindestbetrag.

4. Capped (Teil-)Kapitalschutz-Zertifikate mit Partizipation

Ein Barriere-Ereignis gilt als eingetreten, wenn der Kurs/Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag unter dem Barriere-Level liegt bzw. diesem entspricht.

- A. Ein Barriere-Ereignis ist nicht eingetreten. Der Wertpapierinhaber erhält

(a) den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis am finalen Bewertungstag den Cap überschreitet bzw. diesem entspricht.

(b) einen Rückzahlungsbetrag, der mindestens dem Nominalbetrag (höchstens aber dem Höchstbetrag) entspricht und mittels Multiplikation des Nominalbetrags mit der Summe aus 100% und der Performance berechnet wird, wenn der Referenzpreis am finalen Bewertungstag den Cap unterschreitet bzw. diesem entspricht. Die Performance wird dabei mit dem Partizipationsfaktor multipliziert.

Die Performance entspricht der Differenz zwischen (i) dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis und (ii) 100

- B. Ein Barriere-Ereignis ist eingetreten. Der Wertpapierinhaber erhält den Mindestbetrag.

7.2.3. Preisbildung der Zertifikate

Die folgenden Faktoren haben außerdem Einfluss auf den Kurs eines Zertifikats:

- die Schwankungsbreite (Volatilität) des Basiswerts. Die Volatilität des Basiswerts hat grundsätzlich Einfluss auf den Kurs des Zertifikats. Ein erhöhter Einfluss ist jedoch dann gegeben, wenn sich der Kurs des Basiswerts in unmittelbarer Nähe der relevanten Schwelle bewegt
- sich verändernde Zinssätze am Geldmarkt
- Zinsaufschläge am Kapitalmarkt für Laufzeiten vergleichbar mit der Laufzeit des betreffenden Zertifikats
- Im Fall von Zertifikaten mit Aktien als Basiswert: die Dividendenerwartung bzw. die Dividendenzahlungen während der Laufzeit der Zertifikate

8. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

8.1 Einleitung

Die Emittentin hat, mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung dieses Prospekts, etwaiger Nachträge und/oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen in der Bundesrepublik Deutschland und in den Ländern, in die der Prospekt notifiziert wurde, keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssten.

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Dies kann vor allem das Angebot, den Verkauf, das Halten und/oder die Lieferung von Wertpapieren sowie die Verteilung, Veröffentlichung und den Besitz des Prospekts betreffen. Personen, die Zugang zu den Wertpapieren und/oder dem Prospekt erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten.

Die Wertpapiere und der Prospekt dürfen in einer Rechtsordnung nur verbreitet werden, soweit dies in Übereinstimmung mit den dort geltenden Rechtsvorschriften erfolgt und soweit der Emittentin diesbezüglich keine Verpflichtungen entstehen. Insbesondere darf der Prospekt von niemandem zum Zwecke eines Angebots oder einer Werbung (a) in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht genehmigt ist, dies aber erforderlich ist, und/oder (b) an bzw. gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder gegenüber der eine solche Werbung rechtmäßiger Weise nicht erfolgen darf, verwendet werden.

Weder der Basisprospekt noch etwaige Nachträge noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf von Wertpapieren dar; sie können daher keinesfalls als eine Empfehlung der Emittentin angesehen werden, Wertpapiere zu kaufen.

8.2 Europäischer Wirtschaftsraum

Unter den folgenden Bedingungen darf ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (der "EWR") erfolgen:

- nach dem Tag der Veröffentlichung des Basisprospekts, der von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats gebilligt wurde oder in einem anderen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat unterrichtet wurde, vorausgesetzt dass
 - der Basisprospekt durch die Endgültigen Bedingungen, die das prospektpflichtige Angebot vorsehen, in Übereinstimmung mit der Prospekt-Verordnung vervollständigt wurde,
 - das prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende im Basisprospekt oder in den Endgültigen Bedingungen angegeben wurde, und
 - die Emittentin deren Verwendung zum Zwecke des prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat,
- jederzeit an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospekt-Verordnung sind,
- jederzeit in jedem Mitgliedsstaat an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro Mitgliedstaat (die keine qualifizierten Anleger im Sinne der Prospekt-Verordnung sind), oder
- jederzeit unter anderen in Artikel 1 Absatz 4 der Prospekt-Verordnung vorgesehenen Umständen.

Keines der unter die drei zuletzt genannten Punkte fallenden Angebote darf die Emittentin verpflichten, einen Prospekt gemäß Artikel 6 der Prospekt-Verordnung oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Verkaufsbeschränkungen bezeichnet der Ausdruck "öffentliches Angebot der Wertpapiere" in Bezug auf Wertpapiere in einem Mitgliedstaat eine Mitteilung an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebots-

bedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Wertpapiere zu entscheiden.

8.3 Vereinigtes Königreich

Jeder Käufer der Wertpapiere erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass die Kundgabe einer Aufforderung zur Beteiligung an Anlageaktivitäten (im Sinne von Section 21 des Financial Services and Markets Act 2000 ("**FSMA**")) bzw. die Veranlassung einer solchen Kundgabe in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf der Wertpapiere nur unter Umständen erfolgen darf, unter denen Section 21(1) des FSMA keine Anwendung auf die Emittentin findet.

Sämtliche Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere, haben, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des FSMA zu erfolgen.

8.4 Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere und Garantien für diese Wertpapiere wurden und werden nicht nach dem US-amerikanischen Securities Act of 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der "**Securities Act**") oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten registriert und der Handel mit den Wertpapieren ist nicht nach dem US-amerikanischen *Commodity Exchange Act* in der jeweils geltenden Fassung (der "**CEA**") von der *Commodity Futures Trading Commission* (die "**CFTC**") genehmigt worden. Es ist und wird niemand als Terminverwalter (*commodity pool operator*) der Emittentin (oder ihrer Rechtsnachfolgerin) nach dem CEA und den Regelungen der CFTC im Rahmen des CEA (die "**CFTC-Regelungen**") registriert, und die Emittentin ist nicht oder wird nicht als Fondsgesellschaft (*investment company*) nach dem US-amerikanischen Investment Company Act of 1940 in der jeweils geltenden Fassung und den im Rahmen des Investment Company Act of 1940 erlassenen Regelungen und Vorschriften (der "**Investment Company Act**") registriert. Die Wertpapiere werden auf Grund einer Ausnahme von den Registrierungserfordernissen des Securities Act gemäß Regulation S des Securities Act (Regulation S) angeboten und verkauft; sie können nur im Rahmen einer Offshore-Transaktion ("**offshore transaction**") (wie in der Regulation S definiert) jederzeit an oder für Rechnung oder zugunsten von Personen, bei denen es sich nicht um die folgenden Personen handelt, angeboten, verkauft, weiterverkauft, verpfändet oder auf sonstige Weise übertragen werden:

- A eine US-Person (*U.S. person*) nach der Definition des Begriffs in der *Regulation S* im Rahmen des *Securities Act* (eine "**US-Person nach der Regulation S**") oder im Sinne des CEA, einer CFTC-Regelung oder von im Rahmen des CEA vorgeschlagenen oder erlassenen Leitlinien oder eines im Rahmen des CEA vorgeschlagenen oder erlassenen Beschlusses (zur Klarstellung: als US-Person gilt jede Person, bei der es sich nicht um eine Nicht-US-Person ("*Non-United States person*") nach der Definition des Begriffs in CFTC-Regelung 4.7(a)(1)(iv) handelt; für die Zwecke von Punkt (D) der CFTC-Regelung 4.7(a)(1)(iv) ist hiervon jedoch die Ausnahme für gesondert geeignete Personen (*qualified eligible persons*), bei denen es sich nicht um Nicht-US-Personen handelt, ausgenommen) (eine "**US-Person nach dem CEA**"); oder
- B eine US-Person nach der Definition des Begriffs in Section 7701(a)(30) des *Internal Revenue Code of 1986*, mit Ausnahme von Händlern oder anderen professionellen Treuhändern, die in den Vereinigten Staaten organisiert oder eingetragen sind und in Bezug auf ein Ermessenskonto oder ein ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Treuhandkontos) außerhalb der Vereinigten Staaten zu Gunsten oder für Rechnung einer Nicht-US-Person handeln (eine "**US-Person nach dem IRS**")"

Jede Person oder jedes Konto (*account*), bei der/dem es sich um eine US-Person nach der Regulation S, eine US-Person nach dem CEA oder eine US-Person nach dem IRS handelt, wird nachstehend als "**US-Person**" bezeichnet; jede Person oder jedes Konto (*account*), bei der/dem es sich nicht um eine US-Person nach der Definition in diesem Dokument handelt, wird als "**Zulässiger Übertragungsempfänger**" (*Permitted Transferee*) bezeichnet.

Die Wertpapiere dürfen sich zu keiner Zeit im direkten oder indirekten rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentum einer Person befinden, bei der es sich nicht um einen Zulässigen Übertragungsempfänger handelt.

MIT DEM KAUF DER WERTPAPIERE DURCH EINEN KÄUFER WIRD VORAUSGESETZT, DASS DIESER SEIN EINVERSTÄNDNIS MIT DEN VORSTEHEND GENANNTE BESCHRÄNKUNGEN UND MIT DEM VERBOT DES WEITERVERKAUFS ODER EINER SONSTIGEN ÜBERTRAGUNG DER VON IHM GEHALTENEN WERTPAPIERE ERKLÄRT HAT, BZW. WIRD DER KÄUFER DAZU VERPFLICHTET, SEIN EINVERSTÄNDNIS MIT DEN VORSTEHEND GENANNTE BESCHRÄNKUNGEN UND MIT DEM VERBOT DES WEITERVERKAUFS ODER EINER SONSTIGEN ÜBERTRAGUNG DER VON IHM GEHALTENEN WERTPAPIERE ZU ERKLÄREN; DAVON AUSGENOMMEN SIND WEITERVERKÄUFE UND ÜBERTRAGUNGEN IM RAHMEN VON "OFFSHORE-TRANSAKTIONEN" (WIE IN DER REGULATION S DEFINIERT) AUßERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN AN PERSONEN, BEI DENEN ES SICH UM ZULÄSSIGE ÜBERTRAGUNGSEMPFÄNGER, WIE VORSTEHEND DEFINIERT, HANDELT.

DIE EMITTENTIN, TREUHÄNDER, INVESTMENT-MANAGER, ADMINISTRATOR UND DIE VERWAHRSTELLE (FALLS ZUTREFFEND) ODER DEREN VERBUNDENE UNTERNEHMEN IST NICHT ZUR ANERKENNUNG VON WEITERVERKÄUFEN ODER SONSTIGEN ÜBERTRAGUNGEN DER WERTPAPIERE VERPFLICHTET, WENN DIESE NICHT UNTER EINHALTUNG DIESER BESCHRÄNKUNGEN ERFOLGEN. ÜBERTRAGUNGEN DER WERTPAPIERE AN PERSONEN INNERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN ODER AN US-PERSONEN (WIE VORSTEHEND DEFINIERT) SIND AB INITIO NICHTIG. DIE EMITTENTIN, DER TREUHÄNDER, INVESTMENT-MANAGER, ADMINISTRATOR UND DIE VERWAHRSTELLE (FALLS ZUTREFFEND) KANN VON PERSONEN INNERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN ODER US-PERSONEN (WIE VORSTEHEND DEFINIERT) DIE SOFORTIGE ÜBERTRAGUNG DER WERTPAPIERE AN EINEN ZULÄSSIGEN ÜBERTRAGUNGSEMPFÄNGER VERLANGEN. FALLS ZUTREFFEND, KANN DIE EMITTENTIN ODER DER TREUHÄNDER (JEWEILS SOWEIT EINSCHLÄGIG) DIESE WERTPAPIERE ZUDEM VON SOLCHEN PERSONEN ZUR ENTWERTUNG VERBINDLICH EINZIEHEN.

9. EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die Emissionsbedingungen enthalten verschiedene Optionen und Varianten (gekennzeichnet durch eckige Klammern oder Rahmen) oder Auslassungen (gekennzeichnet durch Platzhalter). Die Endgültigen Bedingungen enthalten die vervollständigten Emissionsbedingungen mit den fehlenden Informationen und der Auswahl der entsprechenden Optionen und Varianten.

9.1. SET 1

[Die Emissionsbedingungen bestehen aus den allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere (die "**Allgemeinen Bedingungen**"), den produktspezifischen Bedingungen der Wertpapiere (die "**Produktspezifischen Bedingungen**") sowie den Produktdaten (die "**Ausstattungstabelle**") (zusammen die "**Emissionsbedingungen**").

Allgemeine Bedingungen

§ 1

FORM, CLEARINGSYSTEM, VERWAHRUNG

1. [Die Wertpapiere (jeweils ein "**Wertpapier**" oder ein "**Zertifikat**") der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") werden durch eine Inhabersammelschuldverschreibung (die "**Globalurkunde**") verbrieft, die bei der [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] [Clearstream Banking AG Luxemburg, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg] (das "**Clearingsystem**") hinterlegt ist.]

[Die Wertpapiere (jeweils ein "**Wertpapier**") der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main (die "**Emittentin**") werden zunächst jeweils durch eine temporäre Inhabersammelschuldverschreibung (die "**Temporäre Globalurkunde**") verbrieft, die nicht früher als 40 Tage und nicht später als 180 Tage nach ihrem Ausgabetag gegen eine permanente Inhabersammelschuldverschreibung (die "**Permanente Globalurkunde**") ausgetauscht wird.

Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden bei der [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] [Clearstream Banking AG Luxemburg, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg] (das "**Clearingsystem**") hinterlegt. Der Austausch erfolgt nur gegen Nachweis darüber, dass der bzw. die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Temporäre Globalurkunde verbrieften Wertpapiere vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen keine US-Personen sind.]

2. Es werden keine effektiven Wertpapiere ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Wertpapieren (die "**Wertpapierinhaber**") auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der [Temporären bzw. Permanenten] Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearingsystems übertragen werden können. Im Effekten giroverkehr sind die Wertpapiere in Einheiten von einem Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
3. Die [Temporäre bzw. Permanente] Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin trägt.

§ 2

ZAHLSTELLE UND BERECHNUNGSSTELLE

1. Die [Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46–50, 60311 Frankfurt am Main] [Société Générale, Boulevard Haussmann 29, 75009 Paris, Frankreich], ist Zahlstelle (die "**Zahlstelle**").
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere Bank als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.
3. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch ("**BGB**") und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
4. Die Société Générale, Boulevard Haussmann 29, 75009 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle bezüglich der Wertpapiere (die "**Berechnungsstelle**"). Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, die Berechnungsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen zu bestellen oder deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.
5. Die Berechnungsstelle ist jederzeit berechtigt, ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – eines Finanzdienstleistungsinstituts mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Euro-

päischen Union zur Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

6. Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
7. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Wertpapieren zu prüfen.

§ 3 STEUERN

Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur (i) nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist und (ii) vorbehaltlich sämtlicher Einbehalte oder Abzüge nach Maßgabe einer Vereinbarung i.S.d. Section 1471(b) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*) von 1986 (der "**Code**") oder anderweitig nach *Sections* 1471 bis 1474 des Code, gemäß im Rahmen dieser Bestimmungen erlassenen Vorschriften oder geschlossenen Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß Abschnitt (*Section*) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (*United States Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**871(m)-Quellensteuer**").

Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, bei der Bestimmung der Einbehalte oder Abzüge nach Maßgabe des Codes in Bezug auf die Beträge, die auf die Wertpapiere zu zahlen sind, ein Äquivalent zu Dividenden im Sinne von Section 871(m) des Codes (ein "**Dividendenäquivalent**") zu dem höchsten für solche Zahlungen anwendbaren Satz einzubehalten oder abzuziehen, unabhängig von einer Befreiung von oder einer Verringerung des Einbehalts oder Abzugs, welcher nach geltendem Recht anderweitig möglich ist.

§ 4 STATUS, GARANTIE, BEGRENZTER RÜCKGRIFF (LIMITED RECOURSE)

1. Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
2. Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Emissionsbedingungen wird von der Société Générale, Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert. Die Verpflichtung der Garantin aus der Garantie stellt eine direkte, unbedingte, unbesicherte und allgemeine Verpflichtung der Garantin dar, die gegenwärtig und in Zukunft gleichrangig mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und allgemeinen Verpflichtungen der Garantin, einschließlich jener im Hinblick auf Einlagen, ist. Falls die Emittentin aus irgendeinem Grund eine durch sie an die Wertpapierinhaber in Bezug auf ein Wertpapier zahlbare Summe bzw. zahlbaren Betrag (einschließlich etwaiger Agien oder anderer Beträge, gleich welcher Art, oder zusätzlicher Beträge, die unter den Wertpapieren zahlbar werden) nicht zahlt, garantiert die Garantin, dass sie, sobald diese Zahlungen unter einem der vorgenannten Wertpapiere fällig werden, den von der Emittentin an die Wertpapierinhaber

zahlbaren Betrag auf Verlangen an die Wertpapierinhaber zahlen wird, als ob diese Zahlung durch die Emittentin in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen erfolgt wäre.

Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (§ 5 Absatz 5 der Produktspezifischen Bedingungen) ihre Bail-in-Befugnis (§ 5 Absatz 5 der Produktspezifischen Bedingungen) auf vorrangige unbesicherte Verbindlichkeiten der Garantin ausübt, was zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser unbesicherten Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, und/oder Zinsen auf diese unbesicherten Verbindlichkeiten und/oder zu einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser unbesicherten Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, oder Zinsen auf diese unbesicherten Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Bail-in-Befugnis, dann entspricht die Zahlung oder Lieferung der Verbindlichkeiten durch die Garantin unter der vorliegenden Garantie den Beträgen, die fällig wären, wenn die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere wäre.

3. Die Emittentin schließt mit der Garantin Sicherungsgeschäfte in Bezug auf die Wertpapiere ab. Das jeweilige Sicherungsgeschäft soll die Höhe der etwaigen geschuldeten Zahlungen unter den Wertpapieren absichern. Die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren sind auf die finanziellen Mittel begrenzt, welche die Garantin im Rahmen der Sicherungsgeschäfte bereitstellt. Sofern sich die von der Garantin bereitgestellten finanziellen Mittel aus diesen Sicherungsgeschäften letztlich als unzureichend für eine vollständige Erfüllung der Ansprüche sämtlicher Wertpapierinhaber erweisen, erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhaber anteilig in Höhe des bei der Emittentin entstehenden Fehlbetrags, und es bestehen keine weiteren Ansprüche der Wertpapierinhaber gegenüber der Emittentin, ungeachtet dessen, ob die Emittentin in der Lage wäre, ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren mit anderen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu begleichen (entsprechende Zahlungsverpflichtungen werden als "**Säumige Zahlungen**" bezeichnet); dies gilt jedoch vorbehaltlich des Rechts auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung (Begrenzter Rückgriff).

Die Rechte der Wertpapierinhaber aus der Garantie werden durch den Begrenzten Rückgriff nicht berührt und die Verpflichtungen der Garantin aus der Garantie nicht eingeschränkt; dementsprechend ist jeder Wertpapierinhaber weiterhin berechtigt, gerichtliche oder sonstige Verfahren gegen die Garantin anzustrengen oder anderweitig Ansprüche gegen die Garantin geltend zu machen, um im Rahmen der Garantie geschuldete Verpflichtungen, insbesondere auch in Bezug auf Säumige Zahlungen, durchzusetzen.

§ 5 ERSETZUNG DER EMITTENTIN

1. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere, vorbehaltlich Absatz 2, jede andere Gesellschaft (nachfolgend die "**Neue Emittentin**") ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber alle an ihrer Stelle als Schuldnerin unter den Wertpapieren zu ersetzen. In diesem Fall wird die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren als Schuldnerin übernehmen. Die Übernahme und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden von der Emittentin gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Bei einer solchen Übernahme folgt die Neue Emittentin der Emittentin im Recht nach und tritt in jeder Hinsicht an deren Stelle; sie kann alle sich für die Emittentin aus den Wertpapieren ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Emissionsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden. Die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5 der Allgemeinen Bedingungen, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Emissionsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Wertpapieren befreit.

Nach dem Wirksamwerden einer solchen Übernahme gilt jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
 - b) die Emittentin oder die Garantin sämtliche zu übernehmenden Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Wertpapieren zugunsten der Wertpapierinhaber garantiert;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 der Allgemeinen Bedingungen erneut Anwendung.

§ 6 BEKANNTMACHUNGEN

Soweit diese Emissionsbedingungen Bekanntmachungen gemäß diesem Paragraphen vorsehen, werden diese auf der Internetseite www.warrants.com (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung und im Bundesanzeiger bekannt macht (die "**Nachfolgesseite**")), veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

[Sonstige Veröffentlichungen in Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite www.societegenerale.com (oder einer Nachfolgesseite) veröffentlicht.]

§ 7 BEGEBUNG ZUSÄTZLICHER WERTPAPIERE, RÜCKERWERB

1. Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit im Wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zu einer einheitlichen Serie von Wertpapieren konsolidiert werden und ihr Gesamtvolumen erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" bzw. "Zertifikate" umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
2. Die Emittentin kann jederzeit Wertpapiere am Markt oder anderweitig erwerben. Wertpapiere, die von oder im Namen der Emittentin erworben wurden, können von der Emittentin gehalten, neu ausgegeben, weiterverkauft oder zur Einziehung an die Zahlstelle ausgehändigt werden.

§ 8 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN, VORLEGUNGSFRISTEN, VERJÄHRUNG

1. Für die Vornahme oder Unterlassung von Maßnahmen jedweder Art im Zusammenhang mit den Wertpapieren haftet die Emittentin nur in den Fällen einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung sonstiger Pflichten. Das Gleiche gilt für die Zahlstelle und die Berechnungsstelle.
2. Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 BGB für die Wertpapiere beträgt 10 Jahre und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 9
TEILUNWIRKSAMKEIT, KORREKTUREN

1. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber die depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Ausgabepreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearingsystem zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Ausgabepreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Ausgabepreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.
2. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz 1 ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen, wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von vier Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über die depotführende Bank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearingsystem gemäß Absatz 1 die Rückzahlung des Ausgabepreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber in der Mitteilung hierauf hinweisen.
3. Als "**Ausgabepreis**" im Sinne der Absätze 1 und 2 gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 1 vorhergehenden Geschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. [Bei Basiswert Aktie, Index, Edelmetall, Futures-Kontrakt auf Indizes:] [Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 1 vorhergehenden Geschäftstag eine Marktstörung gemäß § 1 der Produktspezifischen Bedingungen vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß Absatz 1 vorhergehende Geschäftstag, an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.] [Bei Futures-Kontrakt auf Rohstoffe oder Anleihen:] [Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 1 vorhergehenden Geschäftstag eine Störung der Maßgeblichen Referenzstelle oder eine Handelsstörung gemäß § 1 der Produktspezifischen Bedingungen vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß Absatz 1 vorhergehende Geschäftstag an dem keine Störung der Maßgeblichen Referenzstelle oder eine Handelsstörung vorlag, maßgeblich.]
4. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
5. Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhabern ungeachtet der Absätze 1 bis 4 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.

6. Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt. Die Emittentin kann jedoch auch in solchen Fällen nach Absätzen 1 bis 4 vorgehen.

§ 10

ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

1. Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber, der Emittentin, der Garantin, der Zahlstelle und der Berechnungsstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
3. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ist Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist in einem derartigen Fall für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

Produktspezifische Bedingungen

§ 1 DEFINITIONEN

Für die Zwecke dieser produktspezifischen Emissionsbedingungen (die "**Produktspezifischen Bedingungen**") gelten, vorbehaltlich etwaiger Anpassungen nach diesen Emissionsbedingungen, die folgenden Begriffsbestimmungen:

Allgemeine Definitionen

Der "**Anfängliche Bewertungstag**" ist der *[Datum anfänglicher Bewertungstag]* [in der Ausstattungstabelle bezeichnete Tag].

"**Ausgabetag**" ist der *[Datum Ausgabetag]* [in der Ausstattungstabelle so bezeichnete Tag].

Der "**Barriere-Level**" entspricht *[Barriere-Level]* [dem in der Ausstattungstabelle genannten Wert].

"**Basispreis**" bedeutet *[Basispreis]* [der in der Ausstattungstabelle so bezeichnete Wert] [der Best Entry-Level].

[[einfügen, falls Währung des Basiswerts nicht Emissionswährung:] "**Basiswertwährung**" oder ["USD"] *["[Abkürzung der Basiswertwährung]"]* bedeutet [United States Dollar] *[[Basiswertwährung]]*.

[[einfügen, falls Variante "Best Entry " mit Beobachtungstagen:] Ein "**Best Entry-Beobachtungstag**" ist *[Best Entry-Beobachtungstage]* [jeder in der Ausstattungstabelle so bezeichnete Tag].]

[[einfügen, falls Variante "Best Entry" mit Beobachtungszeitraum:] Der "**Best Entry-Beobachtungszeitraum**" ist *[Best Entry-Beobachtungszeitraum]* [der in der Ausstattungstabelle so bezeichnete Zeitraum].]

[[einfügen, falls Variante "Best Entry":] Der "**Best Entry-Level**" entspricht dem niedrigsten [an einem Best Entry-Beobachtungstag] [während des Best Entry-Beobachtungszeitraums] beobachteten [Kurs] [Referenzpreis] des Basiswerts.]

[[einfügen bei allen Capped (Teil-)Kapitalschutz-Zertifikaten mit Partizipation:] "**Cap**" bedeutet *[Cap]* [der in der Ausstattungstabelle so bezeichnete Wert].]

"**Emissionswährung**" oder ["EUR"] *["[Abkürzung der Emissionswährung]"]* bedeutet [Euro] *[Emissionswährung]*.

"**Fälligkeitstag**" ist spätestens der fünfte Zahlungsgeschäftstag nach dem finalen Bewertungstag.

Der "**finale Bewertungstag**" ist der *[Datum finaler Bewertungstag]* [in der Ausstattungstabelle bezeichnete Tag].

[[einfügen bei allen Zertifikaten der Variante "Capped":] Der "**Höchstbetrag**" entspricht *[Höchstbetrag]* [dem in der Ausstattungstabelle genannten Wert].]

[[einfügen bei allen Zertifikaten:] Der "**Mindestbetrag**" entspricht *[Mindestbetrag]* [dem in der Ausstattungstabelle genannten Wert].]

[[einfügen bei allen Zertifikaten:] "**Nominalbetrag**" je Zertifikat bedeutet *[Nominalbetrag]* [der in der Ausstattungstabelle bezeichnete Betrag].]

[[einfügen bei allen Zertifikaten mit der Variante "mit Partizipation":] "**Partizipationsfaktor**" bedeutet *[Partizipationsfaktor]* [der in der Ausstattungstabelle so bezeichnete Wert].]

"Zahlungsgeschäftstag" ist ein Tag, [an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) sowie das Clearingsystem Zahlungen in der Emissionswährung abwickeln.] *[andere Bestimmung]*

Basiswert Aktie bzw. aktienvertretendes Wertpapier
--

"Basiswert" oder **"Aktie"** ist *[[Aktie, Emittent, ISIN]]* die in der Ausstattungstabelle genannte Aktie bzw. das aktienvertretende Wertpapier].

"Bewertungstag" ist jeweils der anfängliche Bewertungstag *[[einfügen, falls Variante "Best Entry" mit Beobachtungstagen:]]*, jeder Best Entry-Beobachtungstag] sowie der finale Bewertungstag.

Wenn es an einem Bewertungstag keinen Referenzpreis gibt oder an einem Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, dann wird der betreffende Bewertungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem es wieder einen Referenzpreis gibt und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung ein Bewertungstag um *[Zahl einfügen]* aufeinanderfolgende Geschäftstage verschoben und gibt es auch an diesem Tag keinen Referenzpreis oder liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als der betreffende Bewertungstag, und die Berechnungsstelle wird den Referenzpreis nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

"Geschäftstag" ist ein Tag, an dem die Maßgebliche Börse sowie die Maßgebliche Terminbörse während ihrer jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet sind, auch wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse bzw. Maßgeblichen Terminbörse vor dem üblichen Börsenschluss geschlossen wird. Ein nachbörslicher Handel oder andere Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten bleiben unberücksichtigt.

"Gesellschaft" ist *[Emittentin der Aktie]* [die in der Ausstattungstabelle genannte Emittentin der Aktie].

"Kurs des Basiswerts" ist der an einem Tag an der Maßgeblichen Börse festgestellte und veröffentlichte Kurs der Aktie (intra-day) einschließlich des Schlusskurses an diesem Tag.

"Marktstörung" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels (a) der Aktie an der Maßgeblichen Börse oder (b) von auf die Aktie bezogenen Options- oder Terminkontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (falls solche Options- oder Terminkontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden), sofern die Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB). Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

"Maßgebliche Börse" ist *[[Börse]]* [die in der Ausstattungstabelle bezeichnete Börse oder das dort bezeichnete Handelssystem].

"Maßgebliche Terminbörse" bezeichnet die Börse oder das Handelssystem mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten in Bezug auf die Aktie. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt, ist die Maßgebliche Terminbörse diejenige Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz in demselben Land haben, in dem die Gesellschaft der Aktie ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf Aktien gehandelt werden, bestimmt die

Berechnungsstelle die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und gibt ihre Wahl nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt.

"Referenzpreis" oder **"Referenzpreis des Basiswerts"** ist der [an einem Tag an der Maßgeblichen Börse festgestellte und veröffentlichte offizielle Schlusskurs der [jeweiligen] Aktie] *[andere Bestimmungen einfügen]*.

Basiswert Index

"Basiswert" oder **"Index"** ist [der von *[Indexsponsor]* (der "Indexsponsor") festgestellte und veröffentlichte *[Index, ISIN]*] [der] [jeder] in der Ausstattungstabelle genannte Index, der von dem in der Ausstattungstabelle genannten Indexsponsor (der "Indexsponsor") festgestellt und veröffentlicht wird].

"Bewertungstag" ist jeweils der anfängliche Bewertungstag *[[einfügen, falls Variante "Best Entry" mit Beobachtungstagen:]*, jeder Best Entry-Beobachtungstag] sowie der finale Bewertungstag.

Wenn es an einem Bewertungstag keinen Referenzpreis gibt oder an einem Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, dann wird der betreffende Bewertungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem es wieder einen Referenzpreis gibt und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung ein Bewertungstag um *[Zahl einfügen]* aufeinanderfolgende Geschäftstage verschoben und gibt es auch an diesem Tag keinen Referenzpreis oder liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als der betreffende Bewertungstag, und die Berechnungsstelle wird den Referenzpreis nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

"Geschäftstag" ist ein Tag, an dem der Indexsponsor üblicherweise den Index berechnet und veröffentlicht.

"Kurs" oder **"Kurs des Basiswerts"** ist der an einem Tag vom Indexsponsor festgestellte und veröffentlichte Kurs des Index (intra-day) einschließlich des Schlusskurses an diesem Tag.

"Marktstörung" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels (a) von auf den Index bezogenen Termin- oder Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse oder (b) von auf eine oder mehrere Indexkomponenten bezogenen Termin- oder Optionskontrakten an einer Indexkomponenten Börse, sofern diese Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB). Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der Terminbörse oder der Indexkomponenten Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

"Maßgebliche Terminbörse" bezeichnet die Börse oder das Handelssystem mit dem größten Handelsvolumen von Termin- oder Optionskontrakten in Bezug auf den Index. Werden an keiner Börse Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Index gehandelt, bestimmt die Berechnungsstelle die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und gibt ihre Wahl nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt.

"Referenzpreis" oder **"Referenzpreis des Basiswerts"** ist der *[Schlusskurs:]* vom Indexsponsor an einem Tag festgestellte und veröffentlichte offizielle Schlusskurs des Index] *[andere Bestimmung]* *[mit Schluss-abrechnungspreis:]* *[DAX, TecDAX:]* für Optionen auf den Index berechnete Eurex-Schlussabrechnungspreis an einem Tag, der auf der Grundlage der Mittagsauktion der im Index enthaltenen Aktien an der Frankfurter

Wertpapierbörse (Xetra), die gegen 13.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) beginnt, ermittelt und auf der Internetseite der Eurex www.eurexchange.com veröffentlicht wird.] [MDAX:] [für Optionen auf den Index berechnete Eurex-Schlussabrechnungspreis an einem Tag, der auf der Grundlage der Mittagsauktion der im Index enthaltenen Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra), die gegen 13.05 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) beginnt, ermittelt und auf der Internetseite der Eurex www.eurexchange.com veröffentlicht wird.] [ATX:] [Eurex-Schlussabrechnungspreis des Index an einem Tag, der auf der Grundlage der im elektronischen Handelssystem der Wiener Börse für die im Index enthaltenen Aktien ermittelten Auktionspreise einer von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmten untertägigen Auktion, die gegen 12.00 Uhr (Ortszeit Wien) beginnt, ermittelt und auf der Internetseite der Eurex www.eurexchange.com veröffentlicht wird.] [EURO STOXX 50:] [für Optionen auf den Index berechnete Eurex-Schlussabrechnungspreis an einem Tag, der auf der Grundlage des Durchschnitts aller in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) berechneten Stand des Index ermittelt und auf der Internetseite der Eurex www.eurexchange.com veröffentlicht wird.] [CAC40:] [für Optionen auf den Index berechnete Schlussabrechnungspreis (EDSP) an einem Tag, der auf der Grundlage des Durchschnitts aller von Euronext in der Zeit von 15.40 Uhr bis 16.00 Uhr (Ortszeit Paris) berechneten Stände des Index ermittelt und auf der Internetseite der Euronext www.euronext.com veröffentlicht wird.] [IBEX:] [für Optionen auf den Index berechnete Schlussabrechnungspreis (Settlement Price at Expiration) an einem Tag, der auf der Grundlage des Durchschnitts der minütlich von BME Clearing in der Zeit von 16.15 Uhr bis 16.45 Uhr (Ortszeit Madrid) berechneten Stände des Index ermittelt und auf der Internetseite www.meff.com veröffentlicht wird.] [DJIA, S&P500:] [für Optionen auf den Index berechnete Abrechnungspreis (Settlement Price) an einem Tag, der auf der Grundlage der Eröffnungskurse am Haupthandelsplatz jedes im Index enthaltenen Wertpapiers ermittelt und auf der Internetseite www.cmegroup.com veröffentlicht wird.] [Nasdaq-100:] [für Optionen auf den Index von der Nasdaq Stock Market berechnete Abrechnungspreis (Settlement Price) an einem Tag, der auf Grundlage der Eröffnungskurse am Haupthandelsplatz jedes im Index enthaltenen Wertpapiers ermittelt und auf der Internetseite www.cmegroup.com veröffentlicht wird.)] [Nikkei:] [für den Index berechnete Schlussabrechnungspreis (Final Settlement Price), der auf der Grundlage von am auf den letzten Handelstag folgenden Zahlungsgeschäftstag festgestellten speziellen Eröffnungskursen jedes im Index enthaltenen Wertpapiers ermittelt und auf der Internetseite www.jpx.co.jp veröffentlicht wird.] [weitere Indizes] [andere Bestimmung].

Basiswert Edelmetall

"Basiswert" oder "Edelmetall" sind [Gold] [Goldbarren oder nicht zugeteiltes Gold gemäß den Regeln der LBMA ("Gold")] [Silber] [Silberbarren oder nicht zugeteiltes Silber gemäß den Regeln der LBMA ("Silber")] [Platin] [Platinbarren oder -platten oder nicht zugeordnetes Platin gemäß den Regeln des London Platinum and Palladium Market ("Platin")] [Palladium] [Palladiumbarren oder nicht zugeteiltes Palladium gemäß den Regeln der des London Platinum and Palladium Market ("Palladium")] [andere Bestimmung].

"Bewertungstag" ist jeweils der anfängliche Bewertungstag [[einfügen, falls Variante "Best Entry" mit Beobachtungstagen:]; jeder Best Entry-Beobachtungstag] sowie der finale Bewertungstag.

Wenn es an einem Bewertungstag keinen Referenzpreis gibt oder an einem Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, dann wird der betreffende Bewertungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem es wieder einen Referenzpreis gibt und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung ein Bewertungstag um [Zahl einfügen!] aufeinanderfolgende Geschäftstage verschoben und gibt es auch an diesem Tag keinen Referenzpreis oder liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als der betreffende Bewertungstag, und die Berechnungsstelle wird den Referenzpreis nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

"Geschäftstag" ist ein Tag, an dem [die Maßgebliche Referenzstelle üblicherweise den London [Gold][Silber][Platin][Palladium]-Preis feststellt] [andere Bestimmung].

"Kurs" oder "Kurs des Basiswerts" ist [[jeweils] der an einem Tag im Interbankenmarkt festgestellte und auf [Bloomberg [GOLDS][SILV][PLAT][PALL] Comdty] [Reuters Seite [XAU=][XAG=][XPT=][XPD=]] veröffentlichte Spot Price für eine Feinunze [Gold][Silber][Platin][Palladium]] (intra-day) an diesem Tag.] [andere Bestimmung]

"Marktstörung" bedeutet die Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Edelmetalls am *internationalen Interbankenmarkt* für Edelmetalle, sofern diese Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB). Das Vorliegen einer Marktstörung an einem Bewertungstag wird nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Maßgeblichen Referenzstelle beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

"Maßgebliche Referenzstelle" ist [die [[Gold/Silber:] die London Bullion Market Association ("LBMA").] [[Platin/Palladium:] London Metal Exchange ("LME").] [andere Bestimmung]

"Referenzpreis" oder "Referenzpreis des Basiswerts" ist [[Gold/Silber:] der in USD ausgedrückte, am Vormittag festgestellte London [Gold][Silber]-Preis für eine Feinunze [Gold][Silber] mit Lieferung in London durch ein zu dieser Lieferung befugtes Mitglied der LBMA, der aufgrund einer Vereinbarung mit der LBMA von unabhängigen Dienstleistern berechnet und verwaltet und von der LBMA üblicherweise auf ihrer Internetseite www.lbma.org.uk veröffentlicht wird, die die für den jeweiligen Tag gültigen Preise zeigt.] [[Platin/Palladium:] [der in USD ausgedrückte, am Vormittag festgestellte London [Platin][Palladium]-Preis (oder LBMA [Platin][Palladium]-Preis) für eine Feinunze [Platin][Palladium] mit Lieferung in London durch ein für diese Lieferung befugtes Mitglied des London Platinum and Palladium Market ("LPPM"), der von der LME berechnet und verwaltet und üblicherweise auf ihrer Internetseite www.lme.com veröffentlicht wird, die die für den jeweiligen Tag gültigen Preise zeigt.] [first spot fixing für eine Feinunze (31,1035 g) des Edelmetalls, ausgedrückt in USD als "LBMA [Platinum] [Palladium] Preis" auf [Bildschirmseite] (oder jeder Nachfolgesseite) an jedem relevanten Tag.] [andere Bestimmung]

Basiswert Futures-Kontrakt

"Basiswert" oder "Maßgeblicher Futures-Kontrakt" ist der [[Futures-Kontrakt] mit Reuters RIC [Reuters RIC] an der Maßgeblichen Börse] [andere Bestimmung].

Für den Fall, dass bei Fälligkeit des Maßgeblichen Futures-Kontraktes in einen anderen Futures-Kontrakt gerollt werden soll, ist einer der nachstehenden Absätze anwendbar.

[An einem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung des Marktumfeldes jeweils festzusetzenden Geschäftstag innerhalb einer Frist von [Zahl einfügen] Geschäftstagen vor dem letzten Handelstag des jeweils Maßgeblichen Futures-Kontraktes (der "Futures-Roll-Over-Termin") verliert dieser als Basiswert der Wertpapiere seine Gültigkeit und wird durch [den][einen der][•] [nächstfälligen][•] Futures-Kontrakt an der Maßgeblichen Börse mit einer Restlaufzeit von [mindestens einem Monat][•] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt für die Bewertung der Wertpapiere heranzuziehen ist (das "Futures-Roll-Over-Ereignis"). Die Auswahl des neuen Maßgeblichen Futures-Kontraktes richtet sich vor allem nach der Liquidität an der Maßgeblichen Börse (gemessen an den offenen Positionen (open interest)).

[Am letzten Handelstag des jeweils Maßgeblichen Futures-Kontraktes (der "Futures-Roll-Over-Termin") verliert dieser nach der Feststellung des letzten Settlement Price an diesem Tag als Basiswert der Wertpapiere seine Gültigkeit und wird durch [den nächstfälligen][andere

Bestimmung **[Futures-Kontrakt]** Futures-Kontrakt an der Maßgeblichen Börse ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt (das "**Futures-Roll-Over-Ereignis**").]

[Am Tag vor dem letzten Handelstag des jeweils Maßgeblichen Futures-Kontraktes (der "**Futures-Roll-Over-Termin**") verliert dieser um **[Uhrzeit]** Uhr (Orszeit London) als Basiswert der Wertpapiere seine Gültigkeit und wird durch **[den nächstfälligen]** **[andere Bestimmung]** **[Futures-Kontrakt]** Futures-Kontrakt an der Maßgeblichen Börse ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt (das "**Futures-Roll-Over-Ereignis**").]

[Am Geschäftstag vor dem *positions day* des jeweils Maßgeblichen Futures-Kontraktes, an dem zum ersten Mal offene Futures-Positionen von Marktteilnehmern physisch abgewickelt werden können (der "**Futures-Roll-Over-Termin**"), verliert dieser [nach der Feststellung des letzten Settlement Price an diesem Tag] [um **[Uhrzeit]** Uhr (Orszeit London)] als Basiswert der Wertpapiere seine Gültigkeit und wird durch **[den nächstfälligen]** **[andere Bestimmung]** **[Futures-Kontrakt]** Futures-Kontrakt an der Maßgeblichen Börse ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt (das "**Futures-Roll-Over-Ereignis**").]

"Geschäftstag" ist [ein Tag, an dem die Maßgebliche Börse während ihrer regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, auch wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse vor dem üblichen Börsenschluss geschlossen wird. Ein nachbörslicher Handel oder andere Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten bleiben unberücksichtigt.] **[andere Bestimmung]**

"Kurs" oder **"Kurs des Basiswerts"** ist der an einem Tag von der Maßgeblichen Terminbörse festgestellte und veröffentlichte Preis des Maßgeblichen Futures-Kontrakts (intra-day) einschließlich des Abrechnungspreises an diesem Tag.

"Maßgebliche Börse" ist die **[Börse]** oder ihre Nachfolgerin.

Für den Fall, dass der Maßgebliche Futures-Kontrakt nicht mehr an der **[Börse]** gehandelt wird, ist die Maßgebliche Börse die andere Terminbörse, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmt wird. Die Bestimmung einer anderen Maßgeblichen Börse wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

"Referenzpreis" oder **"Referenzpreis des Basiswerts"** ist [der von der Maßgeblichen Börse festgestellte und veröffentlichte **[Eröffnungspreis]** **[Abrechnungspreis]** **[anderer Preis]** des Maßgeblichen Futures-Kontrakts, **[ausgedrückt als Prozentsatz]** **[umgerechnet in Dezimalzahlen und ausgedrückt als Prozentsatz]** **[ausgedrückt in Indexpunkten]]** **[andere Bestimmung]**.

Futures-Kontrakt auf Rohstoffe oder Anleihen
--

["Anleihe" [ist **[Anleihe]]**] [sind die dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden zulässigen Anleihen (*eligible bonds, cheapest-to-deliver bonds*)].]

"Bewertungstag" ist jeweils der anfängliche Bewertungstag **[*[einfügen, falls Variante "Best Entry" mit Beobachtungstagen:*]**, jeder Best Entry-Beobachtungstag] sowie der finale Bewertungstag.

Wenn an einem Bewertungstag eine Störung der Maßgeblichen Referenzstelle oder eine Handelsstörung hinsichtlich des Maßgeblichen Futures-Kontrakts oder **[des Rohstoffs]** **[der Anleihe]** vorliegt, dann wird der betreffende Bewertungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem keine Störung der Maßgeblichen Referenzstelle und keine Marktstörung hinsichtlich des Maßgeblichen Futures-Kontrakts oder **[des Rohstoffs]** **[der Anleihe]** vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung ein Bewertungstag um **[Zahl einfügen]** aufeinanderfolgende Geschäftstage verschoben und liegt auch an diesem Tag eine Störung der Maßgeblichen Referenzstelle oder Handelsstörung hinsichtlich des Maßgeblichen Futures-Kontrakts oder **[des Rohstoffs]** **[der Anleihe]** vor, dann gilt dieser Tag als der betreffende Bewertungstag, und die Berechnungsstelle wird den Referenzpreis nach billigem Ermessen

(§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

"Handelsstörung" ist die wesentliche Aussetzung oder wesentliche Einschränkung des Handels mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder mit [dem Rohstoff] [der Anleihe], je nach Fall, an der Maßgeblichen Börse. Für diese Zwecke gilt:

- (a) eine Aussetzung des Handels mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder mit [dem Rohstoff] [der Anleihe], je nach Fall, an jedem Geschäftstag soll nur als wesentlich erachtet werden, wenn:
 - i. der gesamte Handel mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder mit [dem Rohstoff] [der Anleihe], je nach Fall, für den gesamten Geschäftstag ausgesetzt ist; oder
 - ii. der gesamte Handel mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder mit [dem Rohstoff] [der Anleihe], je nach Fall, nach der Eröffnung des Handels an der Maßgeblichen Börse am Geschäftstag ausgesetzt wird, der Handel nicht vor dem regulär geplanten Handelsschluss mit einem solchen Futures-Kontrakt oder solch [einem Rohstoff] [einer Anleihe], je nach Fall, an einem solchen Geschäftstag wieder aufgenommen wird und eine solche Aussetzung weniger als eine Stunde vor ihrem Beginn angekündigt wird; und
- (b) eine Einschränkung des Handels mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder mit [dem Rohstoff] [der Anleihe], je nach Fall, an jedem Geschäftstag soll nur als wesentlich erachtet werden, wenn die Maßgebliche Börse Grenzen für die Spanne festlegt, innerhalb derer der Preis des Maßgeblichen Futures-Kontrakts oder [des Rohstoffs] [der Anleihe], je nach Fall, schwanken kann und der Schluss- oder Abrechnungspreis des Maßgeblichen Futures-Kontrakts oder [des Rohstoffs] [der Anleihe], je nach Fall, an diesem Tag an der oberen unteren oder unteren Grenze dieser Spanne liegt.

"Maßgebliche Referenzstelle" ist die Maßgebliche Börse.

"Nichterscheinen des Referenzpreises" ist (a) die dauerhafte Einstellung des Handels mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt an der Maßgeblichen Börse, (b) das Nichterscheinen [des Rohstoffs] [der Anleihe] oder des Handels damit oder (c) das Nichterscheinen oder die dauerhafte Einstellung oder Nichtverfügbarkeit des Referenzpreises für den Maßgeblichen Futures-Kontrakt, ungeachtet der Verfügbarkeit der Maßgeblichen Referenzstelle oder des Handelsstatus mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder [dem Rohstoff] [der Anleihe].

["Rohstoff"] ist [Rohstoff] [der dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt zugrunde liegende Rohstoff].
[andere Bestimmung]

"Steuerbezogene Störung" ist die Erhebung, Änderung oder Abschaffung einer Verbrauchsteuer, einer Abfindungs-, einer Verkaufs-, einer Verwendungs-, einer Mehrwert-, einer Übertragungs-, einer Stempel-, einer Dokumentations-, einer Aufzeichnungs- oder einer ähnlichen Steuer auf [den Rohstoff] [die Anleihe] (mit Ausnahme einer Steuer auf oder gemessen anhand des gesamten Brutto- oder Nettoeinkommens) durch eine Regierung oder Steuerbehörde nach dem Ausgabetag, wenn die direkte Auswirkung einer solchen Erhebung, Änderung oder Abschaffung darin besteht, den Referenzpreis zu erhöhen oder zu senken.

"Störung der Maßgeblichen Referenzstelle" ist (a) das Unterlassen der Maßgeblichen Referenzstelle, den Referenzpreis (oder die für die Bestimmung des Referenzpreises erforderlichen Informationen) bekannt zu geben oder zu veröffentlichen; oder (b) die vorübergehende oder dauerhafte Einstellung oder Nichtverfügbarkeit der Maßgeblichen Referenzstelle.

"Wesentliche Änderung des Inhalts" ist das Auftreten einer wesentlichen Änderung des Inhalts, der Zusammensetzung oder der Fassung des Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder [des Rohstoffs] [der Anleihe] seit dem Ausgabetag.

"Wesentliche Änderung der Formel" ist das Auftreten einer wesentlichen Änderung der Formel für oder der Methode zur Berechnung des Referenzpreises seit dem Ausgabetag.

Futures-Kontrakt auf einen Index

"Bewertungstag" ist jeweils der anfängliche Bewertungstag *[[einfügen, falls Variante "Best Entry" mit Beobachtungstagen:]*, jeder Best Entry-Beobachtungstag] sowie der finale Bewertungstag.

Wenn an einem Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, dann wird der betreffende Bewertungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung ein Bewertungstag um *[Zahl einfügen]* aufeinanderfolgende Geschäftstage verschoben und liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als der betreffende Bewertungstag, und die Berechnungsstelle wird den Referenzpreis des Maßgeblichen Futures-Kontrakts nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

"Handelsstörung" ist jede Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Maßgeblichen Futures-Kontrakts an der Maßgeblichen Börse oder einer anderen Börse, an der der Maßgebliche Futures-Kontrakt gehandelt wird, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Die Entscheidung, ob eine Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist, wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) getroffen. Der Eintritt einer Handelsstörung an einem Bewertungstag ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt zu machen.

"Index" ist *[Index]* [der dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt zugrunde liegende Index].

"Marktstörung" bedeutet eine Handelsstörung und/oder eine Störung der Maßgeblichen Referenzstelle und/oder den Eintritt oder die Existenz jeglicher Aussetzung oder die Einschränkung des Handels mit Index Komponenten an jeder maßgeblichen Börse oder jedem maßgeblichen Handelssystem, sofern diese Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB). Das Vorliegen einer Marktstörung an einem Bewertungstag wird nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen (insbesondere "Limit-up"/-"Limit-down"-Regel), die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

"Maßgebliche Referenzstelle" ist die Maßgebliche Börse.

"Nichterscheinen des Referenzpreises" ist (a) die dauerhafte Einstellung des Handels mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt an der Maßgeblichen Börse, (b) das Nichterscheinen des Index oder des Handels damit oder (c) das Nichterscheinen oder die dauerhafte Einstellung oder Nichtverfügbarkeit des Referenzpreises, ungeachtet der Verfügbarkeit der Maßgeblichen Referenzstelle oder des Handelsstatus mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt.

"Störung der Maßgeblichen Referenzstelle" ist (a) das Unterlassen der Maßgeblichen Referenzstelle, den Referenzpreis (oder die für die Bestimmung des Referenzpreises erforderlichen Informationen) bekannt zu geben oder zu veröffentlichen; oder (b) die vorübergehende oder dauerhafte Einstellung oder Nichtverfügbarkeit der Maßgeblichen Referenzstelle.

"Wesentliche Änderung des Inhalts" ist das Auftreten einer wesentlichen Änderung des Inhalts, der Zusammensetzung oder der Verfassung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts seit dem Ausgabetag.

"**Wesentliche Änderung der Formel**" ist das Auftreten einer wesentlichen Änderung der Formel für oder der Methode zur Berechnung des Referenzpreises seit dem Ausgabetag.

Basiswert Wechselkurs

[[einfügen, wenn die Basiswährung (die Währung, die zuerst in der Definition des Wechselkurses erscheint) gleich der Emissionswährung ist:] "**Basiswährung**" ist [EUR] [[Abkürzung Basiswährung]].]

[[einfügen, wenn die Basiswährung ungleich der Emissionswährung ist:] "**Basiswährung**" oder ["EUR"] ["[Abkürzung Basiswährung]"] ist [Euro] [[Basiswährung]].]

"**Basiswert**" oder "**Wechselkurs**" ist der [Basiswährung]/[Gegenwährung]-Wechselkurs.

"**Bewertungstag**" ist jeweils der anfängliche Bewertungstag [[einfügen, falls Variante "Best Entry" mit Beobachtungstagen:]; jeder Best Entry-Beobachtungstag] sowie der finale Bewertungstag.

[[einfügen, wenn die Gegenwährung (die Währung, die als zweite in der Definition des Wechselkurses erscheint) gleich der Emissionswährung ist:] "**Gegenwährung**" ist [USD] [Abkürzung Gegenwährung].]

[[einfügen, wenn die Gegenwährung ungleich der Emissionswährung ist:] "**Gegenwährung**" oder ["USD"] ["[Abkürzung Gegenwährung]"] ist [US-Dollar] [Gegenwährung].]

[einzufügen im Fall der Veröffentlichung des Basiswerts auf Bloomberg:]

"**Geschäftstag**" ist ein Tag, an dem Bloomberg L.P. in der Regel einen [Basiswährung]/[Gegenwährung]Wechselkurs festlegt.

"**Kurs**" oder "**Kurs des Basiswerts**" ist der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgestellte [und auf der Bildschirmseite [Bildschirmseite einfügen] fortlaufend angezeigte] [Mittelkurs (das arithmetische Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaen)] [Ankaufspreis] [Verkaufspreis] [andere Bestimmung einfügen] für den Basiswert.

"**Referenzpreis**" oder "**Referenzpreis des Basiswerts**" ist der von [Bloomberg L.P. an jedem Tag um 14.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) festgestellte und kurze Zeit später auf der Internetseite www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings (die "**Bloomberg-Website**") veröffentlichte [Basiswährung]/[Gegenwährung]-Wechselkurs in [Gegenwährung]] [andere Bestimmung einfügen] (der "**Maßgebliche Referenzkurs**").

Wenn der Maßgebliche Referenzkurs nicht mehr auf der Bloomberg-Website veröffentlicht wird und auf einer anderen Website (der "**Nachfolgeseite**") veröffentlicht wird, ist der Maßgebliche Referenzkurs der jeweilige Maßgebliche Referenzkurs, wie er auf der Nachfolgeseite veröffentlicht wird. Die Berechnungsstelle wird die Nachfolgeseite gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.

Sollte die Veröffentlichung des Maßgeblichen Referenzkurses dauerhaft eingestellt werden, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) einen anderen [Basiswährung]/[Gegenwährung]-Kurs als Referenzpreis festlegen und diesen gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

[Wird der Maßgebliche Referenzkurs an einem Bewertungstag nicht auf der Bloomberg-Website oder einer Nachfolgeseite veröffentlicht und hat die Berechnungsstelle keinen anderen Wechselkurs für [Basiswährung] in [Gegenwährung] als Referenzpreis festgelegt, so gilt der am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelte Kurs für [Basiswährung] 1,00 in [Gegenwährung] am betreffenden Bewertungstag gegen 14.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) wird, als Referenzpreis.] [andere Bestimmungen einfügen]

[einzufügen, wenn der Basiswert nicht auf Bloomberg veröffentlicht wird und deshalb berechnet werden muss (z.B. für Basiswert USD/NOK):]

["**Geschäftstag**"] ist ein Tag, an dem Bloomberg L.P. in der Regel einen EUR/[Basiswährung]-Wechselkurs sowie einen EUR/[Gegenwährung]-Wechselkurs festlegt.

[[EUR ungleich Emissionswährung:]] "**EUR**" meint Euro.]]

"**Kurs**" oder "**Kurs des Basiswerts**" ist der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgestellte [und auf der Bildschirmseite [Bildschirmseite einfügen] fortlaufend angezeigte] [Mittelkurs (das arithmetische Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaen)] [Ankaufspreis] [Verkaufspreis] [andere Bestimmung einfügen] für den Basiswert.

"**Referenzpreis**" oder "**Referenzpreis des Basiswerts**" ist der [Basiswährung]/[Gegenwährung]-Wechselkurs angegeben in [Gegenwährung] für [Basiswährung] 1,00 an jedem relevanten Tag, der dadurch berechnet wird, dass der Maßgebliche EUR/[Gegenwährung]-Kurs ausgedrückt in [Gegenwährung] für EUR 1,00 durch den Maßgeblichen EUR/[Basiswährung]-Kurs ausgedrückt in [Basiswährung] für EUR 1,00 geteilt wird.

"**Maßgeblicher EUR/[Gegenwährung]-Kurs**" und "**Maßgeblicher EUR/[Basiswährung]-Kurs**" ist der jeweilige Wechselkurs in [Basiswährung] und [Gegenwährung] wie er durch Bloomberg L.P. an jedem Tag um 14.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings (die "**Bloomberg Website**") veröffentlicht wird (jeder ein "**Maßgeblicher Referenzkurs**").

Wenn ein Maßgeblicher Referenzkurs nicht mehr auf der Bloomberg-Website veröffentlicht wird und auf einer anderen Website (der "**Nachfolgesseite**") veröffentlicht wird, ist dieser Maßgebliche Referenzkurs der jeweilige Maßgebliche Referenzkurs, wie er auf der Nachfolgesseite veröffentlicht wird. Die Berechnungsstelle wird die Nachfolgesseite gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.

Sollte die Veröffentlichung eines der Maßgeblichen Referenzkurse dauerhaft eingestellt werden, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) einen anderen Maßgeblichen EUR/[Gegenwährung]-Kurs bzw. EUR/[Basiswährung]-Kurs als Maßgeblichen Referenzkurs festlegen und diesen gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

Sollte einer der Maßgeblichen Referenzkurse an einem Bewertungstag auf der Bloomberg Website oder einer Nachfolgesseite nicht veröffentlicht werden und die Berechnungsstelle keinen anderen EUR/[Gegenwährung]-Kurs bzw. EUR/[Basiswährung]-Kurs als Maßgeblichen Referenzkurs festgelegt haben, so gilt der am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelte Wechselkurs für EUR 1,00 in [Basiswährung] bzw. für EUR 1,00 in [Gegenwährung] am betreffenden Bewertungstag gegen 14.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) als Maßgeblicher Referenzkurs.] [andere Bestimmungen einfügen]

Alle Wertpapiere

§ 2 EINLÖSUNG

1. Die Wertpapiere werden, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 der Produktspezifischen Bedingungen, am Fälligkeitstag zum einem Betrag in der Emissionswährung (der "**Rückzahlungsbetrag**") eingelöst.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 entspricht der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat dem Mindestbetrag.

Nichteintreten des Barriere-Ereignisses

(Teil-)Kapitalschutz-Zertifikate classic

3. Wenn der Referenzpreis am finalen Bewertungstag den Barriere-Level überschreitet [oder diesem entspricht], so wird der Rückzahlungsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$RB = N \times \frac{\text{Basiswert}_{\text{final}}}{\text{Basispreis}}$$

wobei

RB = Rückzahlungsbetrag je Zertifikat

N = der Nominalbetrag je Zertifikat

Basiswert_{final} = Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag

Basispreis = der Basispreis

(Teil-)Kapitalschutz-Zertifikate mit Partizipation
--

3. Wenn der Referenzpreis am finalen Bewertungstag den Barriere-Level überschreitet [oder diesem entspricht], so wird der Rückzahlungsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$RB = N \times \left(100\% + PF \times \left[\frac{\text{Basiswert}_{\text{final}}}{\text{Basispreis}} - 100\% \right] \right)$$

wobei

RB = Rückzahlungsbetrag je Zertifikat

N = der Nominalbetrag je Zertifikat

PF = der Partizipationsfaktor

Basiswert_{final} = Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag

Basispreis = der Basispreis

Capped (Teil-)Kapitalschutz-Zertifikate

3. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Höchstbetrag, wenn am finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Barriere-Level überschreitet [oder diesem entspricht].

Capped (Teil-)Kapitalschutz-Zertifikate mit Partizipation

3. Wenn der Referenzpreis am finalen Bewertungstag den Barriere-Level überschreitet [oder diesem entspricht], so wird der Rückzahlungsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$RB = N \times \left(100\% + PF \times \left[\frac{\text{Basiswert}_{\text{final}}}{\text{Basispreis}} - 100\% \right] \right)$$

wobei

RB = Rückzahlungsbetrag je Zertifikat

N = der Nominalbetrag je Zertifikat

PF = der Partizipationsfaktor

Basiswert_{final} = Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag

Basispreis = der Basispreis

Überschreitet der Referenzpreis am finalen Bewertungstag allerdings den Cap [oder entspricht diesem], so entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.

Basiswert Index
Basiswert Futures-Kontrakte auf Anleihen oder
Indizes

[4. Für die Berechnungen nach diesen Emissionsbedingungen entspricht jeweils ein [Indexpunkt] [Prozent] [Basiswertwährung] 1,00.]

Wertpapiere mit Umrechnung in die Emissionswährung

[[4.][5.] Umrechnungen der Basiswertwährung in die Emissionswährung erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs.

"Maßgeblicher Umrechnungskurs" [(non-quanto)][ist ein am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelter Kurs für [Emissionswährung] 1,00 in [Basiswertwährung] am finalen Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis festgestellt und veröffentlicht wird.] [(quanto)][ist [Emissionswährung] 1,00 = [Basiswertwährung] 1,00.] [andere Bestimmung einfügen]

Alle Wertpapiere

§ 3 ORDENTLICHE KÜNDIGUNG DER EMITTENTIN

Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 6 der Produktspezifischen Bedingungen ist die Emittentin nicht berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen.

§ 4 ZAHLUNGEN

1. Die gemäß den Emissionsbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten [Emissionswährung] [0,0001] [0,01] [1,00] [●] auf- oder abgerundet, wobei [Emissionswährung] [0,00005] [0,005] [0,5] [●] aufgerundet werden.
2. Die Zahlung sämtlicher gemäß diesen Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge erfolgt an das Clearingsystem oder nach dessen Weisung zur Weiterleitung an die jeweiligen Konteninhaber bei dem Clearingsystem. Die Zahlung an das Clearingsystem oder nach dessen Weisung befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren.
3. Falls eine Zahlung an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Wertpapierinhabern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.
4. Ausübung der Bail-in-Befugnis der Maßgeblichen Abwicklungsbehörde (wie jeweils nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Société Générale

- (a) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Bail-in-Befugnis (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen im Sinne des Artikel L 613-30-3-I-3 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (*Code monétaire et financier*) der Garantin ausübt, welche nachrangig zu den Verbindlichkeiten der Garantin sind, die von gesetzlich bevorzugten Ausnahmen gemäß Artikel L 613-30-3-I 1° und 2° des französischen Währungs- und Finanzgesetzes profitieren und bei denen es sich nicht um Verpflichtungen im Sinne des Artikels L 613-30-3-I-4 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes handelt, und diese Ausübung der Bail-in-Befugnis zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, und/oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Bail-in-Befugnis, dann
- i. werden die Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Inhaber der Wertpapiere erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Bail-in-Befugnis betroffen worden wären,
 - ii. ist die Emittentin berechtigt, anstelle der Zahlung durch die Emittentin die Inhaber der Wertpapiere aufzufordern, die Zahlung der fälligen Beträge aus den Wertpapieren, insgesamt oder teilweise, nach der Herabschreibung und/oder Lieferung von Aktien oder anderer Wertpapiere oder anderer Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person im Anschluss an eine unter dem vorstehenden Abschnitt (i) genannte Umwandlung direkt von der Garantin unter der Garantie für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu verlangen.

Wenn und soweit die Emittentin die Wertpapierinhaber dazu auffordert, die Zahlung und/oder Lieferung direkt von der Garantin unter der Garantie für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu verlangen, so gelten die Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Wertpapieren als erloschen.

"Bail-in-Befugnis" bezeichnet die gemäß Gesetzen, Verordnungen, Regeln oder Vorschriften in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen, die für die Garantin (oder deren Rechtsnachfolger) in Frankreich anwendbar sind, von Zeit zu Zeit bestehende gesetzliche Befugnis zur Entwertung, Herabschreibung oder Umwandlung, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, solche Gesetze, Verordnungen, Regeln oder Vorschriften, die im Rahmen einer Richtlinie der Europäischen Union oder einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Investmentfirmen umgesetzt, verabschiedet oder beschlossen wurden und/oder im Rahmen eines französischen Abwicklungssystems unter dem französischen Währungs- und Finanzgesetz, oder anderer geltender Gesetzen oder Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung oder anderweitiger Gesetze und Verordnungen, gemäß denen Verbindlichkeiten einer Bank, eines Bankkonzerns, Kreditinstituts oder Investmentunternehmens oder einer der jeweiligen Tochtergesellschaften herabgeschrieben, entwertet und/oder in Aktien oder andere Wertpapiere oder Verbindlichkeiten des Schuldners oder einer anderen Person umgewandelt werden kann.

Die **"Maßgebliche Abwicklungsbehörde"** ist eine Behörde, die zur Ausübung der Bail-in-Befugnis berechtigt ist.

- (b) Nach Ausübung einer Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Kapitalbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (im Umfang des von der Ausübung der Bail-in-Befugnis betroffenen Anteils der Wertpapiere) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert.
 - (c) Nachdem die Emittentin von der Ausübung der Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten der Garantin Kenntnis erhalten hat, benachrichtigt die Emittentin die Inhaber der Wertpapiere nach Maßgabe von § 6 der Allgemeinen Bedingungen (sowie gegebenenfalls andere zu benachrichtigende Parteien). Eine Verzögerung oder Unterlassung der Mitteilung durch die Emittentin beeinträchtigt nicht die oben unter a) beschriebenen Auswirkungen auf die Wertpapiere.
 - (d) Die vorstehend unter a) und b) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Kapitalbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Kapitalbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.
4. Alle Zahlungen unterliegen den anwendbaren Steuer- und sonstigen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien und den Regelungen des § 3 der Allgemeinen Bedingungen.

§ 5 ANPASSUNGEN

Basiswert Aktie

1. Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses oder eines Außergewöhnlichen Ereignisses, wobei jedes einen wesentlichen Einfluss auf die Aktie oder den Kurs der Aktie hat, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor, die erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere angemessen zu berücksichtigen und um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten (jeweils eine "**Anpassung**"). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob ein Anpassungsereignis oder ein Außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist und ob ein solches Anpassungsereignis oder Außergewöhnliches Ereignis eine wesentliche Auswirkung auf die Aktie oder den Kurs der Aktie hat.
2. Eine Anpassung führt unter Umständen zu:
 - (a) einer Ersetzung der Aktie durch eine andere Aktie und/oder einer Barabfindung und/oder einer anderweitigen Kompensation, wie dies im jeweiligen Zusammenhang mit dem maßgeblichen Anpassungsereignis oder Außergewöhnlichen Ereignis vorgesehen ist (eine "**Ersetzung**") und zur Bestimmung einer anderen Börse als der Maßgeblichen Börse,

und/oder
 - (b) Erhöhungen oder Verringerungen von festgelegten Variablen und Werten oder von zahlbaren Beträgen unter diesen Wertpapieren, wobei Folgendes berücksichtigt wird:

- i. die Wirkung eines Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses auf den Kurs der Aktie; oder
 - ii. die verwässernde oder werterhöhende Wirkung eines Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses auf den theoretischen Wert der Aktie; oder
 - iii. etwaige Barbeträge oder sonstige Leistungen in Verbindung mit einer Ersetzung;
 - und/oder
 - (c) erforderlichen Folgeanpassungen der die Aktie betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen, um einer Ersetzung Rechnung zu tragen.
3. Die Anpassungen sollen den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen von Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie entsprechen (eine "**Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse**").
- (a) Führt die Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse zur Ersetzung der Aktie durch einen Aktienkorb, ist die Berechnungsstelle berechtigt, nur die Aktie mit der höchsten Marktkapitalisierung am maßgeblichen Stichtag als Ersatzaktie für den Zweck der Wertpapiere zu bestimmen, und die übrigen Aktien des Aktienkorbs am ersten auf den Stichtag folgenden Geschäftstag hypothetisch zum ersten verfügbaren Kurs zu veräußern und den Erlös unmittelbar danach hypothetisch in die Ersatzaktie zu reinvestieren, indem sie eine geeignete Anpassung an den festgelegten Variablen und Werten oder den zahlbaren Beträgen unter diesen Wertpapieren vornimmt. Hätte die Bestimmung der Aktie mit der höchsten Marktkapitalisierung eine wirtschaftlich ungeeignete Anpassung zur Folge, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine andere Aktie aus dem Aktienkorb als Ersatzaktie in Übereinstimmung mit dem vorstehenden Satz auszuwählen. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist.
 - (b) Die Emittentin ist insbesondere in den folgenden Fällen nicht zur Anpassung der Emissionsbedingungen unter Bezugnahme auf die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse verpflichtet:
 - i. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse zu wirtschaftlich irrelevanten Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist;
 - ii. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse den Grundsatz von Treu und Glauben verletzen oder zu Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden, die dem Grundsatz entgegen stehen, das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und dessen Einfluss auf den Kurs der Aktie wirtschaftlich angemessen zu berücksichtigen; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist; oder
 - iii. wenn zwar keine Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommen wird, jedoch gemäß den Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse eine solche Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse erforderlich wäre; in einem solchen Fall entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist, und nimmt Anpassungen gemäß den Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse vor.
 - (c) Bei Zweifelsfragen in Bezug auf die Vornahme von Anpassungen durch die Terminbörse oder die Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse oder in dem Fall, dass es keine Maßgebliche Terminbörse gibt, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen vor, die nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) erforderlich sind, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und um dessen wirtschaftliche Auswirkung auf den Kurs der Aktie angemessen zu berücksichtigen.

4. In den Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahmen auf die Aktie beziehen sich, soweit der Kontext dies zulässt, anschließend auf die Ersatzaktie. Alle dazugehörigen Definitionen gelten als entsprechend geändert.
5. Anpassungen werden zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Tag (der "**Stichtag**") wirksam, wobei (für den Fall, dass die Emittentin berücksichtigt, wie Anpassungen von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse wirksam werden bzw. wirksam werden würden.
6. Anpassungen sowie deren Stichtag werden durch die Emittentin nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.
7. Anpassungen nach diesem § 5 der Produktspezifischen Bedingungen schließen eine spätere Kündigung nach § 6 der Produktspezifischen Bedingungen aufgrund desselben Ereignisses nicht aus.
8. Ein "**Anpassungsereignis**" liegt vor:
 - (a) bei einer Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie bzw. bei Ankündigung einer solchen Anpassung;
 - (b) bei Vornahme einer der folgenden Maßnahmen durch die Emittentin der Aktie (die "**Gesellschaft**"): Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Kapitaleinlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts für Aktionäre, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf die Aktie, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits oder sonstige Teilungen, Zusammenlegungen oder Gattungsänderungen der Aktie;
 - (c) bei einer Abspaltung oder Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem anderen Unternehmen aufgenommen wird; oder
 - (d) bei Vorliegen eines sonstigen Ereignisses in Bezug auf die Aktie mit verwässernder oder werterhöhender Wirkung auf den theoretischen Wert der Aktie.
9. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt vor:
 - (a) bei Einstellung des Handels oder vorzeitiger Abrechnung von Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie an der Maßgeblichen Terminbörse oder bei Ankündigung einer solchen Einstellung oder vorzeitigen Abrechnung;
 - (b) bei Einstellung der Börsennotierung der Aktie an der Maßgeblichen Börse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aus einem sonstigen Grund oder bei Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Ankündigung der Maßgeblichen Börse, dass die Börsennotierung der Aktie an der Börse mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und dass die Aktie nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung an einer anderen vergleichbaren Börse (einschließlich des Börsensegments, sofern vorhanden) zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - (c) wenn ein Verfahren eingeleitet oder durchgeführt wird, aufgrund dessen alle Aktien oder wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet oder anderweitig auf staatliche Stellen, Behörden oder öffentliche Einrichtungen übertragen werden oder übertragen werden müssen;
 - (d) wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft gestellt wird; oder

- (e) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich gleichwertigen Ereignisses.

Basiswert Index

1. Bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses, das einen wesentlichen Einfluss auf den Index oder den Stand des Index hat, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor, die erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere angemessen zu berücksichtigen und um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten (jeweils eine "**Anpassung**"). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob ein Außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist und ob ein solches Außergewöhnliches Ereignis eine wesentliche Auswirkung auf den Index oder den Stand des Index hat.
2. Eine Anpassung führt unter Umständen zu:
 - (a) einer Ersetzung des Index durch einen anderen Index (eine "**Ersetzung**") und/oder zu einer Ersetzung des Indexsponsors durch eine andere, von der Emittentin als geeignet betrachtete Person, Gesellschaft oder Institution als neuer Indexsponsor,und/oder
 - (b) Erhöhungen oder Verringerungen von festgelegten Variablen und Werten oder von zahlbaren Beträgen unter diesen Wertpapieren, wobei Folgendes berücksichtigt wird:
 - i. die Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den Stand des Index; oder
 - ii. die verwässernde oder werterhöhende Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den theoretischen Wert des Index oder
 - iii. etwaige Barbeträge oder sonstige Leistungen in Verbindung mit einer Ersetzung;und/oder
 - (c) erforderliche Folgeanpassungen der den Index betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen, um einer Ersetzung Rechnung zu tragen.
3. Die Anpassungen sollen den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen von Options- oder Terminkontrakten auf den Index entsprechen (eine "**Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse**").
 - (a) Die Emittentin ist insbesondere in den folgenden Fällen nicht zur Anpassung der Emissionsbedingungen unter Bezugnahme auf die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse verpflichtet:
 - i. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse zu wirtschaftlich irrelevanten Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist;
 - ii. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse den Grundsatz von Treu und Glauben verletzen oder zu Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden, die dem Grundsatz entgegen stehen, das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und dessen Einfluss auf den Stand des Index wirtschaftlich angemessen zu berücksichtigen; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist; oder
 - iii. wenn zwar keine Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommen wird, jedoch gemäß den Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse eine

solche Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse erforderlich wäre; in einem solchen Fall entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist, und nimmt Anpassungen gemäß den Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse vor.

- (b) Bei Zweifelsfragen in Bezug auf die Vornahme von Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse oder die Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse oder in dem Fall, dass es keine Maßgebliche Terminbörse gibt, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen vor, die nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) erforderlich sind, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und um dessen wirtschaftliche Auswirkung auf den Stand des Index angemessen zu berücksichtigen.
- 4. In den Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahmen auf den Index und/oder den Indexsponsor beziehen sich, soweit der Kontext dies zulässt, anschließend auf den neuen Index und/oder den Indexsponsor des neuen Index. Alle dazugehörigen Definitionen gelten als entsprechend geändert.
- 5. Anpassungen werden zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Tag (der "**Stichtag**") wirksam, wobei (für den Fall, dass die Emittentin berücksichtigt, wie Anpassungen von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse wirksam werden bzw. wirksam werden würden.
- 6. Anpassungen sowie deren Stichtag werden durch die Emittentin nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.
- 7. Anpassungen nach diesem § 5 der Produktspezifischen Bedingungen schließen eine spätere Kündigung nach § 6 der Produktspezifischen Bedingungen aufgrund desselben Ereignisses nicht aus.
- 8. Wird der Index nicht mehr vom Indexsponsor, sondern von einer anderen geeigneten Person, Gesellschaft oder Institution als neuem Indexsponsor (der "**Nachfolgeindexsponsor**") berechnet und veröffentlicht, werden die unter diesen Wertpapieren zu zahlenden Beträge auf der Grundlage des vom Nachfolgeindexsponsors berechneten und veröffentlichten Index ermittelt und die in diesen Emissionsbedingungen enthaltenen Bezugnahmen auf den Indexsponsor beziehen sich, soweit der Kontext dies zulässt, dann auf den Nachfolgeindexsponsor. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist.
- 9. Nimmt der Indexsponsor an oder nach dem Ausgabetag eine wesentliche Änderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Indexsponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Index zugrunde gelegten Wertpapiere, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), jeweils eine "**Indexänderung**", ist die Berechnungsstelle zur Berechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzepts und des letzten festgestellten Wertes des Index berechtigt. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob eine Indexänderung vorliegt.
- 10. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt vor:
 - (a) wenn der Index eingestellt oder ersetzt oder der Indexsponsor durch eine andere, von der Emittentin als nicht geeignet betrachtete Person, Gesellschaft oder Institution ersetzt wird;
 - (b) bei Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf den Index bzw. bei Ankündigung einer solchen Anpassung;
 - (c) bei Einstellung des Handels oder bei vorzeitiger Abrechnung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten, sofern es eine solche gibt, auf den Index oder bei Einstellung des Handels in Indexkomponenten an den relevanten

Börsen oder Handelssystemen ("**Indexkomponenten Börse**") bzw. bei Ankündigung einer solchen Einstellung oder einer solchen vorzeitigen Abrechnung;

- (d) bei Änderung der Währung einer oder mehrerer Indexkomponenten, sofern die Änderung wesentliche Auswirkungen auf den Indexstand hat. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist;
- (e) wenn der Indexsponsor (i) die Berechnung des Index einstellt und/oder die Veröffentlichung des Indexstands oder der maßgeblichen Daten zur Berechnung des Indexstands wesentlich oder häufig verzögert und die Emittentin nicht in der Lage ist, den Index ohne die Informationen des Indexsponsors zu berechnen, und/oder (ii) wesentliche Änderungen an seinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Index in Verbindung mit den Wertpapieren vornimmt und/oder seine Gebühren für die Nutzung oder Berechnung des Index wesentlich erhöht, so dass es wirtschaftlich nicht mehr vertretbar ist, die Wertpapiere auf diesen Index zu beziehen. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist; oder
- (f) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich gleichwertigen Ereignisses.

Basiswert Edelmetall

1. Bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses, das einen wesentlichen Einfluss auf das Edelmetall oder den Preis des Edelmetalls hat, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor, die erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen des Außergewöhnlichen Ereignisses auf die Wertpapiere angemessen zu berücksichtigen und um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten (jeweils eine "**Anpassung**"). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob ein Außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist und ob ein solches Außergewöhnliches Ereignis eine wesentliche Auswirkung auf den Preis des Edelmetalls hat.
2. Eine Anpassung führt unter Umständen zu:
 - (a) einer Anpassung der Definition des Referenzpreises;und/oder
 - (b) der Ersetzung des Edelmetalls durch ein anderes Edelmetall, einen Futures-Kontrakt, einen Korb von Futures-Kontrakten und/oder Bargeld und/oder eine anderweitige Kompensation, jeweils so, wie dies unter Bezugnahme auf das jeweilige Außerordentliche Anpassungsereignis (eine "**Ersetzung**") angegeben ist, und zur Bestimmung einer anderen Einheit als Maßgeblichen Referenzstelle,und/oder
 - (c) Erhöhungen oder Verringerungen von festgelegten Variablen und Werten oder von zahlbaren Beträgen unter den Wertpapieren, wobei Folgendes berücksichtigt wird:
 - i. die Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den Kurs des Edelmetalls; oder
 - ii. die verwässernde oder werterhöhende Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den theoretischen Wert des Edelmetalls; oder
 - iii. etwaige Barbeträge oder sonstige Leistungen in Verbindung mit einer Anpassung des Referenzpreises oder einer Ersetzung;und/oder

- (d) erforderliche Folgeanpassungen der das Edelmetall betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen, um einer Anpassung des Referenzpreises oder einer Ersetzung Rechnung zu tragen.
- 3. Die Anpassungen sollen den Anpassungen entsprechen, die an dem Edelmetall durch die Maßgeblichen Referenzstelle und gegebenenfalls durch andere führende Banken, die auf dem internationalen Interbankenmarkt für Edelmetalle tätig sind vorgenommen wurden (eine **"Anpassung durch die Maßgeblichen Referenzstelle"**).
 - (a) Die Emittentin ist insbesondere in den folgenden Fällen nicht zur Anpassung der Emissionsbedingungen unter Bezugnahme auf die Anpassungen durch die Maßgeblichen Referenzstelle verpflichtet:
 - i. wenn die Anpassungen durch die Maßgeblichen Referenzstelle zu wirtschaftlich irrelevanten Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist;
 - ii. wenn die Anpassungen durch die Maßgeblichen Referenzstelle den Grundsatz von Treu und Glauben verletzen oder zu Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden, die dem Grundsatz entgegen stehen, das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und dessen Einfluss auf den Kurs des Edelmetalls wirtschaftlich angemessen zu berücksichtigen; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist; oder
 - iii. wenn zwar keine Anpassung durch die Maßgeblichen Referenzstelle vorgenommen wird, jedoch gemäß den Anpassungsregeln der Maßgeblichen Referenzstelle eine solche Anpassung durch die Maßgeblichen Referenzstelle erforderlich wäre; in einem solchen Fall entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist, und nimmt Anpassungen gemäß den Anpassungsregeln der Maßgeblichen Referenzstelle vor.
 - (b) Bei Zweifelsfragen in Bezug auf die Vornahme von Anpassungen durch die Maßgeblichen Referenzstelle nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen vor, die nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) erforderlich sind, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und um dessen wirtschaftliche Auswirkung auf den Kurs des Edelmetalls angemessen zu berücksichtigen.
- 4. Anpassungen werden zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Tag (der **"Stichtag"**) wirksam, wobei (für den Fall, dass die Emittentin berücksichtigt, wie Anpassungen von der Maßgeblichen Referenzstelle vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen an der Maßgeblichen Referenzstelle wirksam werden bzw. wirksam werden würden.
- 5. Anpassungen sowie deren Stichtag werden durch die Emittentin nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.
- 6. Anpassungen nach diesem § 5 der Produktspezifischen Bedingungen schließen eine spätere Kündigung nach § 6 der Produktspezifischen Bedingungen aufgrund desselben Ereignisses nicht aus.
- 7. Ein **"Außergewöhnliches Ereignis"** liegt vor:
 - (a) eine dauerhafte Einstellung oder Nichtverfügbarkeit der Maßgeblichen Referenzstelle;
 - (b) wenn seit dem Ausgabetag bei der zur Berechnung des Preises des Edelmetalls verwendeten Grundlage (z.B. betr. der Menge, Qualität oder Währung) und/oder Methode eine wesentliche Änderung eingetreten ist;

- (c) bei der Auferlegung, Veränderung oder Aufhebung einer Steuer, die auf das Edelmetall erhoben oder unter Bezugnahme darauf bemessen wird, nach dem Ausgabetag, sofern die unmittelbare Folge dieser Auferlegung, Veränderung oder Aufhebung ein Ansteigen oder Fallen des Preises des Edelmetalls ist; oder
- (d) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich gleichwertigen Ereignisses.

Basiswert Futures-Kontrakt

1. Bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses, das einen wesentlichen Einfluss auf den Futures-Kontrakt oder den Kurs des Futures-Kontrakts hat, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor, die erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere angemessen zu berücksichtigen und um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten (jeweils eine "**Anpassung**"). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob ein Außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist und ob ein solches Außergewöhnliches Ereignis eine wesentliche Auswirkung auf den Futures-Kontrakt oder den Kurs des Futures-Kontrakts hat.
2. Eine Anpassung führt unter Umständen zu:
 - (a) einer Ersetzung des Futures-Kontrakts durch andere Futures-Kontrakte und/oder einer Barabfindung und/oder einer anderweitigen Kompensation, wie dies im jeweiligen Zusammenhang mit dem maßgeblichen Außergewöhnlichen Ereignis vorgesehen ist (eine "**Ersetzung**") und zur Bestimmung einer anderen Börse als Börse,

und/oder
 - (b) zu Erhöhungen oder Verringerungen von festgelegten Variablen und Werten oder von zahlbaren Beträgen unter den Wertpapieren, wobei Folgendes berücksichtigt wird:
 - i. die Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den Kurs des Futures-Kontrakts, oder
 - ii. die verwässernde oder werterhöhende Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den theoretischen Wert des Futures-Kontrakts, oder
 - iii. etwaige Barbeträge oder sonstige Leistungen in Verbindung mit einer Ersetzung,und/oder
 - (c) erforderliche Folgeanpassungen der den Futures-Kontrakt betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen, um einer Anpassung der Ersetzung des Futures-Kontrakts Rechnung zu tragen.
3. Die Anpassungen sollen den durch die Börse vorgenommenen Anpassungen an dem Futures-Kontrakt entsprechen (eine "**Anpassung durch die Börse**").
 - (a) Die Emittentin ist insbesondere in den folgenden Fällen nicht zur Anpassung der Emissionsbedingungen unter Bezugnahme auf die Anpassungen durch die Börse verpflichtet:
 - i. wenn die Anpassungen durch die Börse zu wirtschaftlich irrelevanten Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist;
 - ii. wenn die Anpassungen durch die Börse den Grundsatz von Treu und Glauben verletzen oder zu Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden, die dem Grundsatz entgegen stehen, das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt

des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und dessen wirtschaftliche Auswirkung auf den Kurs des Futures-Kontrakts angemessen zu berücksichtigen; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist; oder

- iii. wenn zwar keine Anpassung durch die Börse vorgenommen wird, jedoch gemäß den Anpassungsregeln der Börse eine solche Anpassung durch die Maßgebliche Börse erforderlich wäre; in einem solchen Fall entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist, und nimmt Anpassungen gemäß den Anpassungsregeln der Börse vor.
- (b) Bei Zweifelsfragen in Bezug auf die Vornahme von Anpassungen durch die Börse nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen vor, die nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) erforderlich sind, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und um dessen wirtschaftliche Auswirkungen auf den Kurs des Futures-Kontrakts angemessen zu berücksichtigen.
- 4. Anpassungen werden zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Tag (der "**Stichtag**") wirksam, wobei (für den Fall, dass die Emittentin berücksichtigt, wie Anpassungen von der Börse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen an der Börse wirksam werden bzw. wirksam werden würden.
- 5. Anpassungen sowie deren Stichtag werden durch die Emittentin nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.
- 6. Anpassungen nach diesem § 5 der Produktspezifischen Bedingungen schließen eine spätere Kündigung nach § 6 der Produktspezifischen Bedingungen aufgrund desselben Ereignisses nicht aus.
- 7. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt vor:
 - (a) bei einem Nichterscheinen des Referenzpreises;
 - (b) bei einer Wesentlichen Änderung des Inhalts;
 - (c) bei einer Wesentlichen Änderung der Formel;
 - (d) bei einer Störung der Maßgeblichen Referenzstelle;
 - [Futures-Kontrakt auf Rohstoffe oder Anleihen:]
 - [(e) bei einer Steuerbezogenen Störung;]
 - [(•) bei einer Handelsstörung; oder
 - [(•) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich gleichwertigen Ereignisses.]

Basiswert Wechselkurs

- 1. Bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses, das einen wesentlichen Einfluss auf den Wechselkurs oder den Referenzpreis hat, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor, die erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere angemessen zu berücksichtigen und um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere, wie es vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses war, im Wesentlichen zu erhalten (jeweils eine "**Anpassung**"). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob ein Außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist und ob ein solches Außergewöhnliches Ereignis eine wesentliche Auswirkung auf den Wechselkurs oder den Referenzpreis hat.

2. Eine Anpassung führt unter Umständen zu:
 - (a) einer Anpassung der Definition des Wechselkurses bzw. des Referenzpreises,
und/oder
 - (b) Erhöhungen oder Verringerungen von festgelegten Variablen und Werten oder von zahlbaren Beträgen unter den Wertpapieren, wobei die Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den Wechselkurs bzw. den Referenzpreis berücksichtigt wird;
und/oder
 - (c) erforderliche Folgeanpassungen der den Wechselkurs betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen, um einer Anpassung des Referenzpreises Rechnung zu tragen.
3. Die Emittentin nimmt Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor.
4. Anpassungen werden zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Tag (der "**Stichtag**") wirksam, wobei die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen an den weltweiten Devisenmärkten wirksam werden bzw. wirksam werden würden.
5. Anpassungen sowie deren Stichtag werden durch die Emittentin nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.
6. Anpassungen nach diesem § 5 der Produktspezifischen Bedingungen schließen eine spätere Kündigung nach § 6 der Produktspezifischen Bedingungen aufgrund desselben Ereignisses nicht aus.
7. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" ist:
 - (a) die Ersetzung einer dem Wechselkurs zugrunde liegenden Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder der Rechtsordnungen, welche die Behörde, Institution oder eine andere Körperschaft unterhalten, die diese Währung ausgibt;
 - (b) die Verschmelzung einer dem Wechselkurs zugrunde liegenden Währung; oder
 - (c) jedes andere, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich gleichwertige Ereignis.

Falls einschlägig - immer bei Indizes und Wechselkursen und bei Währungsumrechnungen (außer 1:1)
--

- (●) Bei Eintritt eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses in Bezug auf eine Benchmark (die "**Betroffene Benchmark**"), wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgestellt, an oder nach dem Ausgabetag, gilt folgendes:
 - (a) die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) die Benchmark als Nachfolger oder Ersatz der Betroffenen Benchmark, welche von dem Nominierungsgremium formell empfohlen wird (die "**Nachfolge-Benchmark**"); oder
 - (b) wenn keine Nachfolge-Benchmark verfügbar ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) die Benchmark, die üblicherweise bei internationalen [Debt] Capital Markets-Transaktionen zur Bestimmung der Betroffenen Benchmark verwendet wird (die "**Alternative Benchmark**" und zusammen mit der Nachfolge-Benchmark, die "**Neue Benchmark**").

Bestimmt die Berechnungsstelle eine neue Benchmark, wie vorstehend beschrieben, so wird diese neue Benchmark anstelle der Betroffenen Benchmark ab dem von der Emittentin den

Wertpapierinhabern mitgeteilten Wirksamkeitsdatum verwendet oder spätestens ab dem unmittelbar folgenden Zeitraum, für den die Benchmark bestimmt werden soll (der "**Bestimmungszeitraum**") und anschließend für alle folgenden Bestimmungszeiträume.

Im Falle einer Neuen Benchmark nimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zusätzlichen Anpassungen an den Bedingungen vor, um der Marktpraxis in Bezug auf die Neue Benchmark zu entsprechen, oder

- (a) soweit erforderlich, um die gestiegenen Kosten der Emittentin, die einem solchen Risiko im Rahmen der Neuen Benchmark ausgesetzt ist, zu berücksichtigen; und/oder
- (b) um, bei mehr als einer Neuen Benchmark, eine Aufteilung des Risikos zwischen den Neuen Benchmarks vorzusehen; und/oder
- (c) um, soweit erforderlich und soweit dies nach den Umständen vernünftigerweise durchführbar ist, wirtschaftliche Nachteile oder Vorteile (je nach Fall) für die Berechnungsstelle infolge der Ersetzung der Benchmark zu verringern oder zu beseitigen.

Dabei gilt:

"Administrator-/Benchmark-Ereignis" bezeichnet in Bezug auf eine Benchmark den Eintritt eines Benchmark-Änderungs- oder -Einstellungsereignisses, eines Nichtgenehmigungsereignisses, eines Ablehnungsereignisses oder eines Aussetzungs-/Aufhebungsereignisses, jeweils wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Benchmark" bezeichnet einen Referenzwert im Sinne der BMVO oder wenn ein gemäß den Wertpapieren zahlbarer oder lieferbarer Betrag oder der Wert der Wertpapiere ganz oder teilweise durch Bezugnahme auf einen solchen Referenzwert bestimmt wird, jeweils wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Benchmark-Änderungs- oder -Einstellungsereignis" bezeichnet in Bezug auf die Benchmark, dass eines der folgenden Ereignisse eingetreten ist oder eintreten wird:

- (a) eine wesentliche Änderung dieser Benchmark;
- (b) die dauerhafte oder unbestimmte Aufhebung oder Einstellung der Bereitstellung dieser Benchmark;
- (c) das Verbot der Verwendung dieser Benchmark durch eine Aufsichtsbehörde oder eine andere öffentliche Stelle.

"BMVO" bezeichnet die EU-Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011).

"Nichtgenehmigungsereignis" bedeutet in Bezug auf die Benchmark, dass:

- (a) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Feststellung der Gleichwertigkeit oder Genehmigung in Bezug auf die Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Benchmark nicht erlangt wurde oder nicht erlangt werden wird;
- (b) die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark nicht in ein amtliches Register aufgenommen wurde oder aufgenommen werden wird; oder
- (c) die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark auf die Wertpapiere, die Emittentin oder die Benchmark anwendbare gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen nicht erfüllt oder nicht erfüllen wird,

jeweils wie dies nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist, damit die Emittentin oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt. Zur Klarstellung wird festgehalten: Wird die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark gegenwärtig oder künftig nicht in ein amtliches Register aufgenommen, weil

ihre/seine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Feststellung der Gleichwertigkeit oder Genehmigung ausgesetzt wird, tritt kein Nichtgenehmigungsereignis ein, sofern zum Zeitpunkt dieser Aussetzung die weitere Bereitstellung und Verwendung der Benchmark in Bezug auf die Wertpapiere während eines solchen Zeitraums der Aussetzung nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erlaubt ist.

"Nominierungsgremium" bezeichnet in Bezug auf die Ersetzung der Betroffenen Benchmark:

- [(a) die Zentralbank für die Währung, auf die sich die Benchmark oder die Screen-Rate (soweit anwendbar) bezieht, oder jede Zentralbank oder andere Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht über den Administrator der Benchmark oder der Screen-Rate (soweit anwendbar) zuständig ist; oder
- (b) jede Arbeitsgruppe oder jedes Komitee, die/das von (i) der Zentralbank für die Währung, auf die sich die Benchmark oder die Screen-Rate (soweit anwendbar) bezieht, gesponsert, geleitet oder mit-geleitet wird, (ii) jede Zentralbank oder andere Aufsichtsbehörde, die für die Beaufsichtigung des Administrators der Benchmark oder der Screen-Rate (soweit anwendbar) zuständig ist, (iii) eine Gruppe der vorstehend genannten Zentralbanken oder anderen Aufsichtsbehörden oder (iv) das Financial Stability Board oder ein Teil davon] [●].

"Ablehnungsereignis" bedeutet in Bezug auf die Benchmark, dass die jeweilige zuständige Behörde oder andere zuständige amtliche Stelle einen Antrag auf Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Feststellung der Gleichwertigkeit, Genehmigung oder Aufnahme in ein amtliches Register, die jeweils in Bezug auf die Wertpapiere, die Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Benchmark nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist, damit die Emittentin oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt, gegenwärtig oder künftig ablehnt oder zurückweist.

"Aussetzungs-/Aufhebungsereignis" bedeutet in Bezug auf die Benchmark, dass:

- (a) die jeweilige zuständige Behörde oder andere zuständige amtliche Stelle einen Antrag auf Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Entscheidung über die Gleichwertigkeit oder Genehmigung in Bezug auf die Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Benchmark, die nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist, damit die Emittentin oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt, gegenwärtig oder künftig aussetzt oder aufhebt; oder
- (b) die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark gegenwärtig oder künftig aus einem amtlichen Register gestrichen wird, wenn die Einbeziehung in dieses Register nach anwendbarem Recht gegenwärtig oder künftig erforderlich ist, damit die Emittentin oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt.
- (c) Zur Klarstellung wird festgehalten: Wird diese Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Entscheidung über die Gleichwertigkeit oder Genehmigung gegenwärtig oder künftig ausgesetzt oder die Einbeziehung in ein amtliches Register gegenwärtig oder künftig aufgehoben, tritt kein Aussetzungs-/Aufhebungsereignis ein, sofern zum Zeitpunkt dieser Aussetzung oder Aufhebung die weitere Bereitstellung und Verwendung der Benchmark in Bezug auf die Wertpapiere während eines solchen Zeitraums der Aussetzung oder Aufhebung nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erlaubt ist.

Zur Klarstellung: Die vorstehende Bestimmung gilt zusätzlich zu und unbeschadet anderer Bedingungen der Wertpapiere. Falls gemäß diesen Bedingungen andere Folgen in Bezug auf ein Ereignis oder den Eintritt eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses anwendbar sein könnten, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welche Bedingungen anzuwenden sind.

Änderungen, die die Emittentin gemäß diesem § 5 [Absatz ●] der Produktspezifischen Bedingungen vornimmt, sind von der Emittentin gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen baldmöglichst nach deren Feststellung mitzuteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und enthält das Datum, an dem die entsprechenden Anpassungen wirksam werden.

Im Falle des Eintritts eines Administrators/Benchmark-Ereignisses aufgrund der BMVO haben die Bestimmungen dieses § 5 [Absatz •] der Produktspezifischen Bedingungen Vorrang vor anderen Bestimmungen in diesen Emissionsbedingungen, nach denen die Emittentin aufgrund des Auftretens desselben Ereignisses Anpassungen an den Emissionsbedingungen vornehmen kann; die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist.

Alle Wertpapiere

§ 6 AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG DER EMITTENTIN

1. Bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses (i) kann die Emittentin nach ihrer Wahl die Wertpapiere vorzeitig kündigen anstatt eine Anpassung vorzunehmen, und (ii) kündigt die Emittentin die Wertpapiere vorzeitig, wenn eine Anpassung nicht ausreichen würde, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses zu erhalten; die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist.

Basiswert Aktie

Die Emittentin kann die Wertpapiere außerdem im Falle eines Übernahmeangebots nach ihrer Wahl vorzeitig kündigen, d. h. bei einem Angebot zur Übernahme oder zum Tausch oder einem sonstigen Angebot oder einer sonstigen Handlung einer natürlichen oder juristischen Person, das bzw. die dazu führt, dass die natürliche oder juristische Person durch Umtausch oder auf andere Weise mehr als 10 % der umlaufenden Aktien der Gesellschaft kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt; die Feststellung eines solchen Ereignisses erfolgt durch die Emittentin auf der Grundlage von Anzeigen an die zuständigen Behörden oder anderer von der Emittentin als relevant erachteter Informationen.

Basiswert Index

Die Emittentin kann die Wertpapiere außerdem im Falle einer Indexänderung gemäß § 5 Absatz 9 der Produktspezifischen Bedingungen nach ihrer Wahl vorzeitig kündigen.

Alle Basiswerte

- [2. Wenn die Emittentin und/oder die mit ihr Verbundenen Unternehmen selbst unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage sind (i) Absicherungsgeschäfte abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen, zu erwerben oder zu veräußern oder (ii) die Erlöse aus solchen Absicherungsgeschäften zu realisieren, wiederzuerlangen oder zu transferieren (die "**Absicherungsstörung**"), kann die Emittentin die Wertpapiere nach ihrer Wahl außerordentlich kündigen. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob eine Absicherungsstörung vorliegt.]
- [2.] [Die Emittentin kann die Wertpapiere außerdem nach ihrer Wahl vorzeitig kündigen, wenn (i) aufgrund des Inkrafttretens oder der Änderung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen (einschließlich steuerrechtlicher Vorschriften) oder (ii) aufgrund der Bekanntmachung oder der Änderung der Auslegung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde (einschließlich einer Finanzbehörde) (A) es rechtswidrig geworden ist, [Aktien][Indexkomponenten][das Edelmetall][den Maßgeblichen Futures-Kontrakt] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern, oder (B) der Emittentin im Rahmen der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren wesentlich höhere Kosten entstehen werden (unter anderem aufgrund höherer Steuerverbindlichkeiten, geringerer Steuervorteile oder sonstiger nachteiliger Folgen für die steuerliche Situation der Emittentin) (die "**Gesetzesänderung**"). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob eine Gesetzesänderung vorliegt.]

- [2][3]. Hat die Emittentin aufgrund des Eintretens eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) keine Anpassungen gemäß § 5 [Absatz •] der Produktspezifischen Bedingungen vorgenommen, so ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Kündigung außerordentlich zu kündigen.
- [2][3][4]. Eine Kündigung der Wertpapiere wird durch die Emittentin nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [Anzahl] Geschäftstagen nach Eintritt des maßgeblichen Ereignisses mitgeteilt (die "**Außerordentliche Kündigungsmitteilung**"). In der Außerordentlichen Kündigungsmitteilung wird ein Geschäftstag bestimmt, an dem die Außerordentliche Kündigung gemäß diesem § 6 der Produktspezifischen Bedingungen wirksam wird (der "**Außerordentliche Kündigungstermin**"). Dieser Außerordentliche Kündigungstermin darf nicht später als [Anzahl] Zahlungsgeschäftstage nach Veröffentlichung der Außerordentlichen Kündigungsmitteilung liegen.
- [3][4][5]. Werden die Wertpapiere gekündigt, so werden sie zu einem Betrag je Wertpapier eingelöst, der ihrem Marktwert abzüglich etwaiger Aufwendungen entspricht, die der Emittentin aus für die Auflösung von Absicherungsgeschäften erforderlichen Transaktionen entstanden sind (der "**Außerordentliche Kündigungsbetrag**"). Die Berechnungsstelle berechnet den Außerordentlichen Kündigungsbetrag nach ihrem billigen Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen und etwaiger Erlöse der Emittentin und/oder der mit ihr verbundenen Unternehmen (i.S.d. § 271 Abs. 2 Handelsgesetzbuch (das "**HGB**"), die "**Verbundenen Unternehmen**") aus von ihr nach vernünftigem kaufmännischem Ermessen zu Absicherungszwecken in Bezug auf die Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren getätigten Transaktionen oder Anlagen (die "**Absicherungsgeschäfte**").
- [4][5][6]. Die Emittentin zahlt den Außerordentlichen Kündigungsbetrag spätestens am [Anzahl] Zahlungsgeschäftstag nach dem Außerordentlichen Kündigungstermin an die Wertpapierinhaber aus.

Ausstattungstabelle

Die folgende Tabelle enthält die Produktdaten in Bezug auf die Wertpapiere.

[Basiswert]	[●]
[ISIN des Basiswerts]	[●]
[Reuters-Code des Basiswerts]	[●]
[Maßgebliche Börse des Basiswerts]	[●]
[Indexsponsor]	[●]
[Anfänglicher Bewertungstag]	[●]
[Ausgabetag]	[●]
[Barriere-Level]	[●]
[Basispreis]	[●]
[Best Entry-Beobachtungstag]	[●]
[Best Entry-Beobachtungszeitraum]	[●]
[Best Entry-Level]	[●]
[Cap]	[●]
[Finaler Bewertungstag]	[●]
[Höchstbetrag]	[●]
[Mindestbetrag]	[●]
[Nominalbetrag [je Zertifikat]]	[●]
[Partizipationsfaktor]	[●]

]

9.2. SET 2

[Bedingungen für Zertifikate]

§ 1

Zertifikatsrecht

Die Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") gewährt dem Inhaber von Zertifikaten (die "**Zertifikate**"), bezogen auf den Basiswert (§ 8 (1)), das Recht, nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung des Auszahlungsbetrags (§ 2) zu verlangen (das "**Zertifikatsrecht**").

§ 2

Auszahlungsbetrag

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags erfolgt wie folgt:

- (1) (a) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 6) den Cap (Absatz 4) erreicht oder übersteigt, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit der Summe aus 100% und dem Produkt aus dem Partizipationsfaktor (Absatz 8) und der Differenz aus dem Höchstbetragsfaktor (Absatz 3) und 100% (der "**Höchstbetrag**").

Der Auszahlungsbetrag wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} \times [100\% + \text{Partizipationsfaktor} \times (\text{Höchstbetragsfaktor} - 100\%)]$$

- (b) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 6) den Cap (Absatz 4) unterschreitet und die Teil-Kapitalschutzschwelle (Absatz 9) erreicht oder übersteigt, erhält der Anleger den Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit der Summe aus 100% und dem Produkt aus dem Partizipationsfaktor (Absatz 8) und der Performance des Basiswerts. Die Performance des Basiswerts entspricht der Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag geteilt durch den Basispreis und 1.

Der Auszahlungsbetrag wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} \times [100\% + \text{Partizipationsfaktor} \times \text{Performance des Basiswerts}]$$

- (c) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 6) die Teil-Kapitalschutzschwelle (Absatz 9) unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor (Absatz 2) (der "**Mindestbetrag**").

Der Auszahlungsbetrag wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} \times \text{Mindestbetragsfaktor}$$

Der Auszahlungsbetrag wird jeweils auf zwei Nachkommastellen gerundet, wobei bei einem Wert größer oder gleich 5 in der dritten Nachkommastelle auf- und ansonsten abgerundet wird.

- (2) Der Auszahlungsbetrag je Zertifikat entspricht mindestens dem mit dem Mindestbetragsfaktor multiplizierten Nominalbetrag (Absatz 7) (der Mindestbetrag). Der "**Mindestbetragsfaktor**" entspricht [**Mindestbetragsfaktor**].
- (3) Der Auszahlungsbetrag je Zertifikat entspricht höchstens dem mit dem Nominalbetrag (Absatz 7) multiplizierten Produkt aus Partizipationsfaktor (Absatz 8) und Höchstbetragsfaktor (der Höchstbetrag). Der "**Höchstbetragsfaktor**" entspricht [**Höchstbetragsfaktor**].
- (4) Der "**Cap**" entspricht [**Cap**].

- (5) Der "**Basispreis**" entspricht [*Basispreis*].
- (6) Der "**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**" entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (2)).
- (7) Der "**Nominalbetrag**" je Zertifikat entspricht [*Nominalbetrag*].
- (8) Der "**Partizipationsfaktor**" entspricht [*Partizipationsfaktor*].
- (9) Die "**Teil-Kapitalschutzschwelle**" entspricht [*Teil-Kapitalschutzschwelle*].

§ 2a
Währungsumrechnung

Jede Bezugnahme auf "**USD**" ist als Bezugnahme auf das in den Vereinigten Staaten von Amerika geltende gesetzliche Zahlungsmittel "US-Dollar" zu verstehen.

§ 2b
Zinsbetrag

Eine Verzinsung der Zertifikate findet nicht statt.

§ 3
Anfänglicher Bewertungstag, finaler Bewertungstag, Endtag, Laufzeit, Bankgeschäftstag

- (1) Der "**anfängliche Bewertungstag**" entspricht [*anfänglicher Bewertungstag*]. Sollte der anfängliche Bewertungstag kein Berechnungstag (§ 8 (2)) sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der anfängliche Bewertungstag.
- (2) Der "**finale Bewertungstag**" entspricht [*finaler Bewertungstag*]. Sollte der finale Bewertungstag kein Berechnungstag sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der finale Bewertungstag.
- (3) "**Endtag**" ist, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 9 und des Eintretens einer Vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4, der [*Endtag*]. Die Zertifikate haben eine Laufzeit von [*Laufzeitbeginn*] bis [*Laufzeitende*].
- (4) "**Bankgeschäftstag**" ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung, jeder Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 6 und § 9 ist "**Bankgeschäftstag**" jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Banken in New York geöffnet sind und das TARGET-System und die Clearstream Banking AG (die "**Clearstream**") Zahlungen in USD abwickeln. "**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

§ 4
Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen wird von der Société Générale, Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert. Die Verpflichtungen der

Garantin aus der Garantie stellt eine direkte, unbedingte, unbesicherte und allgemeine Verpflichtung der Garantin dar, die gegenwärtig und in Zukunft gleichrangig mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und allgemeinen Verpflichtungen der Garantin, einschließlich jener im Hinblick auf Einlagen, ist. Falls die Emittentin aus irgendeinem Grund eine durch sie an die Zertifikatsgläubiger in Bezug auf ein Zertifikat zahlbare Summe bzw. zahlbaren Betrag (einschließlich etwaiger Agien oder anderer Beträge, gleich welcher Art, oder zusätzlicher Beträge, die unter den Zertifikaten zahlbar werden) nicht zahlt, garantiert die Garantin, sobald diese Zahlungen unter einem der vorgenannten Zertifikate fällig werden, den von der Emittentin an die Zertifikatsinhaber zahlbaren Betrag auf Verlangen an die Zertifikatsinhaber zahlen wird, als ob diese Zahlung durch die Emittentin in Übereinstimmung mit den Zertifikatsbedingungen erfolgt wäre.

Für den Fall, dass die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (§ 6 (4)) ihre Bail-in-Befugnis (§ 6 (4)) auf Verpflichtungen der Société Générale gemäß Artikel L 613-30-3-I-3 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes ausübt

(Diese Verpflichtungen sind nachrangig zu den Verbindlichkeiten der Société Générale und profitieren von gesetzlich bevorzugten Ausnahmen gemäß Artikel L 613-30-3-I 1° und 2° des französischen Währungs- und Finanzgesetzes. Diese Verpflichtungen sind zudem nicht nachrangig zu den Verpflichtungen, wie in Artikel L 613-30-3-I-4 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes definiert),

führt die entsprechende Ausübung der Bail-in-Befugnis der Maßgeblichen Abwicklungsbehörde zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, und/oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Société Générale oder einer anderen Person. Dies umfasst auch eine Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Bail-in-Befugnis.

In diesem Fall entspricht die Zahlung oder Lieferung der Verbindlichkeiten durch die Garantin unter der vorliegenden Garantie den Beträgen oder der Lieferung, die fällig wären, wenn die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere wäre.

§ 5

Form der Zertifikate, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit

- (1) Die Zertifikate sind in einem Dauer-Inhabersammelzertifikat (das "**Inhabersammelzertifikat**") verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhabersammelzertifikat ist bei der Clearstream in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhabersammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 6

Zahlung des Auszahlungsbetrags

- (1) Die Emittentin wird bis zum fünften Bankgeschäftstag nach dem finalen Bewertungstag (der "**Fälligkeitstag**") die Überweisung des Auszahlungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an die Clearstream von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (2) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw.

die Zertifikatsstelle ist berechtigt, vom Zahlungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die vom Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

- (3) Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen, wird die Emittentin oder die Garantin in keinem Fall dazu verpflichtet sein, zusätzliche Beträge in Bezug auf die Zertifikate für oder wegen einer Einbehaltung oder eines Abzugs, (i) die/der gemäß einer Vereinbarung, wie in Section 1471(b) des US-amerikanischen Internal Revenue Code von 1986 (der IRC) beschrieben oder anderweitig gemäß Sections 1471 bis 1474 IRC vorgeschrieben, Vorschriften oder Vereinbarungen darunter, offizielle Auslegungen davon oder diesbezüglichen Umsetzungs-vorschriften zu einem zwischenstaatlichen Vorgehen diesbezüglich erfolgen oder (ii) der/die aufgrund der Section 871(m) IRC auferlegt wird, zu zahlen.
- (4) Für den Fall, dass die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Bail-in-Befugnis (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Société Générale gemäß Artikel L 613-30-3-I-3 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes ausübt

(Diese Verpflichtungen sind nachrangig zu den Verbindlichkeiten der Société Générale und profitieren von gesetzlich bevorzugten Ausnahmen gemäß Artikel L 613-30-3-I 1° und 2° des französischen Währungs- und Finanzgesetzes. Diese Verpflichtungen sind zudem nicht nachrangig zu den Verpflichtungen, wie in Artikel L 613-30-3-I-4 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes definiert),

führt die entsprechende Ausübung der Bail-in-Befugnis der Maßgeblichen Abwicklungsbehörde zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf diese Verbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, und/oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Société Générale oder einer anderen Person. Dies umfasst auch eine Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Bail-in-Befugnis.

In diesem Fall

- (i) sind die Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber den Zertifikatsinhabern unter den Zertifikaten beschränkt und reduziert auf die Kapitalbeträge, die von den Zertifikatsinhabern erzielbar wären, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Société Générale oder einer anderen Person, die den Zertifikatsinhabern geliefert würden, wenn die Zertifikate direkt von der Société Générale selbst begeben und alle Verbindlichkeiten unter den Zertifikaten entsprechend direkt der Ausübung der Bail-in-Befugnis unterstellt worden wären, und
- (ii) ist die Emittentin berechtigt, anstelle der Zahlung die Zertifikatsinhaber aufzufordern, die Zahlung der fälligen Beträge aus den Zertifikaten, insgesamt oder teilweise, nach der Reduzierung und/oder Lieferung von Aktien oder anderer Wertpapiere oder anderer Verbindlichkeiten der Société Générale im Anschluss an eine unter dem vorstehenden Abschnitt (i) genannte Umwandlung direkt von der Société Générale unter der Garantie der Société Générale für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu ersuchen.

Wenn und soweit die Emittentin die Zertifikatsinhaber dazu auffordert, die Zahlung und/oder Lieferung direkt von der Société Générale unter der Garantie der Société Générale für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu ersuchen, so gelten die Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Zertifikaten als erloschen.

"Bail-in-Befugnis" bezeichnet die gemäß Gesetzen, Verordnungen, Regeln oder Vorschriften in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen, die für die Société Générale (oder deren Rechtsnachfolger) in Frankreich anwendbar sind, zuweilen bestehende gesetzliche Befugnis zur Entwertung, Herabschreibung oder Umwandlung, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, solche Gesetze, Verordnungen, Regeln oder Vorschriften, die im Rahmen einer Richtlinie der Europäischen Union oder einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur

Schaffung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Investmentfirmen umgesetzt, verabschiedet oder beschlossen wurden und/oder im Rahmen eines französischen Abwicklungssystems unter dem französischen Währungs- und Finanzgesetz, oder anderer geltender Gesetzen oder Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung oder anderweitiger Gesetze und Verordnungen, gemäß denen Verbindlichkeiten einer Bank, eines Bankkonzerns, Kreditinstituts oder Investmentunternehmens oder einer der jeweiligen Tochtergesellschaften reduziert, entwertet und/oder in Aktien oder andere Wertpapiere oder Verbindlichkeiten des Schuldners oder einer anderen Person umgewandelt werden kann.

Die "**Maßgebliche Abwicklungsbehörde**" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Bail-in-Befugnis berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde ist die Rückzahlung des Kapitalbetrags der Zertifikate (im Umfang des von der Ausübung der Bail-in-Befugnis betroffenen Anteils der Zertifikate) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung durch die Société Générale unter ihren erstrangigen unbesicherten Verbindlichkeiten wäre nach den zu diesem Zeitpunkt für die Société Générale geltenden Gesetzen und Verordnungen zulässig, sofern die Société Générale selbst die Emittentin der Zertifikate ist, und die Zertifikatsbedingungen als entsprechend geändert gelten.

Nachdem die Emittentin von der Ausübung der Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten der Société Générale Kenntnis erhalten hat, benachrichtigt die Emittentin die Zertifikatsinhaber nach Maßgabe von § 11 (sowie gegebenenfalls andere zu benachrichtigende Parteien). Eine Verzögerung oder Unterlassung der Mitteilung durch die Emittentin beeinträchtigt nicht die beschriebenen Auswirkungen auf die Zertifikate.

Die vorstehend im Absatz (i) und (ii) beschriebene Reduzierung oder Änderung im Hinblick auf die Zertifikate stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Zertifikatsbedingungen gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Zertifikate, vorbehaltlich weiterer Änderungen der Bedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 7 Marktstörungen

- (1) Wenn am finalen Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der finale Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird gemäß § 11 mitteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Wenn der finale Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um acht hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der finale Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzpreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der am finalen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 zu kündigen.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen bzw. den Märkten, an denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarkts) einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**"),

- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung des Index-Sponsors oder
- (iv) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung bzw. das wirtschaftlich gleichwertige Ereignis wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 8

Basiswert, Referenzpreis, Nachfolgeindex, Anpassungen

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht [*Index*].
- (2) Der "**Referenzpreis**" des Basiswerts entspricht dem Schlusskurs des Index, wie er an Berechnungstagen von [*Index-Sponsor*] (der "**Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht wird. Fällt der Tag der Bestimmung des Referenzpreises des Basiswerts auf den Schlussabrechnungstag der an der für den Index [*Maßgebliche Terminbörse*] (die "**Maßgebliche Terminbörse**") gehandelten Index-Future-Kontrakte, die in dem Monat des finalen Bewertungstags der Zertifikate auslaufen (die "**Index-Future-Kontrakte**"), dann entspricht der Referenzpreis dem von der Maßgeblichen Terminbörse für die Index-Future-Kontrakte berechneten und veröffentlichten Schlussabrechnungspreis. Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der Index-Future-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den für die Index-Future-Kontrakte anwendbaren Handelsbedingungen vorzeitig beendet wird. "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der Index vom Index-Sponsor üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.
- (3) Wird der Index nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der "**Neue Index-Sponsor**"), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des von dem Neuen Index-Sponsor berechneten und veröffentlichten Referenzpreises berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Index-Sponsor.
- (4) Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr wirtschaftlich gleichwertig ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleichbleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwerts ergibt. Eine Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung des Index oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Emittentin passt das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Zertifikate und des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (5) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender An-

passung des Zertifikatsrechts gemäß § 8 (4), fest, welcher Index künftig für das Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 11 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

- (6) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Zertifikate nach § 9, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzepts und des letzten festgestellten Indexwerts Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird gemäß § 11 bekannt gemacht
- (7) Nach dem Eintritt oder wahrscheinlichen Eintritt (wie von der Emittentin festgestellt) eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses in Bezug auf den Index (der "**Betroffene Basiswert**") an oder nach dem Emissionstag kann die Zertifikatsstelle:

Anpassungen an dem Betroffenen Basiswert vornehmen, die sie zur Berücksichtigung des maßgeblichen Ereignisses oder sonstiger Umstände für angemessen hält; zu solchen Anpassungen können u. a. auch die Auswahl eines Nachfolge-Basiswerts, der für denselben Wirtschaftszweig bzw. dieselbe geografische Region repräsentativ ist, und die Vornahme anderer Änderungen oder Anpassungen gehören, gegebenenfalls auch zur Berücksichtigung erhöhter Kosten der Emittentin zur Bereitstellung einer solchen Position in dem Nachfolge-Basiswert und im Fall von mehr als einem Nachfolge-Basiswert zur Aufteilung der Position zwischen den Nachfolge-Basiswerten.

Dabei gilt:

"**Administrator-/Benchmark-Ereignis**" bezeichnet in Bezug auf eine Benchmark den Eintritt eines Benchmark-Änderungs- oder -Einstellungsereignisses, eines Nichtgenehmigungsereignisses, eines Ablehnungsereignisses oder eines Aussetzungs-/Aufhebungsereignisses, jeweils wie von der Zertifikatsstelle festgestellt.

"**Benchmark**" bezeichnet einen Referenzwert im Sinne der BMVO, oder wenn ein gemäß den Zertifikaten zahlbarer oder lieferbarer Betrag oder der Wert der Zertifikate ganz oder teilweise durch Bezugnahme auf einen solchen Referenzwert bestimmt wird, jeweils wie von der Zertifikatsstelle festgestellt.

"**Benchmark-Änderungs- oder -Einstellungsereignis**" bezeichnet in Bezug auf die Benchmark, dass eines der folgenden Ereignisse eingetreten ist oder eintreten wird:

- (i) eine wesentliche Änderung dieser Benchmark;
- (ii) die dauerhafte oder unbestimmte Aufhebung oder Einstellung der Bereitstellung dieser Benchmark;
- (iii) das Verbot der Verwendung dieser Benchmark durch eine Aufsichtsbehörde oder eine andere öffentliche Stelle.

"**BMVO**" bezeichnet die EU-Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011).

"**Nichtgenehmigungsereignis**" bedeutet in Bezug auf die Benchmark, dass:

- (i) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Feststellung der Gleichwertigkeit oder Genehmigung in Bezug auf die Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Benchmark nicht erlangt wurde oder nicht erlangt werden wird;
- (ii) die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark nicht in ein amtliches Register aufgenommen wurde oder aufgenommen werden wird; oder

- (iii) die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark auf die Zertifikate, die Emittentin, die Zertifikatsstelle oder die Benchmark anwendbare gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen nicht erfüllt oder nicht erfüllen wird,

jeweils wie dies nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist, damit die Emittentin, die Zertifikatsstelle oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Zertifikate erfüllt. Zur Klarstellung wird festgehalten: Wird die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark gegenwärtig oder künftig nicht in ein amtliches Register aufgenommen, weil ihre/seine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Feststellung der Gleichwertigkeit oder Genehmigung ausgesetzt wird, tritt kein Nichtgenehmigungsereignis ein, sofern zum Zeitpunkt dieser Aussetzung die weitere Bereitstellung und Verwendung der Benchmark in Bezug auf die Zertifikate während eines solchen Zeitraums der Aussetzung nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erlaubt ist.

"Ablehnungsereignis" bedeutet in Bezug auf die Benchmark, dass die jeweilige zuständige Behörde oder andere zuständige amtliche Stelle einen Antrag auf Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Feststellung der Gleichwertigkeit, Genehmigung oder Aufnahme in ein amtliches Register, die jeweils in Bezug auf die Zertifikate, die Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Benchmark nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist, damit die Emittentin, die Zertifikatsstelle oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Zertifikate erfüllt, gegenwärtig oder künftig ablehnt oder zurückweist.

"Aussetzungs-/Aufhebungsereignis" bedeutet in Bezug auf die Benchmark, dass:

- (i) die jeweilige zuständige Behörde oder andere zuständige amtliche Stelle einen Antrag auf Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Entscheidung über die Gleichwertigkeit oder Genehmigung in Bezug auf die Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Benchmark, die nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist, damit die Emittentin, die Zertifikatsstelle oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Zertifikate erfüllt, gegenwärtig oder künftig aussetzt oder aufhebt; oder
- (ii) die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark gegenwärtig oder künftig aus einem amtlichen Register gestrichen wird, wenn die Einbeziehung in dieses Register nach anwendbarem Recht gegenwärtig oder künftig erforderlich ist, damit die Emittentin, die Zertifikatsstelle oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Zertifikate erfüllt.

Zur Klarstellung wird festgehalten: Wird diese Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Entscheidung über die Gleichwertigkeit oder Genehmigung gegenwärtig oder künftig ausgesetzt oder die Einbeziehung in ein amtliches Register gegenwärtig oder künftig aufgehoben, tritt kein Aussetzungs-/Aufhebungsereignis ein, sofern zum Zeitpunkt dieser Aussetzung oder Aufhebung die weitere Bereitstellung und Verwendung der Benchmark in Bezug auf die Zertifikate während eines solchen Zeitraums der Aussetzung oder Aufhebung nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erlaubt ist.

Zur Klarstellung: Die vorstehende Bestimmung gilt zusätzlich zu und unbeschadet anderer Bedingungen der Zertifikate. Falls gemäß diesen Bedingungen andere Folgen in Bezug auf ein Ereignis oder den Eintritt eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses anwendbar sein könnten, entscheidet die Emittentin nach freiem Ermessen, welche Bedingungen anzuwenden sind.

- (8) Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

§ 9 Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen.

Die Kündigung hat innerhalb von sechs Wochen nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats abweichend von § 2 einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten als angemessener Marktpreis eines Zertifikats am Tag der Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird gemäß § 11 bekannt gemacht.

- (2) Die Emittentin wird bis zum fünften Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der "**Fälligkeitstag**") die Überweisung des Kündigungsbetrags an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, vom Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 10 Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, Frankreich, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank oder - soweit gesetzlich zulässig - durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zertifikatsstellen zu bestellen oder deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit Bestellung einer anderen Bank oder - soweit gesetzlich zulässig - eines Finanzdienstleistungsinstituts mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

§ 10 a
Begrenzter Rückgriff (Limited Recourse)

Gemäß dem Treuhandvertrag, der zwischen der Emittentin und der Garantin geschlossen wurde (der "**Treuhandvertrag**"), ist die Emittentin u.a. verpflichtet, (i) die Zertifikate treuhänderisch im eigenen Namen, aber für Rechnung der Garantin zu begeben und zurückzuzahlen, (ii) sämtliche Emissionserlöse aus der Begebung der Zertifikate zu vereinnahmen und an die Garantin weiterzuleiten und (iii) ausschließlich die finanziellen Mittel zu verwenden, welche ihr von der Garantin gemäß dem Treuhandvertrag zur Verfügung gestellt werden, um bei Fälligkeit ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Zertifikaten nachzukommen und diese Zahlungen treuhänderisch im eigenen Namen, aber für Rechnung der Garantin zu tätigen (die finanziellen Mittel entsprechen dabei der Höhe der Zahlungen, welche die Emittentin gemäß den Zertifikaten bei Fälligkeit zu leisten hat, und ermöglichen es ihr, ihren Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachzukommen). Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Zertifikaten vollumfänglich nachzukommen, hängt dementsprechend davon ab, dass sie die Beträge, welche die Garantin ihr nach dem Treuhandvertrag zu zahlen hat, in vollem Umfang erhält.

Die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten sind auf die finanziellen Mittel begrenzt, welche die Garantin im Rahmen des Treuhandvertrags für die Emittentin bereitstellt. Sofern sich die von der Garantin gemäß dem Treuhandvertrag bereitgestellten finanziellen Mittel letztlich als unzureichend für eine vollständige Erfüllung der Ansprüche sämtlicher Zertifikatsinhaber erweisen, erlischt der entstehende Fehlbetrag und es bestehen keine weiteren Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegenüber der Emittentin, ungeachtet dessen, ob die Emittentin in der Lage wäre, ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Zertifikaten mit anderen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu begleichen (entsprechende Zahlungsverpflichtungen werden als "**Säumige Zahlungen**" bezeichnet); dies gilt jedoch vorbehaltlich des Rechts auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung.

Die Rechte der Zertifikatsinhaber aus der Garantie auf erstes Anfordern werden durch den Begrenzten Rückgriff nicht berührt und die Verpflichtungen der Garantin aus der Garantie nicht eingeschränkt; dementsprechend ist jeder Zertifikatsinhaber weiterhin berechtigt, gerichtliche oder sonstige Verfahren gegen die Garantin anzustrengen oder anderweitig Ansprüche gegen die Garantin geltend zu machen, um im Rahmen der Garantie geschuldete Verpflichtungen, insbesondere auch in Bezug auf Säumige Zahlungen, durchzusetzen.

§ 11
Bekanntmachungen

Soweit diese Zertifikatsbedingungen eine Bekanntmachung nach diesem § 11 vorsehen, wird diese auf der Internetseite <http://www.sg-zertifikate.de> für ein öffentliches Angebot in der Bundesrepublik Deutschland bzw. im Großherzogtum Luxemburg (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

§ 12
Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Zertifikate**" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 13
Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft als Emittentin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten übernimmt (die "**Übernahme**"),
 - (b) die sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Zertifikaten zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (c) die Neue Emittentin alle notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, damit die Neue Emittentin alle Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten erfüllen kann.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin gemäß § 13 (1) wird gemäß § 11 bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

§ 14
Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Form und Inhalt der Garantie (§ 4) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet. Soweit gesetzlich zulässig, ist das Landgericht Frankfurt am Main nicht ausschließlich zuständig für jedwede Klage oder andere Rechtsverfahren, die sich aufgrund der oder im Zusammenhang mit der Garantie ergeben.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt in den Fällen von
 - (i) offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehlern in den Zertifikatsbedingungen/Endgültigen Bedingungen oder
 - (ii) ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten in den Zertifikatsbedingungen/Endgültigen Bedingungen

die Anfechtung gegenüber den Zertifikatsinhabern zu erklären.

Nach Erlangung der Kenntnis über das Bestehen eines Anfechtungsgrunds wird die Emittentin die Anfechtung ohne schuldhaftes Verzögern gegenüber den Zertifikatsinhabern gemäß § 11

erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Zertifikatsinhaber durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung bei der Zertifikatsstelle auf einem dort erhältlichen Formular unter aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") und Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zertifikatsstelle bei der Clearingstelle die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung und dem Eingang der Zertifikate auf dem Konto der Zertifikatsstelle bei der Clearingstelle, je nachdem, welcher Eingang später erfolgt, den Erwerbspreis der Zertifikatsstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Zertifikatsinhabers überweisen wird. Mit Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Zertifikaten.

- (5) Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz (4) ein Angebot auf Fortführung der Zertifikate zu berechtigten Zertifikatsbedingungen/Endgültigen Bedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berechtigten Zertifikatsbedingungen/Endgültigen Bedingungen werden den Zertifikatsinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 11 bekannt gemacht. Wenn der Zertifikatsinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 11 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung bei der Zertifikatsstelle sowie Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zertifikatsstelle bei der Clearingstelle gemäß Absatz (4) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt, gilt ein solches Angebot als vom Zertifikatsinhaber angenommen, mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten. Die Emittentin wird in der Bekanntmachung auf diese Wirkung hinweisen.
- (6) Als "**anfänglicher Erwerbspreis**" im Sinne der Absätze (4) und (5) gilt der vom jeweiligen Zertifikatsinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 7 Absatz (2) vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.
- (7) Die Emittentin kann ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber
 - (i) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Zertifikatsbedingungen/Endgültigen Bedingungen berichtigen bzw. ergänzen; dabei sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern;
 - (ii) Änderungen der Zertifikatsbedingungen/Endgültigen Bedingungen vornehmen, die lediglich formaler, unwesentlicher oder technischer Art sind, ungeachtet der Absätze (4)–(7), um einen offensichtlichen Fehler zu berichtigen, sofern die Berichtigung eines solchen Fehlers den Zertifikatsinhabern nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) und unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin zumutbar ist und die rechtliche und finanzielle Position des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtert.

Über solche Änderungen bzw. Ergänzungen entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen und macht sie gemäß § 11 bekannt.

- (8) Waren dem Zertifikatsinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Zertifikatsbedingungen beim Erwerb der Zertifikate bekannt, so kann die Emittentin den Zertifikatsinhaber ungeachtet der Absätze (4) – (7) an den entsprechend berichtigten Zertifikatsbedingungen/Endgültigen Bedingungen festhalten.
- (9) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch

eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

10. **FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**



Société Générale Effekten GmbH

Frankfurt am Main
(Emittentin)

Endgültige Bedingungen

[vom *[Datum]*]

[zur Begebung von neuen Wertpapieren]

[zur Erhöhung des Emissionsvolumens bereits begebener Wertpapiere]

[zur Fortführung des Angebots]

für

**[[Capped] [Teil-]Kapitalschutz-Zertifikate [classic] [mit
Partizipation]]**

["[Marketingname]"]

[bezogen auf [den Kurs von] [Aktien]

[bzw.] [aktienvertretenden Wertpapieren] [Indizes]

[Edelmetalle] [Futures-Kontrakte] [Wechselkurse]]

[bei Aufstockungen:][([Ordinalzahl]. Tranche]

[(ISIN •)]

zum

Basisprospekt

vom 09. September 2020

über

Teilkapitalschutz- und Kapitalschutz-Zertifikate

unter der unbedingten und unwiderruflichen Garantie der

Société Générale

Paris

(Anbieterin und Garantin)

[Der obengenannte Basisprospekt vom 09. September 2020, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, ist mit Ablauf des 09. September 2021 nicht mehr gültig. Danach sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt über Teilkapitalschutz- und Kapitalschutz-Zertifikate der Société Générale Effekten GmbH zu lesen, der dem Basisprospekt vom 09. September 2020 nachfolgt. Der jeweils aktuelle Basisprospekt über Teilkapitalschutz- und Kapitalschutz-Zertifikate der Société Générale Effekten GmbH wird auf der Internetseite www.warrants.com (hier unter Service / Prospekte) veröffentlicht.]

EINLEITUNG

Diese endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") wurden für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 4 der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt vom 09. September 2020 über Teilkapitalschutz- und Kapitalschutz-Zertifikate (der "Basisprospekt") und den dazugehörigen Nachträgen zu lesen. Der Basisprospekt ist in Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche für die Beurteilung der Wertpapiere erforderlichen Angaben zu erhalten.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge gemäß Artikel 21 der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 werden in elektronischer Form auf der Internetseite www.warrants.com (hier unter Service / Prospekte) veröffentlicht. Druckexemplare dieser Dokumente können kostenlos bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, angefordert werden.

Die folgenden Optionen des Basisprospektes sind zu berücksichtigen.

Einschlägige Beschreibung: Im Einzelnen sind die folgenden im Basisprospekt aufgeführten Teile der Beschreibung ("7. Beschreibung der Wertpapiere") anwendbar:

[Einschlägige Option oder Variante einfügen]

Einschlägige Risiken: Im Einzelnen sind die folgenden im Basisprospekt aufgeführten Risikofaktoren ("2. Risikofaktoren") anwendbar:

[Einschlägige Option oder Variante einfügen]

Diesen Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

WEITERE INFORMATIONEN

[Wertpapier-Identifikationsnummer(n):	[Wertpapier-Identifikationsnummer(n)] [Die Wertpapier-Identifikationsnummern (z.B. ISIN [und WKN] [und [•]]) ist der Tabelle, die diesen weiteren Informationen angefügt ist, zu entnehmen.]
Währung der Wertpapieremission:	[Emissionswährung]
Informationen über den Basiswert:	Informationen über den den Wertpapieren zugrunde liegenden Basiswert sind im Internet unter [Internetseite] [kostenfrei] verfügbar. [Die Einholung der Informationen ist mit Kosten verbunden.]
Valutatag:	[Valutatag]
Angebot und Verkauf:	[Bei Neuemission ohne Zeichnungsfrist:] [Die Anbieterin bietet vom [Datum] an [jeweils] [Gesamt-Angebotsvolumen] Wertpapiere zum in der Tabelle, die diesen weiteren Informationen angefügt ist, angegebenen anfänglichen Ausgabepreis freibleibend zum Verkauf an.] [Die Anbieterin bietet vom [Datum] an Wertpapiere zum Anfänglichen Ausgabepreis freibleibend zum Verkauf an. Die diesen weiteren Informationen angefügte Tabelle enthält das Emissionsvolumen und den Anfänglichen Ausgabepreis der Wertpapiere.] [Bei Neuemission mit Zeichnungsfrist:] [Die Anbieterin bietet [in der vom [Datum] bis [Datum] dauernden Zeichnungsfrist] Wertpapiere zum Anfänglichen Ausgabepreis freibleibend zum Verkauf an. Die diesen weiteren Informationen angefügte Tabelle enthält das Emissionsvolumen und den Anfänglichen Ausgabepreis der Wertpapiere.] [Die Anbieterin behält sich vor, die Zeichnungsfrist (i) vorzeitig zu beenden, (ii) die Zeichnungsfrist zu verlängern oder (iii) das Angebot zurückzuziehen.] [Nach Ablauf der Zeichnungsfrist werden die Wertpapiere von der Emittentin weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt.] [Im Falle eines Angebots der Wertpapiere während einer Zeichnungsfrist, deren Dauer den zugehörigen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen ist, werden die zum Ende der Zeichnungsfrist zu bestimmenden Einzelheiten der Emission (z.B. Emissionsvolumen) von der Emittentin unverzüglich nach Ende der Zeichnungsfrist auf der Internetseite www.warrants.com veröffentlicht. Es kann zudem vorgesehen werden, dass die Wertpapiere nach Ablauf der Zeichnungsfrist von der Emittentin weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt.] [Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Basispreis [ggf. andere Variablen einfügen] von der Berechnungsstelle am anfänglichen Bewertungstag unter normalen Marktbedingungen nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt und unverzüglich nach Ende der Zeichnungsfrist auf der Internetseite www.warrants.com [andere Webseite] veröffentlicht wird.] [andere Bestimmung einfügen] [Im Falle der Erhöhung des Emissionsvolumens:] [Die Anbieterin bietet vom [Datum der Aufstockung] weitere [Anzahl] einer Serie zum in der Tabelle, die diesen weiteren Informationen angefügt ist, angegebenen anfänglichen Verkaufspreis freibleibend

	zum Verkauf an.] [Die Anbieterin bietet vom [Datum der Aufstockung] an weitere Wertpapiere zum Anfänglichen Ausgabepreis freibleibend zum Verkauf an. Die diesen weiteren Informationen angefügte Tabelle enthält das Emissionsvolumen und den Anfänglichen Ausgabepreis der jeweiligen Serie von Wertpapieren.] Die weiteren Wertpapiere bilden mit den mit gleicher Ausstattung begebenen Wertpapieren wirtschaftlich eine Einheit.] [andere Bestimmung einfügen] [Bei einer Fortführung des Angebots:] [Die Anbieterin bietet seit [Datum des ersten öffentlichen Angebotes] die [Anzahl] Teilschuldverschreibungen öffentlich an und schafft mit Erstellung dieser Endgültigen Bedingungen die Voraussetzungen für den Beginn einer neuen Angebotsfrist am [Beginn der neuen Angebotsfrist].] [andere Bestimmung einfügen] [Der Anleger kann diese Wertpapiere in der Regel zu einem Festpreis erwerben. Im Festpreis sind alle mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Wertpapiere verbundenen Kosten der Emittentin bzw. der Anbieterin enthalten (z.B. Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für die Emittentin).] [andere Bestimmung einfügen] [Die Gesamterlöse und die Gesamtkosten [der] [einer Serie von] Wertpapiere[n] sind in der Tabelle, die diesen weiteren Informationen angefügt ist, angegeben.] [Die maximale Rendite der Wertpapiere ist in der Tabelle, die diesen weiteren Informationen angefügt ist, angegeben.] [andere Bestimmung einfügen] [sofern einschlägig, Beschreibung des Antragsverfahrens einfügen]
Land/Länder in denen das Angebot [der [Ordnungszahl] Tranche] stattfindet (Nicht-befreites Angebot):	[Bundesrepublik Deutschland] [,] [und] [Republik Österreich] [und] [Großherzogtum Luxemburg]
Börseneinführung:	[bei Neuemission oder bei einer Fortführung des Angebots ohne vorheriges Listing:] [Die Notierung der Wertpapiere im regulierten Markt [Börse(n) und ggf. Segment einfügen]] [zum [Datum]] [wurde beantragt][wird beantragt].] [Es ist nicht vorgesehen, die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt an einer Börse zu beantragen. Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr der [Börse(n) und ggf. Segment einfügen] wurde [allerdings] beantragt] [wird [allerdings] beantragt] [Die Aufnahme der Wertpapiere in die Official List der Börse Luxemburg und die Einführung und Zulassung zum Handel am Euro-MTF-Markt der Börse Luxemburg wird [allerdings] beantragt].] [Es ist nicht vorgesehen die Notierung der Wertpapiere an einer Wertpapierbörse zu beantragen.] [andere Bestimmung einfügen] [Im Falle der Erhöhung des Emissionsvolumens:] [Die Notierung der weiteren Wertpapiere im regulierten Markt [Börse(n) und ggf. Segment einfügen]] [zum [Datum]] [wurde beantragt][wird beantragt].] [Es ist nicht vorgesehen die Zulassung der weiteren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt an einer Börse zu beantragen. Die Einbeziehung der weiteren Wertpapiere in den Freiverkehr der [Börse(n) und ggf. Segment einfügen]

	<i>einfügen</i>] [wurde [allerdings] beantragt] [wird allerdings beantragt].] [Es ist nicht vorgesehen die Notierung der Wertpapiere an einer Wertpapierbörse zu beantragen.] <i>[andere Bestimmung einfügen]</i> <i>[Im Falle von bereits gehandelten Wertpapieren derselben Gattung:]</i> [Die Wertpapiere werden bereits im regulierten Markt an <i>[Börse(n) und ggf. Segment einfügen]</i>] notiert.] [Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt an einer Börse wurde bisher nicht beantragt. Die Wertpapiere sind allerdings in den Freiverkehr der <i>[Börse(n) und ggf. Segment einfügen]</i>] einbezogen.] [Die Wertpapiere werden bisher nicht an einer Wertpapierbörse notiert, und die Bank beabsichtigt derzeit nicht, die Notierung der Wertpapiere an einer Wertpapierbörse zu beantragen.] [Früher emittierte Wertpapiere derselben Serie werden bereits im regulierten Markt an <i>[Börse(n) und ggf. Segment einfügen]</i>] notiert.] [Die Zulassung bereits früher emittierter Wertpapiere derselben Serie zum Handel an einem geregelten Markt an einer Börse wurde bisher nicht beantragt. Diese Wertpapiere sind allerdings in den Freiverkehr der <i>[Börse(n) und ggf. Segment einfügen]</i>] einbezogen.] <i>[andere Bestimmung einfügen]</i>
[Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum:	<i>[einfügen, wenn ein Basisinformationsblatt (BIB) vorliegt oder die Wertpapiere eindeutig kein "verpacktes" Produkt darstellen:]</i> [- nicht einschlägig -] <i>[einfügen, wenn die Wertpapiere ein "verpacktes" Produkt darstellen und kein BIB zur Verfügung gestellt wird:]</i> [- einschlägig -] Es ist nicht vorgesehen, dass die Wertpapiere Kleinanlegern im Europäischen Wirtschaftsraum ("EWR") angeboten, an diese verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden, und die Wertpapiere dürfen diesen nicht angeboten, verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden. Dementsprechend wurde kein gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (die "PRIP-Verordnung") vorgeschriebenes Basisinformationsblatt für Angebot, Verkauf oder anderweitige Bereitstellung der <i>Wertpapiere</i> für Kleinanleger im EWR erstellt, und es könnte eine Verletzung der Bestimmungen der PRIIP-Verordnung darstellen, diese Wertpapiere Kleinanlegern im EWR anzubieten, an diese zu verkaufen oder anderweitig verfügbar zu machen. Kleinanleger ist für diese Zwecke eine Person, auf die mindestens eine der folgenden Definitionen zutrifft: (i) ein Kleinanleger, wie in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der Richtlinie 2014/65/EU ("MiFID II") definiert, (ii) ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2002/92/EG (IMD), sofern dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 10 von MiFID II gilt, oder (iii) kein qualifizierter Anleger gemäß Definition in Richtlinie 2003/71/EG (in der geltenden Fassung).]
[BMVO Information:	<i>[einfügen für jede Benchmark:]</i> [Benchmark] ist eine "Benchmark" im Sinne der BMVO. <i>[[einfügen, falls der Administrator im Register eingetragen ist:]</i> Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist der Benchmark-Administrator (<i>[Name des Administrators]</i> <i>[(übernehmender Administrator: [Name des übernehmenden Administrators])]</i>) im Benchmark-Register eingetragen.]] <i>[[einfügen, falls der Administrator nicht im Register eingetragen ist:]</i> Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist der Benchmark-Administrator nicht im Benchmark-Register eingetragen.] <i>[andere Bestimmung einfügen]</i>

Formular für die Endgültigen Bedingungen
Weitere Informationen

[Weitere steuerliche Konsequenzen im Rahmen der US-Bundeseinkommensteuer:]	[Die Wertpapiere sind Bestimmte Wertpapiere (<i>Specified Securities</i>) im Sinne von Section 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code) von 1986.] <i>[andere Bestimmung einfügen]</i>
[Beauftragte Intermediäre im Sekundärhandel:]	<i>[Intermediär(e) mit Anschrift sowie Beschreibung der Hauptbedingung der Zusage]</i>
[Ggf. dem Wertpapierinhaber von der Emittentin in Rechnung gestellte Kosten und Steuern:]	[Die Ausgabepreise gelten zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. [Für erbrachte Beratungs- und Vertriebsleistungen kann die Société Générale an den Vertriebspartner für gewisse Produkte eine Vergütung zahlen. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Vertriebspartner.] [Die Vertriebspartner können von der Société Générale eine Innenprovision von bis zu [2,00%][●] des Ausgabepreises [pro angefangenes Laufzeitjahr] erhalten. Weitere Informationen zu Vergütungen und Provisionen erhalten Sie von Ihrem Vertriebspartner auf Anfrage.]] <i>[andere Bestimmung einfügen]</i>

Tabelle zu den weiteren Informationen

ISIN	•]
[WKN	•]
[Common Code	•]
[Emissionsvolumen]	•]
[Anfänglicher Ausgabepreis	• [(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu •%)]
[Gesamterlöse	•]
[Gesamtkosten ^[*]	•]
[[Für den Fall, dass nicht zu einem Festpreis erworben werden kann:][Geschätzte Kosten, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden:	•]
[Rendite	•]

[_____]

* Der Betrag wurde auf das gesamte Jahr berechnet und ist entsprechend annualisiert.

EMISSIONSBEDINGUNGEN

[vervollständigte anwendbare Emissionsbedingungen (Set 1 oder Set 2) einfügen]

]

ZUSAMMENFASSUNG

[vollständige emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen]